



# WEISUNGSBERICHT 2024

Gemäß **§ 29a Abs 3 StAG** hat die Bundesministerin für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr erteilten Weisungen sowie gemäß **§ 29c Abs 3 zweiter Satz StAG** über jene Fälle, in denen sie der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich (im Folgenden: Weisungsrat) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung ist über folgende **in den Jahren 2014 bis 2024 erteilten Weisungen** (Fälle Nr. 1 bis 27) – darunter ein Fall (Nr. 27) nach § 29c Abs 3 zweiter Satz StAG – zu berichten. Im Verfahren Nr. 10 wurden zwei Weisungen erteilt.

Die Aufteilung der somit **28 Weisungen** auf die wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

<b>Begründungen</b> (weisungsbezogen; dh 27 Fälle, davon einmal zwei Weisungen)	
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen <i>Fälle Nr. 1, 9, 10(1), 11, 12, 16, 17, 19</i>	<b>8</b>
Anklage erheben <i>Fall Nr. 2</i>	<b>1</b>
Verfahren einstellen bzw nicht einleiten; Anklage zurückziehen	<b>0</b>
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung <i>Fälle Nr. 6, 13, 15, 23, 26</i>	<b>5</b>
Rechtsmittel (Beschwerden) erheben <i>Fälle Nr. 10(2), 18, 20</i>	<b>3</b>
ungeklärte Rechtsfrage <i>Fälle Nr. 3, 4, 5, 21, 25, 27</i>	<b>6</b>
Sonstiges <i>Fälle Nr. 7, 8, 14, 22, 24</i>	<b>5</b>

Die **regionale Aufteilung** stellt sich wie folgt dar:

		<b>Wien</b>	<b>Graz</b>	<b>Linz</b>	<b>lbk</b>
<b>absolut</b>	<b>von 27 Verfahren mit Weisungen</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>
%		70,37 %	11,11 %	14,82 %	3,70 %
<b>absolut</b>	<b>von 28 Weisungen</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>
%		71,43 %	10,71 %	14,29 %	3,57 %

## Inhalt

1. Verfahren 15 St 6/14d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, abgetreten nach 29 St 2/15w der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption .....	4
2. Verfahren 3 St 77/12t der Staatsanwaltschaft Korneuburg, teilweise ausgeschieden zu 3 St 43/20d der Staatsanwaltschaft Korneuburg (siehe auch 1. Verfahren) .....	11
3. Verfahren 66 BAZ 67/22w der Staatsanwaltschaft Graz.....	16
4. Verfahren 64 BAZ 98/22i der Staatsanwaltschaft Graz .....	20
5. Verfahren 83 BAZ 595/22t der Staatsanwaltschaft Graz .....	23
6. Verfahren 503 St 42/24a der Staatsanwaltschaft Wien .....	26
7. Verfahren 2 St 203/22h der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau .....	28
8. Verfahren 1 NSt 118/23k der Staatsanwaltschaft Steyr .....	30
9. Verfahren 9 St 21/23z der Staatsanwaltschaft Feldkirch.....	34
10. Verfahren 19 HSt 7/21m der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen) .....	40
11. Verfahren 72 St 151/23k der Staatsanwaltschaft Wien.....	53
12. Verfahren 7 St 19/23g der Staatsanwaltschaft Salzburg .....	57
13. Verfahren 506 St 68/23w der Staatsanwaltschaft Wien .....	64
14. Verfahren 25 St 55/21t der Staatsanwaltschaft St. Pölten .....	68
15. Verfahren 87 St 94/16a und 7 St 5/20f der Staatsanwaltschaft St. Pölten .....	71
16. Verfahren 65 St 5/21h der Staatsanwaltschaft St. Pölten .....	74
17. Verfahren 10 St 34/22w der Staatsanwaltschaft St. Pölten, abgetreten zu 607 St 18/23k der Staatsanwaltschaft Wien .....	76
18. Verfahren 719 St 1/23h der Staatsanwaltschaft Wien .....	77
19. Verfahren 19 St 136/23i der Staatsanwaltschaft Wien .....	82
20. Verfahren 4 St 222/22m der Staatsanwaltschaft Linz .....	84
21. Verfahren 130 BAZ 383/23d der Staatsanwaltschaft Wien .....	89
22. Verfahren 608 St 1/08w der Staatsanwaltschaft Wien .....	92
23. Verfahren 23 St 4/21d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.....	95
24. Verfahren 7 NSt 192/24x der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt.....	99
25. Verfahren 506 St 102/24x der Staatsanwaltschaft Wien.....	100
26. Verfahren 22 UT 127/24a der Staatsanwaltschaft Salzburg .....	103
27. Verfahren 29 HSt 15/24d der Staatsanwaltschaft Korneuburg .....	106

## **1. Verfahren 15 St 6/14d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, abgetreten nach 29 St 2/15w der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren wegen § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB im Zusammenhang mit der Aufstockung der Bundesförderung für eine Mehrzweck-Veranstaltungshalle (M\*\*\*).

Am 6. März 2014 berichtete die WKStA, dass der damalige Bundesminister für Landesverteidigung und Sport verdächtig sei, die der M\*\*\* Betriebs GmbH im Jahr 2010 gewährte Bundesförderung von 2,8 Mio Euro im Jahr 2012 mit einem Nachtrag zum Förderungsvertrag um 5 Mio Euro auf 7,8 Mio Euro aufgestockt zu haben, obwohl die Förderungsvoraussetzungen nach §§ 1 und 2 Bundes-SportförderungsG 2005 (BSFG) nicht erfüllt gewesen seien.

Bei dem zu fördernden Bauprojekt handle es sich um einen multifunktionalen Gebäudekomplex mit verschiedenen Nutzungseinheiten einschließlich einer auch für Sportveranstaltungen vorgesehenen Mehrzweckhalle, in dem die „TTA“ samt eigener Trainingshalle untergebracht sei.

2009 sei für das Bauvorhaben (mit damals geschätzten Gesamtkosten von 42 Mio Euro) eine Förderung von rund 8,3 Mio Euro beantragt worden. Ausschließlich für die Projektteile „Trainingshalle“ und „Nebenräume und Büro TTA“ sei im Jahr 2010 mit Förderungsvertrag eine Bundesförderung nach dem BSFG 2005 von 2,8 Mio Euro gewährt worden, wobei auch entsprechende Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau vorgelegen seien.

2012 sei die gewährte Förderung mit Nachtrag zum Förderungsvertrag auf 3,4 Mio Euro aufgestockt und zudem für die Mehrzweckhalle eine Förderung von 3,8 Mio Euro und für den sportmedizinischen Bereich (Baukosten) eine Förderung von maximal 1 Mio Euro gewährt worden. In der Präambel zum Nachtrag des Förderungsvertrags werde auf eine vom Beschuldigten im Jahr 2010 gemachte Zusage über weitere Förderungsmittel von 5 Mio Euro Bezug genommen. Der „bundesrelevante Teil“ der Gesamtbaukosten von 42 Mio Euro sei mit ca. 25 Mio Euro angegeben worden, von den Kosten der Mehrzweckhalle von ca. 19 Mio Euro seien etwa 11,5 Mio Euro als bundesrelevant angesehen worden.

Die Sportstätte sollte dem täglichen Tischtennis-Betrieb durch die TTA dienen und für Trainings der Sportvereinigung S\*\*\* genützt werden. In der Mehrzweckhalle sollten nationale und internationale Sport-Großereignisse, Ligaspiele und in den Ferienzeiten auch Trainingslager stattfinden. Seit ihrer Errichtung werde die Mehrzweckhalle tatsächlich für nationale und internationale Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen (Bälle) und

kulturelle Veranstaltungen genutzt.

Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ergebe sich, dass die Förderung im Hinblick auf die Sonderstellung der TTA als weltweit anerkanntes Trainingszentrum des Internationalen Tischtennisverbandes, aber auch im Hinblick auf die Durchführung der Tischtennis-Europameisterschaft 2013 gewährt worden sei und der Förderzweck mit Errichtung der bundesrelevanten Bauteile und dem seit Jahren laufenden Betrieb zur Gänze erfüllt sei.

Rechtlich könnten alle Bereiche, für die Förderungen gewährt worden seien, als Sportstätten qualifiziert werden, weil sie zur Nutzung für Sportzwecke errichtet worden seien und über entsprechende Einrichtungen verfügen würden. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Mehrzweckhalle auch für andere Zwecke genutzt werde, sei doch gerade die Schaffung von vielfältig und nachhaltig nutzbaren Spiel-, Sport- und Bewegungsräumen Zweck des BSFG.

Aus den Planungsunterlagen ergebe sich das klare Ziel der Erbauer, die Anlage für österreichische Sportzwecke und internationale Hallensportevents zu schaffen, welche seit 2011 auch tatsächlich in der Mehrzweckhalle veranstaltet würden.

Vor dem Hintergrund der relevanten Bestimmungen des § 1 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 Z 4 BSFG ergebe sich aus den vorliegenden Beweisergebnissen kein Anhaltspunkt für einen Befugnismissbrauch durch Gewährung der gegenständlichen Förderung, sodass schon der objektive Tatbestand des § 153 StGB nicht erfüllt und seitens der WKStA beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren wegen § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 8. April 2014 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der Berichte der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 24. Juni 2014, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisenrat mit Äußerung vom 4. Juli 2014 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhob, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 8. Juli 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. April 2014 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, von der beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens abzusehen und weitere Ermittlungen zur Entscheidungsfindung im BMLVS, insbesondere zu einer dort erfolgten rechtlichen Prüfung der gegenständlichen Förderungen, erforderlichenfalls auch zur subjektiven Tatseite durchzuführen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sind folgende Erwägungen maßgeblich:*

*Als Missbrauch iSd § 153 StGB ist jedes den Interessen des Vertretenen abträgliche Verhalten*

*bei Gebrauch der Vollmacht anzusehen, weil die Geschäftsführung so vorzunehmen ist, dass sie dem Machtgeber größtmöglichen Nutzen bringt. Der Täter muss nicht unbedingt ausdrücklichen Verpflichtungen im Innenverhältnis zuwidergehandelt haben; ein Befugnismissbrauch liegt schon in dem Verstoß gegen die Grundsätze redlicher und verantwortungsbewusster, an den Interessen des Machthabers orientierter Geschäftsführung. Der Begriff „Missbrauch“ ist derselbe wie in § 302 StGB (Fabrizy, StGB<sup>11</sup> § 153 Rz 5).*

*Innerhalb des eingeräumten Ermessensspielraumes kann im Allgemeinen ein Missbrauch nicht angenommen werden; wird aber innerhalb dieses Spielraumes wissentlich nach unsachlichen Kriterien (etwa nach parteipolitischen Erwägungen) entschieden, so liegt bei Schädigungsvorsatz Missbrauch (Ermessensmissbrauch) vor (Fabrizy, aaO § 302 Rz 14).*

*Dass auch die Mehrzweckhalle als Sportstätte angesehen werden kann, schließt eine Untreue durch deren Förderung somit nicht a priori aus.*

*Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz kann allerdings der Rechtsansicht, wonach auch die Mehrzweckhalle als Sportstätte anzusehen ist, für deren Errichtung eine Förderung nach dem BSFG 2005 gewährt werden konnte, aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden:*

*Nach § 1 Abs 4 BSFG 2005 ist die Förderung und Erhaltung von Sportstätten nach Abs 3 Z 4 leg cit – von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen – nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der international anerkannten Sport-Fachverbände entsprechen. Nach Abs 5 leg cit sind die Sportstätten, soweit sie nicht für internationale oder gesamtösterreichische sportliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, für Schulen und für andere sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmungen des § 1 BSFG 2005 sprechen dafür, dass der Gesetzgeber unter „Sportstätte“ eine ausschließlich (und zwar nach den entsprechenden internationalen Richtlinien) zur Sportausübung geschaffene und dieser gewidmete Stätte und eben keine Mehrzweckhalle versteht, die (bloß) auch zur Abhaltung von Sportveranstaltungen verwendet werden kann. Die Inkaufnahme einer (Mit)Förderung anderer als rein sportlicher Zwecke jedenfalls in einem Ausmaß, das die Förderung einer Mehrzweckhalle nach sich zieht, kann dem BSFG 2005 kaum unterstellt werden.*

*In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit der Förderung einzelner, in der Halle abzuhaltender Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung nach § 3 Z 1 BSFG 2005 zu verweisen, welche zur Vermeidung der Mitförderung förderungsfremder Zwecke als Alternative zur Verfügung gestanden wäre.*

*Der Anzeiger vertritt die Ansicht, dass ausschließlich die Unterbringung der TTA im M\*\*\* die Inanspruchnahme einer Bundesförderung ermögliche. Dies sei bereits in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde S\*\*\* und der ABA festgehalten, insbesondere aber durch das BMLVS in einem der Stadtgemeinde S\*\*\* bereits im Juni 2006 übermittelten Schreiben selbst bestätigt worden, auf welches der Rechnungshof in einem*

*Rohbericht (ON 7 AS 323) Bezug nehme. Der Bund habe der Stadtgemeinde damals mitgeteilt, dass bei der Neuerrichtung einer Veranstaltungshalle eine Bundesförderung lediglich für die Tischtennisstrainingshalle möglich und auf einen Betrag von 2,8 Mio. EUR begrenzt sei. Die Erweiterung der Förderung auch auf die Mehrzweckhalle im Jahr 2012 stehe somit in einem Widerspruch zu der vom BMLVS im Jahr 2006 vertretenen Ansicht.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre dieser vom Anzeiger aufgezeigten, möglichen Ungereimtheit nachzugehen, würde doch gerade eine derartige Ungereimtheit im Zusammenhalt mit weiteren, im Folgenden behandelten Umständen das objektive Vorliegen eines Befugnismisbrauchs in einem Maße nahelegen, welches weitere Ermittlungen auch zur subjektiven Tatseite erforderlich erscheinen ließe.*

*In diesem Zusammenhang wird auch auf die Kooperationsvereinbarung vom Juni 2008 (ON 8 AS 139 ff) einzugehen sein, die dem BMLVS sichtlich vorlag und gemäß der auch die explizit für die Errichtung der Mehrzweckhalle gewährte Mehrförderung wirtschaftlich letztlich der TTA zugeleitet wird, und zwar in Form ersparter Miet- bzw Betriebskosten.*

*In Entsprechung des Ersuchens ON 5 übermittelte das BMLVS auch „die Urkunden betreffend Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes“, darunter ein Votum zu GZ \*\*\* betreffend den Nachtrag zum Förderungsvertrag (AS 361 f in ON 8). Inwieweit seitens des BMLVS anlässlich der Erweiterung der Förderung im Jahr 2012 rechtliche Überlegungen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Förderung einer Mehrzweckhalle nach dem BSFG überhaupt angestellt wurden, lässt sich diesem Votum nicht entnehmen, stützt es die Gewährung weiterer 5 Mio Euro doch im Wesentlichen bloß auf eine bereits erfolgte Zusage dieses Betrages durch den Bundesminister.*

*Demzufolge kann anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse aber auch nicht nachvollzogen werden, ob ein allfälliges Abweichen von einer allfälligen entgegengesetzten früheren Rechtsansicht oder allfälligen internen Richtlinien oder Übungen des BMLVS auf sachlichen Überlegungen beruhte, oder aber auf unsachlichen, wie etwa den vom Anzeiger behaupteten.*

*Aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Gewährung und Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmittel“ (ON 10 AS 5) ergibt sich überdies, dass der Förderungsvertrag zu einem Zeitpunkt unterschrieben wurde, zu dem das Bauprojekt bereits „finalisiert“ war. Vor diesem Hintergrund ist auf die Bestimmung des § 4 Abs 1 BSFG zu verweisen, wonach die Förderung nur erfolgen darf, wenn das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen oder fertig gestellt werden kann. Für eine bereits erbrachte Leistung darf eine Förderung nur erfolgen, wenn die durch diese Leistung dem Förderungswerber entstehenden Kosten von ihm nicht getragen werden können, dies für ihn unvorhersehbar war und die Förderung nach den Bestimmungen des BSFG 2005 auch vor Erbringung der Leistung zulässig gewesen wäre.*

*Die Feststellungen des Rechnungshofes, wonach der Gemeinderat im Jahr 2007 noch von einer Gesamtförderungssumme von 13,6 Mio Euro ausgegangen sei, bis 2010 jedoch nur*

*Förderungen iHv 5,6 Mio Euro vertraglich zugesagt worden seien (ON 7 AS 323 f), deuten nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz jedoch eher darauf hin, dass den Verantwortlichen bewusst war, dass die Errichtungskosten ohne die (zumal hoch angesetzten) erwarteten Förderungen nicht selbst würden getragen werden können. Zur Frage der ex-ante-Zulässigkeit der Förderung wäre neuerlich auf die aufklärungsbedürftige Ungereimtheit im Zusammenhang mit dem Schreiben vom Juni 2006 zu verweisen.*

*Eine Förderungsvergabe entgegen § 4 Abs 1 BStG wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz jedoch objektiv als Befugnismissbrauch iSd § 153 StGB anzusehen, der ein Eingehen auf die subjektive Tatseite ebenso erforderlich machen würde, wie ein allfälliger Ermessensmissbrauch.“*

Am 2. Februar 2015 berichtete die WKStA, dass in Entsprechung des Weisungserlasses das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (in weiterer Folge: BAK) mit Anordnung vom 29. Juli 2014 ersucht worden sei, ergänzende Erhebungen durchzuführen. Die WKStA berichtete am 2. November 2015, es habe sich der Verdacht erhärtet, dass bei der Vergabe von Förderungen interne Übungen des BMLVS ohne sachliche Rechtfertigung nicht eingehalten worden seien.

Mit Bericht vom 7. Dezember 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht der WKStA vom 26. November 2018 über die beabsichtigte Enderledigung samt Anklageentwurf. Demnach beabsichtigte die WKStA, das Verfahren gegen den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wegen § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die Ermittlungen hätten keine Beweisergebnisse gebracht, dass der Beschuldigte den zuständigen Beamten der Sektion Sport die Weisung erteilt habe, die Förderung zu gewähren. Weiters könne aus den Ermittlungsergebnissen nicht abgeleitet werden, dass er auch nur bedingt vorsätzlich davon Kenntnis gehabt habe, dass nicht alle Förderungsbedingungen für das Projekt vorgelegen seien und er mit dem erforderlichen, auf Missbrauch oder Schädigung gerichteten Vorsatz gehandelt hätte.

Weiters beabsichtigte die WKStA, Anklage gegen fünf (ehem.) Beamte der Sektion Sport wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall StGB, gegen insgesamt vier (ehem.) Vertreter der Stadtgemeinde, der Sport-Vereinigung S\*\*\* und der M\*\*\* Betriebs GmbH wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall teils iVm § 15 Abs 1 StGB und § 12 dritter Fall StGB; teilweise auch wegen §§ 15 Abs 1, 146, 147 Abs 3 StGB teils iVm § 12 dritter Fall StGB sowie gegen zwei Vertreter der TTA Betriebs GmbH wegen §§ 15 Abs 1, 146, 147 Abs 3 StGB teils iVm § 12 dritter Fall StGB zu erheben.

Der Vorwurf bestehe stark zusammengefasst darin, dass die inkriminierten Vertreter der Sektion Sport die Förderung gewährt haben sollen, obwohl sie wussten, dass die Voraussetzungen, insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes und eine gültige Haftungserklärung und Förderung der Stadtgemeinde S\*\*\*, nicht vorgelegen seien.

Die Vertreter der TTA Betriebs GmbH sollen durch die wahrheitswidrige Vorgabe, die Absicht zu haben, die Hallen überwiegend zu nutzen, die Vertreter der Stadt S\*\*\* bzw der M\*\*\* S\*\*\* GmbH beim Versuch unterstützt haben, betrügerisch Förderzusagen bzw Auszahlungen zu erhalten.

Die Vertreter der Stadtgemeinde S\*\*\* bzw der M\*\*\* GmbH sollen durch Täuschung über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen versucht haben, vom BMLVS betrügerisch Fördergelder zu erlangen, wobei sie über das Ausmaß der beabsichtigten Nutzung der Hallen und das Vorliegen einer wirksamen Haftungserklärung der Stadtgemeinde S\*\*\* sowie das Ausmaß der Landesförderung getäuscht bzw zu täuschen versucht haben sollen. Im Zuge des Förderverfahrens sollen sie auch zu den Untreuehandlungen der Mitarbeiter der Sektion Sport beigetragen haben, indem sie den Abschluss einer Fördervereinbarung verlangt bzw eine solche vereinbart hätten.

Am 6. Mai 2019 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass sie beabsichtige, das Vorhaben der WKStA, das Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zu genehmigen, jedoch das Anklagevorhaben gegen die elf Mitbeschuldigten vorerst nicht zu genehmigen, sondern der WKStA die Weisung zu erteilen, einen in Bezug auf die Tenorierung und die Begründung überarbeiteten Anklageentwurf vorzulegen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nahm das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 26. September 2019, gegen den der gemäß § 29c Abs 1 Z 3 StAG befasste Weisungsrat mit Äußerung vom 19. Dezember 2019 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis.

Mit Bericht vom 11. Februar 2020 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht der WKStA vom 31. Jänner 2020 samt überarbeitetem Entwurf der Anklageschrift und beabsichtigte, den Anklageentwurf nur teilweise zu genehmigen und der WKStA konkrete Weisungen zur Präzisierung der Anklage zu erteilen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 27. Februar 2020 zur Kenntnis.

In Anbetracht der zwischenzeitig abgelaufenen Ermittlungsdauer betreffend einen Beschuldigten und des bereits dem Gericht vorgelegten Antrags nach § 108a StPO sowie der Beschwerde eines anderen Beschuldigten gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien, mit dem dessen Einstellungsantrag abgewiesen wurde, war von einer besonderen Dringlichkeit auszugehen und der Weisungsrat demgemäß erst im Nachhinein gemäß § 29c Abs 1 Z 3 iVm Abs 5 StAG zu befassen. Der Weisungsrat erhob gegen die erfolgte Erledigung mit Äußerung vom 20. April 2020 keinen Einwand.

Am 26. März 2022 berichtete die WKStA, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien am 25. März 2022 nach insgesamt 12 Verhandlungstagen nur einen Angeklagten – und zwar nur wegen eines Teiles der einbezogenen Fakten aus dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg (siehe Fall Nr. 2) – wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und

Abs 3 zweiter Fall StGB sowie des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB zu einer unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten sowie zum Kostenersatz verurteilt, die Rechtsfolge des Amtsverlusts bedingt nachgesehen und der M\*\*\* GmbH als Privatbeteiligter einen Betrag von 32.000 Euro zugesprochen habe. Im Übrigen seien dieser Angeklagte sowie alle anderen Angeklagten von sämtlichen weiteren Vorwürfen gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen worden.

Die WKStA beabsichtigte, kein Rechtsmittel anzumelden. Beim teilverurteilten Angeklagten sei in Bezug auf drei ausgeschiedene Urkundendelikte ein Vorgehen gemäß § 192 (Abs 1 Z 1 iVm § 227 Abs 1) StPO indiziert, weil keine Auswirkung auf die Strafhöhe zu erwarten sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 28. März 2022, das von der WKStA in Aussicht genommene Vorhaben nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), gegen die (Teil-)Freisprüche Nichtigkeitsbeschwerden und in Ansehung des teilweise verurteilten Angeklagten überdies Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25. März 2022 anzumelden.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 28. März 2022 zur Kenntnis.

Am 8. November 2022 berichtete die WKStA nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien das Urteil mängelfrei und den Ergebnissen der Hauptverhandlung entsprechend begründet habe. Eine Bekämpfung der (Teil-)Freisprüche mit Nichtigkeitsbeschwerde sei daher nicht aussichtsreich. Die verhängte Strafe erweise sich mit Blick darauf, dass der Verurteilte bereits 2012 einen beträchtlichen Schadensausgleich geleistet habe, als nicht korrekturbedürftig. Die WKStA beabsichtigte daher, sowohl die angemeldeten Rechtsmittel als auch die Anklage in Bezug auf die ausgeschiedenen Nebenfakten mangels Auswirkung auf die insgesamt zu verhängende Strafe gemäß §§ 227 iVm 192 Abs 1 Z 1 StPO zurückzuziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 6. Februar 2023, dass sie beabsichtige, zwar die Zurückziehung der angemeldeten Berufung sowie in Bezug auf neun Angeklagte die Zurückziehung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerden zu genehmigen, jedoch die WKStA zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), hinsichtlich eines zur Gänze freigesprochenen Angeklagten eine auf § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde zu dessen Nachteil und hinsichtlich des teilweise verurteilten Angeklagten zum einen eine auf § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall, Z 5a und Z 9 lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde zu dessen Gunsten einzubringen, und zum anderen vom Vorhaben Abstand zu nehmen, die ausgeschiedenen Anklagefakten der einbezogenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 15. März 2021 gemäß § 227 Abs 1 StPO zurückzuziehen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 16. Februar 2023 und der Anregung zur Kenntnis, bereits in der Weisung

klarstellend aufzunehmen, auf welche Punkte des Urteilsspruchs sich die jeweils geltend zu machende Nichtigkeit beziehe.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist mit 27. Februar 2023) im Nachhinein befasste Weisungsrat erklärte die erfolgte Erledigung des Bundesministeriums für Justiz mit Äußerung vom 14. März 2023 für vertretbar.

Am 5. März 2024 teilte die WKStA mit, dass das erstinstanzliche Urteil aufgrund der Zurückweisung der weisungsgemäß erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden durch den Obersten Gerichtshof am 24. Jänner 2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Im Hinblick auf die gänzlich bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten beabsichtigte die WKStA, die Anklage hinsichtlich der ausgeschiedenen Nebenfakten mangels zu erwartender Auswirkung auf die insgesamt zu verhängende Freiheitsstrafe gemäß § 227 Abs 1 StPO aus dem Grunde des § 192 Abs 1 Z 1 StPO zurückzuziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 8. März 2024, das von der WKStA in Aussicht genommene Vorhaben zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das übereinstimmende Vorhaben mit Erlass vom 27. März 2024 zur Kenntnis.

## **2. Verfahren 3 St 77/12t der Staatsanwaltschaft Korneuburg, teilweise ausgeschieden zu 3 St 43/20d der Staatsanwaltschaft Korneuburg (siehe auch 1. Verfahren)**

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen den ehem. Abgeordneten zum Nationalrat und ehem. Bürgermeister A\*\*\* und andere wegen § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen. Gegenstand des Verfahrens waren diverse (teils vollständig voneinander unabhängige) Faktenkomplexe zur Aufarbeitung von Handlungen von Vertretern der Stadtgemeinde S\*\*\* vornehmlich im Zusammenhang mit der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadtgemeinde, insbesondere im Zusammenhang mit der bereits im Fall Nr. 1 gegenständlichen Veranstaltungshalle M\*\*\* oder – damit zumindest lose verbundenen – anderen Vorgängen im Zeitraum von ca. 2005 bis 2015.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 22. August 2019 Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 28. Dezember 2017 sowie vom 13. August 2018 samt Anklageentwurf gegen fünf Beschuldigte wegen §§ 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 133 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen und einen ergänzenden Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 3. Juli 2019.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, den Anklageentwurf lediglich in Bezug auf einzelne – teilweise weisungsrelevante – Fakten zu genehmigen, dies mit der Maßgabe von im OStA-Bericht angeführten Änderungen. Im Übrigen beabsichtigte sie, den Anklageentwurf

vorerst nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft um ergänzende Ermittlungen zu ersuchen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien begründete die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen der Anklage in Bezug auf den weisungsrelevanten Bereich damit, dass Änderungen der Subsumtion infolge des Günstigkeitsprinzips zur anzuwendenden Fassung des § 153 StGB erforderlich seien. Weiters traf die Oberstaatsanwaltschaft zu mehreren Fakten ergänzende beweiswürdige Überlegungen und erörterte weitere Inhalte des Ermittlungsaktes, die der der Anklage zu Grunde liegenden Beweiswürdigung entgegenstehen könnten. Letztlich erachtete sie aber die Anklageerhebung jeweils für vertretbar. So etwa in Bezug auf das Faktum „Investitionsablöse Y\*\*\*\*“ (s. Punkt 2 der Weisung):

Laut Anklageentwurf soll B\*\*\* als stellvertretender Stadtmamtsdirektor der Gemeinde S\*\*\* dieser einen Vermögensnachteil von 117.600 Euro zugefügt haben, indem er am 19. Jänner 2012 die „Ausgaben-Anordnung Nr. 1361“, mit der unter dem Zahlungsgrund „Investitionsablöse Y\*\*\*\*“ die Auszahlung von 117.600 Euro an die Z\*\*\* GmbH angeordnet wurde, vorbereitet und dem Vizebürgermeister V\*\*\* zur Unterfertigung vorlegt habe, obwohl dafür weder ein Beschluss des Gemeinderates noch eine Sofortmaßnahme des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung vorlag, er niemals den Bürgermeister A\*\*\* zwecks Ermöglichung des gemäß Abs 4 leg cit vorgesehenen Berichtes an den Gemeinderat informierte und überdies die Stadtgemeinde S\*\*\* zum Zeitpunkt der Erlassung der Zahlungsanordnung Außenstände bei der Z\*\*\* GmbH von ca. 200.000 Euro hatte.

Über das Anklagevorhaben hinaus beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Korneuburg, soweit für die erteilte Weisung von Bedeutung, unter anderem das Ermittlungsverfahren gegen B\*\*\* wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall StGB in Bezug auf das Faktum „Darlehen an U1\*\*\* GesmbH und Rechnungen iZm U\*\*\*\*“ gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 167 Abs 1 StGB einzustellen (s. Punkt 1. der Weisung):

B\*\*\* soll als Geschäftsführer der M\*\*\* GmbH an Gesellschaften des Unternehmers U\*\*\* Darlehen von insgesamt ca. 1 Mio Euro gewährt haben, teilweise seien diese auf Grund von Rechnungen der U\*\*\*-Gruppe nicht ausdrücklich als Darlehen ausgewiesen gewesen. In der ao Generalversammlung habe B\*\*\* noch vor Anzeigeerstattung die Schadensgutmachung zugesichert. Die konkrete Zahlungsvereinbarung zur Rückzahlung sei erst wenige Tage nach der Anzeigeerstattung zwischen der M\*\*\* GmbH und B\*\*\* geschlossen worden und er habe ca. 935.000 Euro wiedergutmacht. Wenngleich nicht alle von der U\*\*\*-Gruppe gelegten Rechnungen rückverrechnet worden seien, so führe die Staatsanwaltschaft dies im Zweifel darauf zurück, dass in diesem Ausmaß von 24.000 Euro tatsächlich technische Beratung erfolgt sei, sodass im Zweifel von vollständiger Schadensgutmachung auszugehen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Einstellungsvorhaben zur Kenntnis zu nehmen. Zur Generalversammlung vom 29. Juni 2012 merkte sie an, dass sich die Anwesenden letztlich ohne formellen Beschluss darauf verständigt hätten, B\*\*\* bis 31. Dezember 2012 in der Geschäftsführung zu belassen, wobei festgehalten wurde, dass sich dieser Termin dann auch mit der Rückzahlungsverpflichtung treffe, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass in dieser Sitzung eine Vereinbarung getroffen wurde.

Nach eingehender Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 17. Februar 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 27. Februar 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 26. März 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„1. Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. August 2019 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs 1 StAG) zu Punkt A./I./g) des Berichtes (Faktum „Darlehen an die U1\*\*\* GesmbH sowie die U2\*\*\* GesmbH und Rechnungen im Zusammenhang mit der U1\*\*\* GesmbH sowie der U2\*\*\* GesmbH“) betreffend das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg, das Verfahren gegen B\*\*\* wegen § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde des § 167 Abs 1 StGB einzustellen, von einer Genehmigung Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen B\*\*\* Anklage wegen § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB zu erheben.*

*2. Zum Vorhaben zu Punkt A./II./a) dieses Berichtes betreffend die Genehmigung des Faktums A./I./<sup>1</sup> der in Aussicht genommenen Anklageschrift wird ersucht (§29a Abs 1 StAG), von der Genehmigung dieses Vorhabens Abstand zu nehmen, sondern die Prüfung des Sachverhaltes in Richtung §§ 146, 147 Abs 2 StGB zu veranlassen.*

*3. Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.*

*Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die in Aussicht genommenen Maßgaben als Weisung iSd § 29 Abs 1 StAG formuliert werden.*

#### Zu 1.

*Eine vertragliche Vereinbarung, die ganz allgemein den Ersatz des aus der Straftat entstandenen, noch unbekanntem und erst zu ermittelnden Schadens zusichert, genügt den Anforderungen des § 167 Abs 2 Z 2 StGB nicht (Leukauf/Steininger/Flora StGB § 167 Rz 38f). Dem Protokoll der ao GV vom 29. Juni 2012 ist eine solche ziffernmäßige Bestimmung aber nicht zu entnehmen (ON 129 AS 457ff). Erst die Zahlungsvereinbarung vom 6. Juli 2012 (nach Anzeigeerstattung vom 2. Juli 2012) erfüllt diese Voraussetzungen. Daher teilt das Bundesministerium für Justiz nicht die Ansicht, wonach B\*\*\* der Strafaufhebungsgrund der*

---

<sup>1</sup> Anmerkung: betrifft die Investitionsablöse Y\*\*\*.

tätigen Reue zu Gute kommt. Der Tatbestand ist auch nach do. Ansicht erfüllt (OStA-Bericht Seite 13).

#### Zu 2.

Wenngleich nach dem Tenor des Anklageentwurfes B\*\*\* eine unmittelbare Täterschaft nach § 153 StGB zur Last gelegt wird, ist kein Missbrauch seiner Befugnis ersichtlich. Er habe lediglich die Auszahlungsanordnung vorbereitet und dem Vizebürgermeister V\*\*\* vorgelegt. Eine Heranziehung zu unterstützenden Tätigkeiten wie insbesondere die Vorbereitung von Auszahlungsanordnungen begründet keine tatbestandsmäßige Befugnis (Kirchbacher/Presslauer in WK<sup>2</sup> § 153 Rz 13). Vielmehr liegt die schädigende Handlung in der Veranlassung der Auszahlung durch Unterfertigung der Auszahlungsanordnung, zu der B\*\*\* gerade nicht befugt war, weshalb er sich erst an den Vizebürgermeister wenden musste (Anklageentwurf Seite 16). Somit läge der im Anklageentwurf dargelegte Sachverhalt eine Bestimmung des vorsatzlos handelnden V\*\*\* nahe. Da aber eine Bestimmung zu diesem unrechtsbezogenen Sonderdelikt zumindest bedingt vorsätzlichen Missbrauch des Vertrauensverhältnisses durch den Intraneus verlangt, scheidet der Tatvorwurf nach § 12 2. Fall, 153 Abs 1 und 3 StGB aus (vgl. Fabrizy in WK<sup>2</sup> StGB § 12 Rz 69).

In Betracht käme eine Täuschungshandlung gegenüber dem Vizebürgermeister als vertretungsbefugtem Organ der Stadtgemeinde darüber, dass der Bürgermeister informiert sei und die Zahlung rechtmäßig erfolge (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 16 des Anklageentwurfes). In der Unterfertigung der Auszahlungsanordnung durch ein Organ der Gemeinde, durch die die Auszahlung veranlasst wurde, könnte eine selbstschädigende Handlung der Gemeinde liegen. Das Vorliegen einer unrechtmäßigen Bereicherung der Z\*\*\* GmbH wäre ebenfalls noch zu prüfen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz liegen die Voraussetzungen des § 8a Abs 2 StAG in Ansehung der hinkünftigen Berichte und der weiteren Vorgehensweise nicht vor. A\*\*\* ist bereits seit 2016 nicht mehr Abgeordneter zum Nationalrat. Auch bei den Handlungen iZm Fehlverhalten von Vertretern der Stadtgemeinde S\*\*\* handelt es sich um eine Strafsache mit lediglich räumlich begrenzter Bedeutung.“

Mit Bericht vom 11. November 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit, dass beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Strafverfahren gegen fünf auch im anhängigen Ermittlungsverfahren Beschuldigte (sowie weitere, hier nicht interessierende Angeklagte) behänge. Den dort Angeklagten werde – zusammengefasst – das Verbrechen des versuchten schweren Betruges nach §§ 15, 146, 147 Abs 3 StGB mit einer angestrebten Schadenssumme von „bis zu 10 Millionen Euro“ zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung sei für den 16. November 2021 anberaumt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Korneuburg, das Ermittlungsverfahren gegen die bereits im Parallelverfahren angeklagten Beschuldigten in

Bezug auf 16 Fakten gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

Wegen der im Entwurf der Anklageschrift enthaltenen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Vorhabensbericht vom 13. August 2018 vorgelegten und genehmigten Fakten habe die Staatsanwaltschaft Korneuburg am 15. März 2021 Anklage beim Landesgericht Korneuburg erhoben. Das Landesgericht Korneuburg habe sein Verfahren nach Rechtskraft der Anklage dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur gemeinsamen Führung mit dem dortigen Verfahren abgetreten.

Entsprechend dem Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien sei zum einen der Weisung zur Anklageerhebung gegen B\*\*\* wegen „Darlehen an die U1\*\*\* GesmbH“ entsprochen und zum anderen gegen B\*\*\* wegen des Faktums A./I. („Investitionsablöse Y\*\*\*\*“) Anklage nicht wegen § 153 StGB, sondern wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB erhoben worden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz ersuchte (§ 29 Abs 1 StAG) die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Staatsanwaltschaft Korneuburg zu den Vorhabensberichten vom 28. Dezember 2017 und 13. August 2018 mit Erlass vom 3. April 2020 zu zahlreichen Fakten um ergänzende Berichterstattung, ob unter Berücksichtigung der angeführten, in den Vorhabensberichten nicht berücksichtigten Ermittlungsergebnisse eine Einstellung nach § 190 Z 1 oder Z 2 StPO nicht mehr in Aussicht genommen werde, bzw um ergänzende Ermittlungen.

Am 21. März 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg zu den noch offenen Fakten, dass das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25. März 2022, mit welchem auch über die aus diesem Akt stammende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Korneuburg abgeurteilt wurde, nunmehr rechtskräftig sei. Der Oberste Gerichtshof habe mit Beschluss vom 24. Jänner 2024 die Nichtigkeitsbeschwerden der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zurückgewiesen (siehe Fall Nr. 1).

Zu den noch offenen Fakten führte die Staatsanwaltschaft Korneuburg zusammengefasst aus, dass unter Berücksichtigung des nunmehr rechtskräftigen Urteils ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Angeklagten nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne, weshalb beabsichtigt sei, das restliche Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\*, B\*\*\* und I\*\*\* zur Gänze einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Erlass vom 12. August 2024 das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg mit Ausnahme einzelner Fakten hinsichtlich eines Beschuldigten, zu denen noch um einen ergänzenden Bericht ersucht wurde, zur Kenntnis. Nach ergänzender Berichterstattung der Staatsanwaltschaft zu den

noch offenen Fakten genehmigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 13. November 2024 das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft auch zu diesen Fakten. Damit wurde der gesamte Verfahrenskomplex rechtskräftig abgeschlossen.

### **3. Verfahren 66 BAZ 67/22w der Staatsanwaltschaft Graz**

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 170 Abs 1 StGB (Brand in einem Sonnenstudio am 25. April 2022).

Am 8. Juli 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass mangels Fremdverschuldens gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden sei. Mit Eingabe vom 31. Mai 2022 habe die XY Versicherungen AG als Gebäudebrandversicherer um Übermittlung einer Aktenkopie ersucht.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte, entgegen der geltenden Erlasslage Akteneinsicht zu gewähren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 12. August 2022 in Aussicht, das Vorhaben zu genehmigen. Im vorliegenden Fall seien ein Augenschein am Vorfallsort durch einen Brandermittler der Kriminalpolizei vorgenommen, Spuren gesichert und Lichtbilder angefertigt worden, sodass von einem in Gang gesetzten Ermittlungsverfahren im Sinne des § 1 Abs 2 StPO auszugehen sei. Davon abgesehen begründe auch ein berechtigtes rechtliches Interesse der Antragstellerin ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs 1 StPO (analog).

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 2022 unter Hinweis auf die allgemeinen Erwägungen zur Frage der Zulässigkeit der Gewährung von Akteneinsicht bei gemäß § 35c StAG erledigten Strafsachen im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 4. November 2022 in einer vergleichbaren Strafsache zur Kenntnis genommen.

Am 17. Mai 2023 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Graz betreffend die ungeklärte Rechtsfrage „Akteneinsicht nach einer Erledigung gemäß § 35c StAG“ um Mitteilung, ob die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen, mit dem Erlass vom 4. November 2022 nicht im Einklang stehenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Graz aufrecht bleibe.

Mit Erlass vom 13. Juni 2023 teilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit, dass seine – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung geäußerte – Rechtsansicht, wonach das Anfertigen von Lichtbildern am und vom Vorfallsort sowie das Einschreiten eines Brandursachenermittlers nach einem mutmaßlich fahrlässig verursachten Brandereignis ein Ermitteln iSd § 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO darstelle und dadurch ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt werde,

und somit auch der Erlass vom 6. Dezember 2022 im Hinblick auf die damit nicht im Einklang stehenden, zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Graz (vorerst) nicht aufrecht gehalten werden.

Fallkonkret sei das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Graz, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen, (derzeit) nicht zu beanstanden. Daraus resultiere jedoch, dass der Brandschutzversicherung keine Akteneinsicht gemäß § 77 Abs 1 StPO zu gewähren sei. Eine analoge Anwendung des § 77 Abs 1 StPO scheitere aus den bereits im Erlass vom 4. November 2022 dargelegten, nach wie vor aufrechten Erwägungen. Gegen diese Rechtsansicht habe im Übrigen auch der Weisungsrat keinen Einwand erhoben.

Auf Nachfrage berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20. Juni 2023 zur Rechtsfrage „Akteneinsicht nach einer Erledigung gemäß § 35c StAG“, dass sie das mit Bericht vom 12. August 2022 in Aussicht genommene Vorhaben (Genehmigung der Gewährung der Akteneinsicht durch Übermittlung einer Aktenkopie an die XY Versicherungen AG) aufrechterhalte. Unter einem legte sie den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Mai 2023 mit dem Bemerkungen vor, dass dort bereits vor Beginn des Ermittlungsverfahrens ein Recht auf Akteneinsicht in analoger Anwendung des § 51 Abs 1 StPO zuerkannt worden sei.

Nach Prüfung der Aktenlage beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 28. November 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 18. Dezember 2023 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20. Dezember 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 12. August 2022 und vom 20. Juni 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Graz in Aussicht genommenen Vorhabens, der XY Versicherungen AG Akteneinsicht in die zu AZ 66 BAZ 67/22w der Staatsanwaltschaft Graz vorliegenden Unterlagen zu gewähren, Abstand zu nehmen und der Staatsanwaltschaft Graz stattdessen die Weisung (§ 29 Abs 1 StAG) zu erteilen, den Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen.*

*Begründend ist dazu Folgendes auszuführen:*

*Gemäß § 77 Abs 1 StPO idGF haben im Falle begründeten rechtlichen Interesses Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.*

Damit erstreckt das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut das Recht auf Akteneinsicht Dritter gemäß § 77 Abs 1 StPO im staatsanwaltschaftlichen Bereich nur auf die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens. Unter den Begriff der „vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens“ fallen aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens geschaffene (allenfalls elektronisch gespeicherte) Schriftstücke.<sup>2</sup> § 77 Abs 1 StPO kommt daher weder bei (einem Ermittlungsverfahren vorgelagerten) „Vorfelderhebungen“ zwecks Prüfung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt (§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO), noch bei einem (sofortigen) Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht in Betracht.

Mit den durch das Strafprozessreformgesetz 2014 (BGBl I Nr 71/2014) erfolgten Änderungen sollte bewusst ein Verfahren zur Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) dem Beginn des Straf- bzw Ermittlungsverfahrens mit all seinen rechtsstaatlichen Garantien vorgelagert werden, um angezeigte Personen davor zu schützen, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und der Gefahr einer öffentlichen Brandmarkung ausgesetzt zu sein.<sup>3</sup> Im Zuge dieses „Verfahrens vor dem Ermittlungsverfahren“ stehen nach der Intention des Gesetzgebers weder dem Angezeigten noch sonstigen Personen die Beteiligten eines Ermittlungsverfahrens zukommenden Rechte zu.<sup>4</sup> Damit besteht keine planwidrige Gesetzeslücke des § 77 Abs 1 StPO, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte.<sup>5</sup> Dies gab der Gesetzgeber im Übrigen auch im Zuge der Novellierung des § 77 StPO durch BGBl I Nr 32/2018 eindeutig zu erkennen, indem er Abs 1 *leg cit* unverändert ließ.

Dass die StPO vor Beginn des Strafverfahrens nicht anwendbar ist, erhellt auch aus dem vom Gesetzgeber in § 35c dritter Satz StAG zum Ausdruck gebrachten Erfordernis, ua die – an das Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens anknüpfenden – Bestimmungen der §§ 25 bis 27 StPO sinngemäß gelten zu lassen. Die §§ 51, 77 und 106f StPO werden hingegen nicht genannt. Ausgehend von der Zulässigkeit eines Vorgehens gemäß § 35c StAG (auch) in jenen Fällen, in denen „Vorerhebungen“ zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO stattgefunden haben, kann wiederum nur geschlossen werden, dass eine (analoge) Anwendbarkeit des § 77 Abs 1 StPO, aber auch des § 51 Abs 1 StPO auf diesen „Verfahrensabschnitt“ mangels planwidriger Gesetzeslücke ausscheidet.

Ergänzend wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-

---

<sup>2</sup> Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 53 Rz 9; vgl auch OLG Wien vom 4. November 2019, AZ 22 Bs 113/19g, sowie die bezughabende Entscheidung des OGH vom 1. Juni 2021, AZ 14 Os 35/21k.

<sup>3</sup> EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 2f und 22; vgl auch OGH 12 Os 23/20d, Oshidari in Fuchs/Ratz WK-StPO § 77 Rz 1/1; Sadoghi, Anfangsverdachtsermittlung, ÖJZ 2021/49, 364 (365), Fuchs in Lewisch/Nordmeyer (Hrsg), Festschrift Liber Amicorum Eckart Ratz, Beginn des Strafverfahrens und Beschuldigtenstellung, 31 (41f).

<sup>4</sup> Vgl dazu auch Fuchs, aaO, 42.

<sup>5</sup> Vgl dazu insbesondere Ausführungen von Oshidari, aaO, der auch die sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Problematik (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) anspricht und den Gesetzgeber zur Klarstellung gefordert sieht; eine solche ist allerdings bislang nicht erfolgt.

*S578.028/0005-IV 3/2019 (Seite 11), der eine generelle Nichtanwendbarkeit von § 77 Abs 1 StPO vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens vorsieht, sowie auf die von derselben Rechtsansicht getragenen Ausführungen zu Punkt 1. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 2022, GZ 2022-\*\*\*, verwiesen.*

*Es besteht somit fallkonkret keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht an die XY Versicherungen AG als Gebäudebrandversicherung in einem Brandschadensfall, in dem gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.*

*An dieser – im Übrigen auch vom Weisungsrat als vertretbar beurteilten – Rechtsansicht vermag die mit Bericht vom 20. Juni 2023 vorgelegte Einzelfallentscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien nichts zu ändern.*

*Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien selbst in seiner rechtlichen Beurteilung davon ausgeht, dass die vom Oberlandesgericht Graz in dem (zu AZ \* Bs \*\*\* ergangenen) Beschluss vom 12. August 2021 aufgestellten Prämissen (nur) deshalb nicht anwendbar seien, weil sich der dortige Antrag auf Akteneinsicht auf eine bereits gemäß § 35c StAG zurückgelegte Anzeige bezogen habe.*

*Wie sich der VJ zu AZ 66 BAZ 67/22w der Staatsanwaltschaft Graz entnehmen lässt, beantragte die XY Versicherungen AG als Gebäudebrandversicherer mit Eingabe vom 31. Mai 2022 die Übermittlung einer Aktenkopie einer bereits mit Verfügung vom 6. Mai 2022 gemäß § 35c StAG erledigten Anzeige, sodass sich die der vorgelegten Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhaltsannahmen wesentlich vom gegenständlichen Fall unterscheiden.*

*Die dem Ermittlungsverfahren vorgelagerte Anfangsverdachtsprüfung ist nach der Intention des Gesetzgebers ein behördeninterner Vorgang und damit gerade keine Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage, sodass Art 6 EMRK entgegen der Rechtsansicht des Landesgerichts für Strafsachen Wien nicht anwendbar ist.<sup>6</sup> Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, insbesondere des rechtlichen Gehörs, der wirksamen Ausübung der Verteidigung und/oder der Waffengleichheit, liegt daher bei einer Verweigerung der Akteneinsicht in dem vor Beginn des Strafverfahrens gemäß § 1 Abs 2 erster Satz StPO liegenden Stadium nicht vor.“*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersuchte (§ 29 Abs 1 StAG) mit Erlass vom 15. Jänner 2024 die Staatsanwaltschaft Graz, den Antrag der Versicherung auf Gewährung von Akteneinsicht in die bei der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 66 BAZ 67/22w vorhandenen Unterlagen abzulehnen.

---

<sup>6</sup> Vgl zur Unanwendbarkeit des Art 6 EMRK im Verfahren über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens: RIS-Justiz RS01311733 sowie OGH vom 27. September 2022, AZ 14 Os 90/22z uvm, sowie zur Nichtanwendbarkeit des Art 6 EMRK auf behördeninterne Vorgänge: Grabenwarter in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) zu Artikel 6 EMRK Rz 37.

#### 4. Verfahren 64 BAZ 98/22i der Staatsanwaltschaft Graz

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 88 StGB zum Nachteil von O\*\*\*, der am 8. Juli 2022 mit seinem Fahrrad über ein Kanalgitter fuhr, in der Folge stürzte und dadurch schwere Verletzungen erlitt. Da eine Fremdeinwirkung ausgeschlossen werden konnte, sah die Staatsanwaltschaft Graz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab. Mit Eingabe vom 8. September 2022 ersuchte der anwaltlich vertretene Fahrradlenker um Übermittlung einer Aktenkopie.

Fallbezogen war auch hier die Rechtsfrage der Zulässigkeit der Gewährung von Akteneinsicht bei gemäß § 35c StAG erledigten Strafsachen zu behandeln.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte mit Bericht vom 12. September 2022, dem Antragsteller entgegen der seinerzeitigen Erlasslage infolge eines begründeten rechtlichen Interesses (Geschädigter) Akteneinsicht zu gewähren, und die Oberstaatsanwaltschaft Graz beabsichtigte mit Bericht vom 23. September 2022, das von der Staatsanwaltschaft Graz in Aussicht genommene Vorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung der Berichte sowie mit Blick auf Fall Nr. 3 beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 6. Dezember 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 18. Dezember 2023 den Erledigungsentwurf als vertretbar beurteilt hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 27. Dezember 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 23. September 2022 und vom 20. Juni 2023<sup>7</sup> ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Graz in Aussicht genommenen Vorhabens, dem Antrag der \*\*\*-Rechtsanwälte auf Gewährung von Akteneinsicht vom 8. September 2022 in die bei der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 64 BAZ 98/22i vorhandenen Unterlagen aufgrund des Vorliegens eines rechtlichen Interesses Folge zu geben, Abstand zu nehmen und der Staatsanwaltschaft Graz stattdessen die Weisung (§ 29 Abs 1 StAG) zu erteilen, den Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen.*

*Begründend ist dazu Folgendes auszuführen:*

*Gemäß § 77 Abs 1 StPO idgF haben im Falle begründeten rechtlichen Interesses Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens*

---

<sup>7</sup> Siehe Fall Nr. 3.

zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Damit erstreckt das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut das Recht auf Akteneinsicht Dritter gemäß § 77 Abs 1 StPO im staatsanwaltschaftlichen Bereich nur auf die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens. Unter den Begriff der „vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens“ fallen aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens geschaffene (allenfalls elektronisch gespeicherte) Schriftstücke.<sup>8</sup> § 77 Abs 1 StPO kommt daher weder bei (einem Ermittlungsverfahren vorgelagerten) „Vorfelderhebungen“ zwecks Prüfung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt (§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO), noch bei einem (sofortigen) Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht in Betracht.

Mit den durch das Strafprozessreformgesetz 2014 (BGBl I Nr 71/2014) erfolgten Änderungen sollte bewusst ein Verfahren zur Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) dem Beginn des Straf- bzw Ermittlungsverfahrens mit all seinen rechtsstaatlichen Garantien vorgelagert werden, um angezeigte Personen davor zu schützen, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und der Gefahr einer öffentlichen Brandmarkung ausgesetzt zu sein.<sup>9</sup> Im Zuge dieses „Verfahrens vor dem Ermittlungsverfahren“ stehen nach der Intention des Gesetzgebers weder dem Angezeigten noch sonstigen Personen die Beteiligten eines Ermittlungsverfahrens zukommenden Rechte zu.<sup>10</sup> Damit besteht keine planwidrige Gesetzeslücke des § 77 Abs 1 StPO, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte.<sup>11</sup> Dies gab der Gesetzgeber im Übrigen auch im Zuge der Novellierung des § 77 StPO durch BGBl I Nr 32/2018 eindeutig zu erkennen, indem er Abs 1 leg cit unverändert ließ.

Dass die StPO vor Beginn des Strafverfahrens nicht anwendbar ist, erhellt auch aus dem vom Gesetzgeber in § 35c dritter Satz StAG zum Ausdruck gebrachten Erfordernis, ua die – an das Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens anknüpfenden – Bestimmungen der §§ 25 bis 27 StPO sinngemäß gelten zu lassen. Die §§ 51, 77 und 106 f StPO werden hingegen nicht genannt. Ausgehend von der Zulässigkeit eines Vorgehens gemäß § 35c StAG (auch) in jenen Fällen, in denen „Vorerhebungen“ zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO stattgefunden haben, kann wiederum nur geschlossen werden, dass eine (analoge) Anwendbarkeit des § 77 Abs 1 StPO, aber auch der §§ 66 Abs 1 Z 2 iVm 68 Abs 1 und 51 Abs 1 StPO auf diesen „Verfahrensabschnitt“ mangels planwidriger Gesetzeslücke ausscheidet.

---

<sup>8</sup> Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 53 Rz 9; vgl auch OLG Wien vom 4. November 2019, AZ 22 Bs 113/19g, sowie die bezughabende Entscheidung des OGH vom 1. Juni 2021, AZ 14 Os 35/21k.

<sup>9</sup> EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 2f und 22; vgl auch OGH 12 Os 23/20d, Oshidari in Fuchs/Ratz WK-StPO § 77 Rz 1/1; Sadoghi, Anfangsverdachtsermittlung, ÖJZ 2021/49, 364 (365), Fuchs in Lewisch/Nordmeyer (Hrsg), Festschrift Liber Amicorum Eckart Ratz, Beginn des Strafverfahrens und Beschuldigtenstellung, 31 (41f).

<sup>10</sup> Vgl dazu auch Fuchs, aaO, 42.

<sup>11</sup> Vgl dazu insbesondere Ausführungen von Oshidari, aaO, der auch die sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Problematik (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) anspricht und den Gesetzgeber zur Klarstellung gefordert sieht; eine solche ist allerdings bislang nicht erfolgt.

*Ergänzend wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019 (Seite 11), der eine generelle Nichtanwendbarkeit von § 77 Abs 1 StPO vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens vorsieht, sowie auf die von derselben Rechtsansicht getragenen Ausführungen zu Punkt 1. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 2022, GZ 2022-xxx, verwiesen.<sup>12</sup>*

*Es besteht somit fallkonkret keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht an die Rechtsvertretung des Antragstellers in die bei der Staatsanwaltschaft vorhandenen Unterlagen über einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall, der bereits vor Antragstellung keinen Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG geboten hat.*

*An dieser – im Übrigen auch vom Weisungsrat in der Vergangenheit bereits als vertretbar beurteilten – Rechtsansicht vermögen die mit Bericht vom 20. Juni 2023 vorgelegte Einzelfallentscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien und die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. November 2023, AZ \* Bs \*\*\*, nichts zu ändern.*

*Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sowohl das Landesgericht für Strafsachen Wien als auch das Oberlandesgericht Wien in ihrer rechtlichen Beurteilung davon ausgehen, dass die vom Oberlandesgericht Graz in dem zu AZ \* Bs \*\*\* ergangenen Beschluss vom 12. August 2021 aufgestellten Prämissen (nur) deshalb nicht anwendbar seien, weil sich der dortige vom Angezeigten gestellte Antrag auf Akteneinsicht auf eine bereits gemäß § 35c StAG zurückgelegte Anzeige bezogen habe.*

*Wie sich der VJ zu AZ 64 BAZ 98/22i der Staatsanwaltschaft Graz entnehmen lässt, beantragte die Rechtsvertretung von O\*\*\* unter Berufung auf dessen Eigenschaft als „Opfer“ mit Eingabe vom 8. September 2022 die Übermittlung einer Aktenkopie einer bereits mit Verfügung vom 11. Juli 2022 gemäß § 35c StAG erledigten Anzeige gegen UT (selbstverschuldeter Fahrradunfall mit Eigenverletzung). Die von der Oberstaatsanwaltschaft Graz vorgelegte und nunmehr vom Oberlandesgericht Wien bestätigte Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien behandelt aber gerade nicht einen solchen Fall.*

*Die Frage, ob Akteneinsicht auf Basis von Art 6 EMRK gewährt werden könnte, stellt sich somit fallkonkret nicht. Der Vollständigkeit halber sei allerdings angemerkt, dass die dem Ermittlungsverfahren vorgelagerte Anfangsverdachtsprüfung nach der Intention des Gesetzgebers einen behördeninternen Vorgang und damit gerade keine Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage darstellt.<sup>13</sup> Eine Verletzung des Rechts auf*

---

<sup>12</sup> Siehe Fall Nr. 3.

<sup>13</sup> Vgl zur Unanwendbarkeit des Art 6 EMRK im Verfahren über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens: RIS-Justiz RS01311733 sowie OGH vom 27. September 2022, AZ 14 Os 90/22z uvm, sowie zur Nichtanwendbarkeit des Art 6 EMRK auf

*ein faires Verfahren, insbesondere des rechtlichen Gehörs, der wirksamen Ausübung der Verteidigung und/oder der Waffengleichheit, liegt daher nach ho. Ansicht bei einer Verweigerung der Akteneinsicht in dem vor Beginn des Strafverfahrens gemäß § 1 Abs 2 erster Satz StPO liegenden Stadium gerade nicht vor. Es wird daher ho. ein Vorgehen gemäß § 23 StPO hinsichtlich des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien vom 23. November 2023, AZ \* Bs \*\*\*, geprüft.“*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersuchte (§ 29 Abs 1 StAG) mit Erlass vom 15. Jänner 2024 die Staatsanwaltschaft Graz, den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht in die bei der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 64 BAZ 98/22i vorhandenen Unterlagen abzulehnen.

Der Oberste Gerichtshof hat die von der Generalprokuratur auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit Entscheidung vom 16. Mai 2024, 12 Os 6/24k, 12 Os 7/24g-6, zurückgewiesen, seine Entscheidung auf formale Gesichtspunkte gestützt und damit die aufgeworfenen Rechtsfragen zum Beginn eines Ermittlungsverfahrens unbeantwortet gelassen.

## **5. Verfahren 83 BAZ 595/22t der Staatsanwaltschaft Graz**

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 88 Abs 3 StGB zum Nachteil von O\*\*\*, der mit seinem Fahrzeug alkoholisiert und unachtsam fuhr, von der Fahrbahn abkam, gegen eine Mauer prallte und sich dabei verletzte; weitere Personen wurden weder verletzt noch gefährdet. Mangels Fremdverschuldens sah die Staatsanwaltschaft Graz von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab. Mit Eingabe vom 28. Juni 2022 ersuchte die Kfz-Haftpflichtversicherung um Akteneinsicht.

Fallbezogen war auch hier die Rechtsfrage der Zulässigkeit der Gewährung von Akteneinsicht bei gemäß § 35c StAG erledigten Strafsachen zu behandeln.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte mit Bericht vom 11. August 2022, der Antragstellerin entgegen der seinerzeitigen Erlasslage infolge eines begründeten rechtlichen Interesses (Erleichterung der Schadensregulierung und Klärung des Leistungsumfanges) Akteneinsicht zu gewähren, und die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 12. August 2022 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz zu genehmigen.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 1. Jänner 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 10. Jänner 2024 den Erledigungsentwurf als vertretbar beurteilt hatte, übermittelte das Bundesministerium für

---

behördeninterne Vorgänge: *Grabenwarter in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) zu Artikel 6 EMRK Rz 37.

Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 11. Jänner 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 12. August 2022 und vom 20. Juni 2023<sup>14</sup> ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Graz in Aussicht genommenen Vorhabens, dem Antrag der XY Versicherungen AG auf Gewährung von Akteneinsicht vom 28. Juni 2022 in die bei der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 83 BAZ 595/22t vorhandenen Unterlagen Folge zu geben, Abstand zu nehmen und der Staatsanwaltschaft Graz stattdessen die Weisung (§ 29 Abs 1 StAG) zu erteilen, den Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen.*

*Begründend ist dazu Folgendes auszuführen:*

*Gemäß § 77 Abs 1 StPO idgF haben im Falle begründeten rechtlichen Interesses Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.*

*Damit erstreckt das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut das Recht auf Akteneinsicht Dritter gemäß § 77 Abs 1 StPO im staatsanwaltschaftlichen Bereich nur auf die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens. Unter den Begriff der „vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens“ fallen aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens geschaffene (allenfalls elektronisch gespeicherte) Schriftstücke.<sup>15</sup> § 77 Abs 1 StPO kommt daher weder bei (einem Ermittlungsverfahren vorgelagerten) „Vorfelderhebungen“ zwecks Prüfung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt (§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO), noch bei einem (sofortigen) Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht in Betracht.*

*Mit den durch das Strafprozessreformgesetz 2014 (BGBl I Nr 71/2014) erfolgten Änderungen sollte bewusst ein Verfahren zur Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) dem Beginn des Straf- bzw Ermittlungsverfahrens mit all seinen rechtsstaatlichen Garantien vorgelagert werden, um angezeigte Personen davor zu schützen, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und der Gefahr einer öffentlichen Brandmarkung ausgesetzt zu sein.<sup>16</sup> Im Zuge eines solchen „Verfahrens vor dem Ermittlungsverfahren“ stehen nach der Intention des Gesetzgebers weder dem Angezeigten noch sonstigen Personen die Beteiligten*

---

<sup>14</sup> Siehe Fall Nr. 3.

<sup>15</sup> *Soyer/Stuefer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 53 Rz 9; vgl auch OLG Wien vom 4. November 2019, AZ 22 Bs 113/19g, sowie die bezughabende Entscheidung des OGH vom 1. Juni 2021, AZ 14 Os 35/21k.

<sup>16</sup> EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 2f und 22; vgl auch OGH 12 Os 23/20d, *Oshidari in Fuchs/Ratz* WK-StPO § 77 Rz 1/1; *Sadoghi*, Anfangsverdachtsermittlung, ÖJZ 2021/49, 364 (365), *Fuchs in Lewisch/Nordmeyer* (Hrsg), Festschrift Liber Amicorum Eckart Ratz, Beginn des Strafverfahrens und Beschuldigtenstellung, 31 (41f).

eines Ermittlungsverfahrens zukommenden Rechte zu.<sup>17</sup> Damit besteht keine planwidrige Gesetzeslücke des § 77 Abs 1 StPO, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte.<sup>18</sup> Dies gab der Gesetzgeber im Übrigen auch im Zuge der Novellierung des § 77 StPO durch BGBl I Nr 32/2018 eindeutig zu erkennen, indem er Abs 1 *leg cit* unverändert ließ.

Dass die StPO vor Beginn des Strafverfahrens nicht anwendbar ist, erhellt auch aus dem vom Gesetzgeber in § 35c dritter Satz StAG zum Ausdruck gebrachten Erfordernis, ua die – an das Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens anknüpfenden – Bestimmungen der §§ 25 bis 27 StPO sinngemäß gelten zu lassen. Die §§ 51, 77 und 106 f StPO werden hingegen nicht genannt. Ausgehend von der Zulässigkeit eines Vorgehens gemäß § 35c StAG (auch) in jenen Fällen, in denen „Vorerhebungen“ zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO stattgefunden haben, kann wiederum nur geschlossen werden, dass eine (analoge) Anwendbarkeit des § 77 Abs 1 StPO, aber auch der §§ 66 Abs 1 Z 2 iVm 68 Abs 1 und 51 Abs 1 StPO auf diesen „Verfahrensabschnitt“ mangels planwidriger Gesetzeslücke ausscheidet.

Ergänzend wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019 (Seite 11), der eine generelle Nichtanwendbarkeit von § 77 Abs 1 StPO vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens vorsieht, sowie auf die von derselben Rechtsansicht getragenen Ausführungen zu Punkt 1. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 2022, GZ 2022-\*\*\*, verwiesen.<sup>19</sup>

Es besteht somit fallkonkret keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht an die KFZ-Haftpflichtversicherung in die bei der Staatsanwaltschaft vorhandenen Unterlagen über einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall, der bereits vor Antragstellung keinen Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG geboten hat.

An dieser – im Übrigen auch vom Weisungsrat in der Vergangenheit nicht beanstandeten – Rechtsansicht vermögen auch die mit Bericht vom 20. Juni 2023 vorgelegte Einzelfallentscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien und die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. November 2023, AZ \* Bs \*\*\*, nichts zu ändern.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sowohl das Landesgericht für Strafsachen Wien als auch das Oberlandesgericht Wien in ihrer rechtlichen Beurteilung davon ausgehen, dass die vom Oberlandesgericht Graz in dem zu AZ \* Bs \*\*\* ergangenen Beschluss vom 12. August 2021 aufgestellten Prämissen (nur) deshalb nicht anwendbar seien, weil sich der dortige vom

---

<sup>17</sup> Vgl dazu auch *Fuchs*, aaO, 42.

<sup>18</sup> Vgl dazu insbesondere Ausführungen von *Oshidari*, aaO, der auch die sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Problematik (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) anspricht und den Gesetzgeber zur Klarstellung gefordert sieht; eine solche ist allerdings bislang nicht erfolgt.

<sup>19</sup> Siehe Fall Nr. 3.

*Angezeigten gestellte Antrag auf Akteneinsicht auf eine bereits gemäß § 35c StAG zurückgelegte Anzeige bezogen habe.*

*Wie sich der VJ zu AZ 83 BAZ 595/22t der Staatsanwaltschaft Graz entnehmen lässt, beantragte die KFZ-Haftpflichtversicherung einer vom Unfallenker verschiedenen Person unter Berufung auf den Schadensfall mit Eingabe vom 28. Juni 2022 Akteneinsicht durch „Übersendung“ einer bereits mit Verfügung vom 29. Mai 2022 gemäß § 35c StAG erledigten Anzeige gegen UT. Die vorgelegte und mittlerweile vom Oberlandesgericht Wien im Ergebnis bestätigte Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien behandelt aber gerade nicht einen solchen Fall.*

*Die Frage, ob Akteneinsicht auf Basis von Art 6 EMRK gewährt werden könnte, stellt sich somit fallkonkret nicht. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die dem Ermittlungsverfahren vorgelagerte Anfangsverdachtsprüfung nach der Intention des Gesetzgebers einen behördeninternen Vorgang und damit gerade keine Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage darstellt.<sup>20</sup> Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, insbesondere des rechtlichen Gehörs, der wirksamen Ausübung der Verteidigung und/oder der Waffengleichheit, liegt daher nach ho. Ansicht bei einer Verweigerung der Akteneinsicht in dem vor Beginn des Strafverfahrens gemäß § 1 Abs 2 erster Satz StPO liegenden Stadium gerade nicht vor.“*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersuchte (§ 29 Abs 1 StAG) mit Erlass vom 15. Jänner 2024 die Staatsanwaltschaft Graz, den Antrag der Versicherung auf Gewährung von Akteneinsicht in die bei der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 83 BAZ 595/22t vorhandenen Unterlagen abzulehnen.

## **6. Verfahren 503 St 42/24a der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* wegen § 3g Abs 1 und Abs 2 VerbotsG (strafrechtlich zu prüfende Ankündigung einer Aufführung durch den Veranstalter eines Puppentheaters in Wien).

Am 17. April 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über eine Meldung bei der NS-Meldestelle, wonach auf der Website des A\*\*\* eine Puppenaufführung angepriesen werde mit der Kurzbeschreibung „Kann das wahr sein? Brechen auch im Kasperltheater neue – alte Zeiten an??? Ausgerechnet am 20. April? Ein neuer Kasperl? Einer, der uns die richtigen – rechten – Werte beibringt?“ und der weiteren Beschreibung „Über 300 Jahre kümmert sich der Kasperl jetzt schon um alle Krokodile der Welt, um Tod und Teufel – und manchmal auch

---

<sup>20</sup> Vgl zur Unanwendbarkeit des Art 6 EMRK im Verfahren über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens: RIS-Justiz RS01311733 sowie OGH vom 27. September 2022, AZ 14 Os 90/22z uvm, sowie zur Nichtanwendbarkeit des Art 6 EMRK auf behördeninterne Vorgänge: Grabenwarter in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) zu Artikel 6 EMRK Rz 37.

*um die Polizei... Wer kann ihm da verdenken, dass er auch einmal eine Sinnkrise durchmacht. Da tritt ein neuer Kasperl auf den Plan. (...) Ein echter Volkskasperl also. Einer, der sich mit den richtigen, rechten Führern der Welt zusammentut (...).“* mit einem Bild, das einen Kasperl, den Hitlergruß ausführend, zeige.

Durch das Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Wien sei aufgrund dieser Meldung mit dem Angezeigten fernmündlich Kontakt aufgenommen worden, um mehr über den Inhalt des Programmes zu erfahren. Der Beschuldigte habe angegeben, dass die Aufführung absolut nichts mit NS-Verherrlichung zu tun habe, sondern es sich rein um Satire handle. Es behandle das aktuelle Weltgeschehen, vor allem die Autokraten dieser Welt. Beim 20.4. habe es sich zunächst um einen großen Zufall gehandelt. Als er nach Publikation der Anzeigenschaltung von mehreren Personen auf dieses, im Zusammenhang mit seiner Aufführung spezielle Datum aufmerksam gemacht worden sei, habe er festgestellt, dass es sich um ein treffendes Datum handle und es auch belassen.

Der Beschuldigte sei bis dato nie einschlägig in Erscheinung getreten, bei OSINT-Recherchen habe kein Hinweis und keine Verbindung zur einschlägigen bzw rechtsextremen Szene gefunden werden können.

Am 16. April 2024 sei durch die zuständige Staatsanwältin Einschau in die betreffende Website genommen worden. Bei der Verlautbarung des gegenständlichen Programmes sei nunmehr – offenbar als Reaktion auf die Intervention des Verfassungsschutzes – der Hinweis „**ACHTUNG!! SATIRE!!**“ ergänzt sowie folgender Zusatz aufgenommen worden: *„Bestes Lieblingspublikum. Wir haben wieder einen Kasperl für Ausgewachsene für euch. Die Zeiten ändern sich nämlich auch im Kasperltheater. Wenn der Kasperl es nicht verhindern kann...“*.

Die Staatsanwaltschaft Wien sah gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab und führte begründend aus, es lasse sich bereits aus der Aufmachung der Programmpräsentation im Internet klar ableiten, dass die Aufführung nicht der Verherrlichung des NS-Regimes dienen soll, sondern sich vielmehr auf satirische Weise kritisch mit rechten Tendenzen auseinandersetze.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 18. April 2024 über das erfolgte Vorgehen nach § 35c StAG.

Nach Prüfung der Informationsberichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. April 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 15. Mai 2024 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. Mai 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. April 2024 wird die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\* wegen § 3g Abs 1 und 2 Verbotsg nach § 190 Z 2 StPO einzustellen.*

*Gemäß § 35c StAG hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) besteht.*

*Gemäß § 1 Abs 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs 3) nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO ermitteln.*

*Ermittlung iSd § 91 Abs 2 StPO ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der im Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen, wobei die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung ob ein Anfangsverdacht vorliegt, keine Ermittlung idS darstellt.*

*Die direkte Konfrontation einer Person mit der in der Anzeige geäußerten Verdachtslage – wie laut Bericht der StA Wien vom 17. April 2024 auch in Bezug auf A\*\*\* geschehen – stellt eine Aufklärungstätigkeit dar, die ein Ermittlungsverfahren im Sinne des § 1 Abs 2 StPO in Gang setzt (vgl. 12 Os 10/22w).*

*Insoweit ist ein Vorgehen nach § 35c StAG im vorliegenden Fall ausgeschlossen.“*

Das Verfahren wurde am 21. Mai 2024 weisungsgemäß eingestellt.

## **7. Verfahren 2 St 203/22h der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau**

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* auf Absehen des Strafvollzuges wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG.

Der deutsche Staatsangehörige A\*\*\* wurde mit Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 24. August 2023 gemäß § 21 Abs 1 StGB in ein forensisch-therapeutisches Zentrum eingewiesen. Den dagegen vom Betroffenen erhobenen Rechtsmitteln wurde nicht Folge gegeben.

Inhaltlich wurden dem mehrfach einschlägig vorbestraften Betroffenen neuerlich schwere Körperverletzungen und mehrfacher Widerstand gegen die Staatsgewalt während des Vollzuges der Strafhaft vorgeworfen.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 regte das erkennende Gericht eine Übernahme der Strafvollstreckung durch die deutschen Behörden an. Ein Ersuchen seitens des Bundesministeriums für Justiz war noch nicht gestellt worden.

Das Landesgericht Krems an der Donau ersuchte in der Folge die Staatsanwaltschaft Krems um Stellungnahme gemäß § 157 StVG iVm § 4 StVG im Hinblick auf die bewilligte und aufgeschobene Übergabe an die deutschen Behörden wegen der Strafverfolgung von Eigentumsdelikten, die in Deutschland mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau legte am 29. August 2024 einen Vorhabensbericht gemäß § 26 ARHV vor, wonach sie beabsichtigte, im Hinblick auf die Unterbringung wegen zahlreicher Vergehen erst im August 2023 und die Vorstrafenbelastung einem Vorgehen nach § 4 StVG nicht zuzustimmen. Als weiteres Argument führte die Staatsanwaltschaft an, dass davon auszugehen sei, dass eine Übernahme des Strafvollzugs durch die deutschen Behörden möglich sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 30. August 2024, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. September 2024 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 30. August 2024 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das im Bericht der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau vom 29. August 2024, 2 St 203/22h, in Aussicht genommene Vorhaben nicht zu genehmigen; vielmehr wäre beim erkennenden Gericht ein Antrag auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG zu stellen.*

*Gemäß § 4 StVG ist, wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, vom Vollzug einer über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abzusehen, es sei denn, dass es aus besonderen Gründen des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.*

*Die Auslieferung ist dem inländischen Strafvollzug grundsätzlich vorzuziehen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung zwingend, der Verurteilte hat ein Recht darauf (Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 4 Rz 11 [Stand 30. November 2023, rdb.at]; OLG Wien 21 Bs 251/19v).*

*Ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug ist allein dann unzulässig, wenn besondere generalpräventive Erwägungen den – zumindest teilweisen – unverzüglichen Vollzug erfordern. In Betracht kommen primär hohe Freiheitsstrafen wegen schwerer Straftaten, durch die der Rechtsfrieden besonders empfindlich und nachhaltig gestört wurde (zB*

*terroristische Straftaten, erhebliche und mehrfache Suchtmitteldelinquenz im Rahmen einer kriminellen Vereinigung), die besonderes Aufsehen erregt oder die die Behörden besonders lange und intensiv auf den Plan gerufen haben. Spezialpräventive Erwägungen haben außer Acht zu bleiben (Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 4 Rz 12 [Stand 30. November 2023, rdb.at]).*

*Nachdem die Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB ausschließlich der Spezialprävention dient und keine Strafe darstellt, können generalpräventive Überlegungen niemals den (auch nur teilweisen) sofortigen Vollzug der Unterbringung erfordern. Die Auslieferung geht immer vor (siehe Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 157; Drexler/Weger, StVG<sup>5</sup> § 157 StVG).*

*A\*\*\* wurde mit Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 24. August 2023 zu \* Hv \*\*\* gemäß § 21 Abs 1 StGB in ein forensisch-therapeutisches Zentrum eingewiesen. Mit Beschluss vom 8. September 2022 zu \* HR \*\*\* wurde die Übergabe des A\*\*\* an die deutschen Behörden bewilligt und mit Beschluss vom 13. Oktober 2022 aufgeschoben, bis dem österreichischen (Straf-)Vollzugsanspruch auch im Verfahren des Landesgerichts Krems an der Donau \* HR \*\*\* (in weiterer Folge das hier gegenständliche Verfahren \* Hv \*\*\*) Genüge getan ist.*

*Vor diesem Hintergrund liegen keine generalpräventiven Gründe vor, die einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung (Übergabe) nach § 4 StVG entgegenstehen.“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 26. September 2024 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 18. Oktober 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau, dass weisungsgemäß der Antrag auf Vorgehen nach § 4 StVG beim Landesgericht Krems an der Donau eingebracht und diesem stattgegeben wurde.

## **8. Verfahren 1 NSt 118/23k der Staatsanwaltschaft Steyr**

Die Staatsanwaltschaft Steyr führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache A\*\*\* wegen bedingter Entlassung gemäß § 46 Abs 6 StGB.

A\*\*\* verbüßte im forensisch-therapeutischen Zentrum Garsten (vormals Justizanstalt Garsten) eine über ihn mit Urteil des Landesgerichts Leoben vom 13. Dezember 2004 wegen des Verbrechens des Mordes und des Vergehens der Störung der Totenruhe nach den §§ 75, 190 Abs 1 StGB verhängte lebenslange Freiheitsstrafe. A\*\*\* wurde gemäß § 21 Abs 2 StGB eingewiesen. Aus diesem Maßnahmenvollzug wurde er am 13. Juli 2013 bedingt entlassen und in den Normalvollzug überstellt.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs 6 StGB lagen mit 29. Juni 2019 vor. Zuletzt wurde die bedingte Entlassung mit Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 15. April 2020 aus spezialpräventiven Gründen abgelehnt.

Am 19. Mai 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Steyr unter Anschluss des vollzugsgerichtlichen Aktes, dass der Strafgefangene am 25. Jänner 2023 neuerlich die bedingte Entlassung beantragt habe. Er habe sich im Entlassungsvollzug bewährt und auch schon eine Wohnbestätigung in einer betreuten Einrichtung.

Der bezughabenden Stellungnahme der Justizanstalt Garsten sei zu entnehmen, dass der Strafgefangene an zahlreichen therapeutischen Gruppen und Bildungsveranstaltungen teilgenommen habe. Er verhalte sich auf der Abteilung der Hausordnung entsprechend und erbringe in der Tischlerei eine ausgezeichnete Arbeitsleistung. Seit 3. Juni 2020 befinde er sich neuerlich in Einzeltherapie. Der Insasse habe mehrere (auch mehrtägige) Ausgänge absolviert, bei denen es zu keinen Zwischenfällen gekommen sei. Die Anstaltsleitung habe bei weiterhin positiver Bewährung keine Einwände gegen eine bedingte Entlassung des Insassen.

Der Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (in weiterer Folge: BEST) zufolge sei der Insasse aus dem Maßnahmenvollzug 2013 entlassen worden. Das damalige – die Entlassung begründende – Sachverständigengutachten gehe bei der Tötungshandlung von einem ausgeferten Streit aus. Hingegen lägen andere gutachterliche Einschätzungen vor, die A\*\*\* eine sexuelle Devianz attestierten. Eines davon gehe vom fehlenden Einfluss der sexuellen Störung auf das Delikt aus, ein anderes sehe hier sehr wohl maßgebliche Zusammenhänge und daher einen weiteren spezifischen Therapiebedarf. Mittlerweile befinde sich der Strafgefangene im gelockerten Vollzug und habe eine Wohnplatzzusage in einer betreuten Einrichtung. Im Falle einer Entlassung sei aus Sicht der BEST die weitere Arbeit an der Devianz und Persönlichkeitsstörung wichtig.

Der Stellungnahme des Sozialen Dienstes zufolge sei der Insasse bestrebt, sich nach einer bedingten Entlassung sein Unterstützungsumfeld durch den Verein Neustart in Form von Bewährungshilfe sowie durch Fortführung der Einzelpsychotherapie auszubauen. Im Hinblick auf die Einzeltherapie strebe der Insasse eine Fortführung der Therapie an. Im Falle einer bedingten Entlassung werde A\*\*\* in einer betreuten Einrichtung Wohnsitz nehmen. Das Entlassungsumfeld sei soweit vorbereitet und in mehreren Ausgängen erprobt worden.

Der Stellungnahme des psychiatrischen Dienstes zufolge seien die Ausgänge seit September 2021 problemlos verlaufen. A\*\*\* unterziehe sich seit Jahren einer Einzelpsychotherapie. Sowohl der Einzeltherapeut als auch die letzte psychiatrische Gutachterin (Gutachten aus Februar 2020) hätten dem Strafgefangenen bereits deutliche therapeutische Fortschritte und eine erhebliche Nachreife der Persönlichkeit bescheinigt. A\*\*\* würde im Falle einer bedingten Entlassung die Therapie auch fortsetzen. Aus psychiatrischer Sicht bestehe kein

Einwand gegen eine bedingte Entlassung, die Einzelpsychotherapie sollte jedoch fortgesetzt werden, der Wohnsitz sollte wie geplant in einer Einrichtung erfolgen.

Schließlich äußerte sich auch der psychologische Dienst zustimmend zu einer bedingten Entlassung und empfahl folgende Weisungen:

1. Weiterführung der Einzeltherapie mit dem Schwerpunkt Devianz und Persönlichkeitsstörung,
2. schriftliche Bestätigungen über die Teilnahme an diesen extramuralen Therapieeinheiten und
3. Alkoholabstinenz bzw die regelmäßige Alkoholkontrolle zur Bestimmung des Alkoholgehaltes in der Atemluft.

Im Hinblick auf die positiven Stellungnahmen beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Steyr, einer bedingten Entlassung unter den oben angeführten Weisungen sowie der Anordnung von Bewährungshilfe und Wohnsitznahme in der betreuten Einrichtung zuzustimmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 24. Mai 2023 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der Berichte der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 20. Juni 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 4. Juli 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 4. Juli 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Das mit Bericht vom 24. Mai 2023 berichtete Vorhaben, eine zustimmende Äußerung zum Antrag des A\*\*\* auf bedingte Entlassung im Verfahren AZ \* BE \*\*\* des LG Steyr abzugeben, wird nicht zur Kenntnis genommen und die Oberstaatsanwaltschaft Linz ersucht (§ 29a Abs 1a StAG) die Staatsanwaltschaft Steyr anzuweisen, hinsichtlich der beantragten bedingten Entlassung des A\*\*\* zunächst beim Landesgericht Steyr die Einholung eines psychiatrischen Prognosegutachtens des Strafgefangenen zu beantragen.*

*Das letzte psychiatrische Sachverständigengutachten zur Beurteilung der zukünftigen Deliktsfreiheit des Strafgefangenen wurde vor über drei Jahren im Februar 2020 durch die Sachverständige Dr. S\*\*\* erstattet.*

*Die vorliegenden Stellungnahmen der befassten Dienste sowie der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt und Sexualtäter (BEST) zeichnen kein ausreichend klares Bild des Strafgefangenen und kann somit eine seriöse Einschätzung der zukünftigen Deliktsfreiheit im Falle einer bedingten Entlassung und Reintegration in die Gesellschaft nicht abschließend getroffen werden.*

*Gerade aufgrund des positiven Verlaufs und der nicht unbeträchtlichen Veränderungen im Leben des Strafgefangenen im Rahmen des nunmehr angelaufenen Entlassungsvollzugs, im Zusammenhalt mit weiteren Herausforderung etwa in Form der Bewältigung seiner Krebserkrankung oder möglichen zukünftig auftretenden Konfliktsituationen im Berufsleben, ist die Einholung eines aktuellen psychiatrischen (Prognose)Gutachtens des Strafgefangenen indiziert, um die positive Annahme zukünftiger Deliktsfreiheit zuverlässig einschätzen und durch Erteilung passender Weisungen iZm einer möglichen bedingten Entlassung auch abklären zu können.*

*Dies auch im Hinblick auf das - mit 45 Jahren - noch junge Alter des Strafgefangenen, bei welchem davon auszugehen sein wird, dass er wohl wieder zwischenmenschliche Beziehungen in den verschiedensten Bereichen eingehen wird (wollen). Berücksichtigt man dabei, dass sein Opfer eine langjährige Arbeitskollegin (und keine Intimpartnerin) gewesen ist, so sollte gerade im Hinblick auf eine vom Strafgefangenen angestrebte Erwerbstätigkeit auch dieser Bereich aktuell evaluiert werden. Die zitierten und im BE-Akt einliegenden Stellungnahmen der befassten Dienste und Fachabteilungen lassen entsprechende konkrete Angabe missen, ob beim Strafgefangenen eine dahingehende ausreichende Stabilisierung bereits erarbeitet werden konnte.*

*Die Einholung eines aktuellen psychiatrischen Prognosegutachtens ist für die profunde Annahme der von § 46 Abs 6 StGB geforderten positiven Annahme künftiger Deliktsfreiheit daher unumgänglich.*

*Der bezughabende Akt (\* BE \*\*\* des LG Steyr) liegt bei.“*

Mit Bericht vom 11. Oktober 2023 teilte die Staatsanwaltschaft Steyr mit, dass weisungsgemäß beim Landesgericht Steyr der Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Prognosegutachtens gestellt und die bereits tätig gewordene Sachverständige am 7. August 2023 neuerlich zur Gutachterin bestellt worden sei.

Mit Bericht vom 1. Juli 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Steyr mit, dass das Sachverständigengutachten sowie eine aktuelle forensische Stellungnahme der Anstaltsleitung vorliegen.

Aus psychiatrischer Sicht könne angenommen werden, dass A\*\*\* keine weiteren Straftaten begehen werde, wobei diese positive Prognose durch die Weisungen zur Wohnsitznahme in der betreuten Einrichtung, zur Durchführung einer weiteren Therapie bei dem langjährig etablierten Therapeuten und zur weiteren Begleitung durch den ebenfalls schon lange etablierten und von A\*\*\* positiv besetzten Bewährungshelfer abgesichert werden sollte.

Die aktuelle Stellungnahme des forensisch-therapeutischen Zentrums Garsten vom 17. Juni 2024 verwies auf ihre positive Stellungnahme zur bedingten Entlassung vom 24. April 2023. Nach Zusammenschau der aktuellen Informationen und des weiteren

Vollzugsverlaufes könne diese vollumfänglich aufrechterhalten werden. Die Fachdienste würden sich den Ausführungen der Sachverständigen anschließen und könnten eine bedingte Entlassung bei entsprechenden Weisungen empfehlen.

Im Hinblick auf das nunmehr vorliegende Sachverständigengutachten, das von einer positiven Annahme künftiger Deliktsfreiheit ausgehe, sowie im Hinblick auf die aktuelle forensische Stellungnahme des forensisch-therapeutischen Zentrum Garsten sei von Seiten der Staatsanwaltschaft Steyr beabsichtigt, unter den oben angeführten Weisungen sowie der Anordnung von Bewährungshilfe einer bedingten Entlassung des A\*\*\* zuzustimmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigte mit Bericht vom 8. Juli 2024, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Steyr zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften mit Erlass vom 15. Juli 2024 zur Kenntnis.

## **9. Verfahren 9 St 21/23z der Staatsanwaltschaft Feldkirch**

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\*, B\*\*\* und andere Beschuldigte wegen § 11 SanktG (Verstoß gegen EU-Sanktionen durch Betrieb eines Luxus-Hotels).

Am 8. Februar 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch, dass das von der X\*\*\* GmbH & Co KG betriebene Luxushotel über eine Konzern- bzw Unternehmenskonstruktion letztlich dem von der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sanktionierten russischen Staatsangehörigen A\*\*\* zuzurechnen sei, von diesem kontrolliert werde und diesem auch die Gewinne aus dem Betrieb des Luxushotels zukämen. Mit Durchführungsverordnung 2022/1270 vom 21. Juli 2022 des Rates der Europäischen Union zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurde der Erstbeschuldigte A\*\*\* in die Liste im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen.

A\*\*\* sei zusammengefasst alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der am Hotelstandort situierten Gesellschaften, weshalb anzunehmen sei, dass ihm die mit dem Hotelbetrieb erwirtschafteten Gewinne zugutekämen. Wiewohl nicht anzunehmen sei, dass er die Transaktionen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hotels selbst durchführe bzw Dienstleistungen selbst erbringe und somit nicht unmittelbarer Täter sei, sei jedenfalls davon auszugehen, dass er den Zweitbeschuldigten B\*\*\* als Geschäftsführer der Komplementärin zu den gegenständlichen strafbaren Handlungen bestimmt habe. A\*\*\* und B\*\*\* stünden damit im Verdacht, die Vergehen nach § 11 Abs 1 und Abs 3 SanktG begangen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch ordnete zur Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß Transaktionen und/oder sonstige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 11 Abs SanktG tatsächlich durchgeführt worden seien, nach gerichtlicher Bewilligung die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gemäß §§ 109 Z 4, 116 StPO für den Zeitraum von 21. Juli 2022 bis zur Umsetzung der Anordnung durch die Bank an.

Von einem Ersuchen um Einvernahme des Erstbeschuldigten im Rechtshilfeweg wurde aus ermittlungstaktischen Gründen Abstand genommen.

Am 28. April 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch sodann über ihr Vorhaben, letztlich aus Beweisgründen das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Nach gerichtlicher Bewilligung der Öffnung der der X\*\*\* GmbH und Co KG und der XY\*\*\* GmbH und Co KG zuzurechnenden Konten hätte die Auswertung ergeben, dass lediglich zwei der sieben Konten von Relevanz seien, zumal über die anderen Konten keine nennenswerten Geschäftstransaktionen abgeführt worden seien. Außerdem hätten nur fünf Überweisungen den Betrag von 100.000 Euro überstiegen, wobei vier dieser Überweisungen erst im Jahr 2023 und lediglich eine bereits im Jahr 2022 erfolgt sei. Weiters sei es zu strukturellen Änderungen im Eigentümerkonstrukt der „X“-Gesellschaften gekommen. Die Z\*\*\* GmbH sei von der V\*\*\* Corporation mit Sitz auf den British Virgin Islands übernommen worden. Der Eigentümer dieser Gesellschaft sei nicht bekannt. Seit 23. September 2022 sei der Erstbeschuldigte nicht mehr Geschäftsführer der D\*\*\* Ltd.

Zur Eintragung im Sinne des § 6 SanktG im Firmenbuch sei ein Löschantrag eingebracht worden. Wiewohl die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (in weiterer Folge: DSN) dem Firmenbuchgericht mitgeteilt habe, dass trotz durchgeführter Änderungen in der Eigentümerkette davon auszugehen sei, dass weiterhin eine verdeckte Geschäftsführertätigkeit des Erstbeschuldigten und damit eine Kontrolle über die X\*\*\* GmbH und Co KG vorliege, sei antragsgemäß die Löschung der Eintragung durch das Landesgericht Feldkirch durchgeführt worden.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hielt weiters fest, dass der sanktionierte Erstbeschuldigte zu keinem Zeitpunkt Mehrheitseigentümer der gegenständlichen Gesellschaften gewesen sei. Bis zu den strukturellen Änderungen der Eigentümerkette sei er lediglich mit 41% an der T\*\*\* AO beteiligt gewesen. Die Eigentumsverhältnisse an der auf den British Virgin Islands situierten V\*\*\* Corporation, der Konzernmutter, seien zwar nicht bekannt, es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass der Erstbeschuldigte – auch im Hinblick auf das gegenständliche Ermittlungsverfahren – offiziell als Mehrheitseigentümer aufscheine. Ein Rechtshilfeersuchen erscheine nicht erfolgversprechend.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Erstbeschuldigte nicht mehr Geschäftsführer der D\*\*\* Ltd. sei, sei der Nachweis, dieser habe nach dem Zeitpunkt seiner Löschung als Geschäftsführer beherrschenden Einfluss auf die „X“-Gesellschaften ausgeübt oder die maßgebliche Kontrolle gehabt, nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erbringen. Sämtliche Überweisungen seien ausschließlich zu Zeitpunkten nach der Änderung erfolgt. Zielführende Erkenntnisquellen zur Erhärtung des Tatverdachts seien nicht erkennbar. Auch die Einvernahme der Beschuldigten schein nicht zielführend. Letztlich reiche die Beweislage nicht aus, eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheinen zu lassen als einen Freispruch. Es sei somit beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte mit Bericht vom 2. Mai 2023, das Vorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung der Berichte der Staatsanwaltschaften wurden in der Folge die für den internationalen Rechtsverkehr und das Sanktionengesetz zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich der möglichen Aussichtslosigkeit von Rechtshilfeersuchen an die British Virgin Islands sowie zur Beurteilung der hier vorliegenden Handlungen und ihrer Tatbestandsmäßigkeit nach § 11 Abs 1 und 3 SanktG um ihre Stellungnahmen gebeten.

Nach Einlagen der Stellungnahmen beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. August 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 30. August 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhob, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 4. September 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„In der im Betreff genannten Strafsache wird der Bericht vom 2. Mai 2023 nicht zur Kenntnis genommen und die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen,*

- a. zunächst die rechtlichen und finanziellen Hintergründe des Umgründungsvorganges (Beteiligungsverhältnisse an der V\*\*\* Corporation, ob die V\*\*\* Corporation letztlich wieder der T\*\*\* AO in Russland unterstellt ist) zu erheben und dazu B\*\*\* als Beschuldigten zu vernehmen, auch zur Frage, ob er Kenntnis von den Untergründen dieses Umgründungsvorganges hat;*
- b. B\*\*\* als Beschuldigten auch zu der grundsätzlich gegen ihn selbst bestehenden Verdachtslage zu vernehmen.*
- c. im Rechtshilfeweg eine Abfrage im Unternehmensregister der British Virgin Islands zur Frage der Beteiligungsverhältnisse an der V\*\*\* Corporation zu veranlassen,*

wobei nach Auskunft der Abteilung V 1 das Rechtshilfeersuchen wie folgt zu adressieren wäre:

British Virgin Islands Attorney General Chambers Road Town Tortola British Virgin Islands VG1110 Telephone: +1 *** Email: ***
--

Begründend ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Verfahrenseinstellung – jedenfalls derzeit – verfrüht erscheint.

Nach den Berichtsinhalten ist das Hotel X\*\*\* in L\*\*\* bzw die das Hotel betreibende X\*\*\* GmbH und Co KG wirtschaftlich A\*\*\* zuzurechnen und durch diesen kontrolliert. Kommanditistin der gegenständlichen X\*\*\*-Kommanditgesellschaften ist jeweils die D\*\*\* Ltd., die auch Alleingesellschafterin der X\*\*\* GmbH ist; dieser GmbH kommt auch die Komplementärstellung in den KGs zu.

Jedenfalls bis 23.9.2022 war A\*\*\* Geschäftsführer der D\*\*\* Ltd. Durch die Alleingesellschafterstellung der von ihm zudem als Geschäftsführer geleiteten D\*\*\* Ltd. gegenüber der Komplementärin X\*\*\* GmbH, deren Geschäftsführer der Zweitbeschuldigte B\*\*\* ist, kam ihm aufgrund gesetzlich vorgesehener Vertretungsbefugnis der Komplementäre a priori Einfluss auf die X\*\*\* KGs und damit den Hotelbetrieb zu. Insoweit sei davon auszugehen, dass ihm durch seine wirtschaftliche Verfügungsgewalt letztlich auch die Gewinne aus dem Hotelbetrieb zukommen, was jedenfalls sanktionswidrig wäre.

A\*\*\* und B\*\*\* sind somit verdächtig, entgegen unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union gegen A\*\*\* Transaktionen oder sonstige Rechtsgeschäfte in Bezug auf Vermögensbestandteile in einem EUR 100.000 übersteigenden Wert durchgeführt zu haben, indem sie im Rahmen der bestehenden Konzernkonstruktion die Gewinne des Hotelbetriebs letztlich dem wirtschaftlichen Eigentümer A\*\*\* zukommen ließen (§ 11 Abs 1 SanktG).

Die Frage ist, ob A\*\*\* trotz der angeführten strukturellen Änderungen in der Konzernkonstruktion weiterhin eine überwiegende wirtschaftliche Einflussnahme auf die „X“-Gesellschaften ausüben konnte und ihm auch allfällige Erträge aus dem Hotelbetrieb zugutekommen, sodass betragsmäßig relevante Verfügungen über EUR 100.000 nach diesem Zeitraum noch tatbestandlich sind.

*Gerade bei fehlenden Beschuldigtenvernehmungen und Verzicht auf Rechtshilfeersuchen kann diese Frage jedenfalls nicht als abschließend geklärt betrachtet werden. Um festhalten zu können, dass A\*\*\* nunmehr keinen direkten Einfluss auf die Konzernmutter T\*\*\* AG mehr hat, wäre als Vorfrage zunächst zu klären, welche Beteiligungsverhältnisse an der V\*\*\* Corporation bestehen, ob also auch diese wiederum konzernmäßig der von A\*\*\* gehaltenen T\*\*\* AO in Russland unterstellt ist.*

*Abschließend könnte dies wohl nur durch eine Abfrage im Unternehmensregister der British Virgin Islands geklärt werden, wobei aufgrund der von der Abt. V 1 zur Verfügung gestellten Informationen jedenfalls nicht von einer Aussichtslosigkeit eines solchen Rechtshilfeersuchens auszugehen ist und dieses somit anzustreben wäre.*

*Abgesehen von diesem Rechtshilfeersuchen wäre jedoch jedenfalls zu versuchen, die rechtlichen und finanziellen Hintergründe dieses Umgründungsvorganges und des ersichtlich damit im Zusammenhang stehenden Wechsels in der Geschäftsführerposition der D\*\*\* Ltd. zu erheben. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass sich A\*\*\* von der Geschäftsführerposition bei der D\*\*\* Ltd. trennt, ohne dass ein für ihn oder den Konzern lukratives vertraglich belegbares Rechtsgeschäft zugrundeliegend ist.*

*Dies wäre jedenfalls durch Beschuldigtenvernehmung des wohl als Strohmann fungierenden B\*\*\* zu klären; können die diesbezüglichen strukturellen und personenmäßigen Veränderungen nicht durch deckende Rechtsgeschäfte plausibilisiert werden, wäre wohl von einer Verschleierung- und Strohmannkonstruktion angesichts der Sanktionen gegen A\*\*\* auszugehen.“*

Mit Bericht vom 15. September 2023 teilte die Staatsanwaltschaft Feldkirch mit, dass das Landesgericht Feldkirch mit Beschluss vom 13. September 2023 den von den Beschuldigten gestellten Anträgen auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens stattgegeben und das Ermittlungsverfahren gemäß § 108 Abs 1 Z 2 StPO eingestellt habe. Es sei beabsichtigt, Beschwerde zu erheben.

Nach Ansicht des Landesgerichts Feldkirch hätten sich im bisherigen Ermittlungsverfahren keinerlei verfestigte Hinweise ergeben, dass seitens des von der EU sanktionierten Erstbeschuldigten in irgendeiner Art und Weise Geschäfte getätigt worden seien, die ihn oder eine in seinem Allein- oder Mehrheitseigentum stehende Gesellschaft wirtschaftlich bereichert hätten, erst recht nicht in einem den Betrag von 100.000 Euro übersteigenden Wert.

A\*\*\* sei unbestritten – über mehrere Gesellschaften hinweg – zwar teilweiser Eigentümer der Dritt- und Viertbeschuldigten, doch habe sich der Verdacht, dass er der alleinige oder überwiegende wirtschaftliche Berechtigte sei, nicht beweisen lassen; ebenso wenig habe nachgewiesen werden können, dass es hier Verschiebungen von Geldern in dessen Richtung

gegeben habe. Die laut dem Einzelerlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 4. September 2023 (*die Weisung des Bundesministeriums für Justiz umsetzend*) dargestellten und ersuchten weiteren Ermittlungsmaßnahmen seien angesichts der bisherigen Ermittlungsergebnisse nicht als geeignet anzusehen, den ursprünglich vorhandenen Tatverdacht zu erhärten. Daher sei das Ermittlungsverfahren nach § 108 Abs 1 Z 2 StPO einzustellen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Staatsanwaltschaft Feldkirch mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck Beschwerde.

Am 10. März 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch über die Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck, mit der der Beschwerde teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss hinsichtlich der erfolgten Einstellung betreffend den Erstbeschuldigten aufgehoben wurde. Dies jedoch lediglich aus formalen Gründen, weil vom Erstbeschuldigten gar kein Antrag gemäß § 108 StPO gestellt worden war.

Inhaltlich hielt das Oberlandesgericht Innsbruck in seinem Beschluss vom 27. Februar 2024 fest, dass insbesondere aufgrund der dargestellten Unternehmensstruktur und der berichteten Tätigkeit des Erstbeschuldigten als Geschäftsführer/Direktor der D\*\*\* Ltd. ursprünglich eine Verbindung des Erstbeschuldigten, als sanktionierter Person, zu den belangten Verbänden und zum Zweitbeschuldigten bzw eine (mittelbare) Kontrolle des Erstbeschuldigten über die nicht unmittelbar sanktionierten Mitbeschuldigten bzw die belangten Verbände naheliegend gewesen sei.

Die Verfahrenslage biete jedoch keine Anhaltspunkte dafür, eine solche Verbindung bzw (mittelbare) Kontrolle auch nach dem 23. September 2022 weiterhin für wahrscheinlich zu halten. Es gebe keine Verfahrensergebnisse oder Anhaltspunkte, die nahelegen würden, dass dem Erstbeschuldigten, allenfalls durch den von ihm dazu bestimmten Zweitbeschuldigten, mittelbar oder unmittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen durch Transaktionen und Dienstleistungen nach § 11 Abs 1 und Abs 3 SanktG zur Verfügung gestellt worden oder zugutegekommen seien.

Insgesamt könne auch nach über einem Jahr Ermittlungstätigkeit von keinem ausreichend erhärteten Tatverdacht ausgegangen werden. Insoweit sei auch von den weiteren beabsichtigten Ermittlungsmaßnahmen eine Anklageerhebung möglich erscheinende Entwicklung und Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtigte im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck mit Bericht vom 10. März 2024, das Verfahren (auch) gegen den Erstbeschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sowie die Vernichtung der aufgrund der Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gemäß

§§ 109 Z 4, 116 StPO erhaltenen Unterlagen anzuordnen, nachdem das Oberlandesgericht Innsbruck eine Gesetzesverletzung festgestellt hatte.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 12. März 2024 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 20. März 2024, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 12. März 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache war der Weisungsrat mit dem Erledigungsentwurf zu befassen. Nachdem dieser mit Äußerung vom 18. April 2024 dagegen keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz mit Note vom 19. April 2024 seinen Genehmigungserlass an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.

## **10. Verfahren 19 HSt 7/21m der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen)**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Rechtshilfesache der Republik Ukraine gegen unbekannte Täter (Verantwortliche einer ukrainischen Gesellschaft).

Das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine führte vorgerichtliche Untersuchungen gegen Verantwortliche der ukrainischen A\*\*\* Company wegen des Verdachts der Unterschlagung, Veruntreuung oder Aneignung von Vermögenswerten nach Art 191 Abs 5 des Strafgesetzbuches der Ukraine, des Verdachts der Geldwäsche nach Art 209 Abs 3 des Strafgesetzbuches der Ukraine sowie des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt oder dienstlicher Befugnisse nach Art 364 Abs 2 des Strafgesetzbuches der Ukraine. Im genannten Strafverfahren wurden von der ukrainischen Seite bereits mehrere Rechtshilfeersuchen gestellt, welche bislang von der WKStA erledigt wurden.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 an das Bundesministerium für Justiz ersuchte das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine, die im Eigentum einer österreichischen Versicherungsgesellschaft stehenden Räume in Wien, welche derzeit durch die B\*\*\* AG genutzt würden, zu durchsuchen und die im Rechtshilfeersuchen näher konkretisierten Gegenstände sicherzustellen. Mit Note vom 14. Oktober 2021 wurde das Rechtshilfeersuchen an die WKStA zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung gegen Wiedervorlage unter Anschluss der Erledigungsstücke übersendet.

Nachdem in Entsprechung des Rechtshilfeersuchens die Übermittlung der Erledigungsakten an die ukrainische Seite über das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom

11. Februar 2022 veranlasst worden war, kündigte die B\*\*\* AG an, Beschwerde gegen den Beschluss auf Bewilligung der Anordnung der Durchsuchung des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25. November 2021 sowie Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben, und beantragte, mit der Weiterleitung der Originaldokumente bis zum Vorliegen der Rechtsmittelentscheidung zuzuwarten, woraufhin der Versand an die ukrainische Seite vorerst widerrufen wurde.

Die Beschwerdeführerin führte im Wesentlichen aus, dass die Leistung von Rechtshilfe gemäß § 51 Abs 1 Z 2 ARHG insoweit unzulässig sei, als für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach § 19 Z 1 und 2 ARHG die Auslieferung unzulässig sei. Weiters benötige die Beschwerdeführerin die sichergestellten Originaldokumente im Hinblick auf ein Zivilverfahren, weshalb ihr im Falle einer verzögerten oder nicht erfolgten Retournierung der Originaldokumente ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstehen würde; die Durchsuchung und Sicherstellung sei daher auch nicht verhältnismäßig.

Am 4. April 2022 teilte die WKStA mit, dass das Oberlandesgericht Wien der Beschwerde mit Beschluss vom 22. März 2022 Folge gegeben, den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen habe, wohingegen es den Einspruch wegen Rechtsverletzung zurückgewiesen habe. Im Hinblick auf diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien sei beabsichtigt, den Antrag beim Landesgericht für Strafsachen Wien zurückzuziehen, die sichergestellten Unterlagen wieder an die B\*\*\* AG auszufolgen, dem Rechtshilfeersuchen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine vom 6. Oktober 2021 nicht zu entsprechen und die ukrainische Seite hierüber zu informieren.

Zur Begründung des Beschlusses vom 22. März 2022 führte das Oberlandesgericht Wien im Wesentlichen aus, dass das Erstgericht zu Recht vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen sei, wegen des als gerichtsnotorisch anzusehenden Kriegszustandes in der Ukraine eine eingehende Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtshilfe jedoch unumgänglich sei. Die Leistung von Rechtshilfe sei insoweit unzulässig, als für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach dem § 19 Z 1 und 2 ARHG die Auslieferung unzulässig wäre. Das dort geführte Strafverfahren müsse mit den Grundsätzen der Art 3 und 6 EMRK im Einklang stehen. Eine Strafe dürfe im ersuchenden Staat somit auch nicht in einer Art 3 EMRK widersprechenden Weise vollstreckt werden, wobei der Maßstab jenem entspreche, der auch bei Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung anzulegen wäre.

Nach Prüfung des beabsichtigten Vorgehens der Staatsanwaltschaften wurden zunächst zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer allfälligen Verletzung von Art 3 und Art 6 EMRK in einem

Strafverfahren im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand in der Ukraine eingeholt. Den Stellungnahmen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zufolge könne eine verbindliche Auskunft für die gesamte Ukraine derzeit nicht eingeholt werden, konkrete Auskünfte könnten vielmehr nur Einzelfallprüfungen bringen.

Am 22. Juni 2022 berichtete die WKStA, dass das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine seinen Sitz in Kiew habe. Aufgrund der Ausweitung des russischen Angriffskrieges auf Kiew und dessen Vororte sei einzelfallbezogen auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2022 hinzuweisen. Es liege der Schluss nahe, dass in der Ukraine derzeit weder ein dem Art 6 EMRK entsprechendes gerichtliches Strafverfahren noch ein Art 3 EMRK entsprechender Strafvollzug gewährleistet werden könne. Überdies sei auch ein Verlust der zu übersendenden Originalurkunden als nicht unwahrscheinlich anzusehen. Ausgehend davon sei daher die Leistung jeder Art von Rechtshilfe im konkreten Verfahren insoweit unzulässig, als auch die Auslieferung unzulässig wäre und somit auch die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ergäben, nicht vorliegen würden.

Es sei daher nach wie vor beabsichtigt, den Antrag beim Landesgericht für Strafsachen Wien zurückzuziehen, die sichergestellten Unterlagen wieder an die Firma auszufolgen, dem Rechtshilfeersuchen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine vom 6. Oktober 2021 nicht zu entsprechen und die ukrainische Seite hierüber zu informieren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 24. Juni 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Juli 2022 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 24. Juni 2022 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien, den Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 22. Juni 2022 nicht zu genehmigen.*

*Gemäß dem hier maßgeblichen § 51 Abs 1 Z 2 ARHG ist die Leistung von Rechtshilfe insoweit unzulässig, als für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach dem § 19 Z 1 und 2 leg cit die Auslieferung unzulässig wäre. Gemäß § 19 ARHG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn zu besorgen ist, dass 1. das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art 3 und 6 EMRK nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen habe, 2. die im ersuchenden Staat verhängte oder zu erwartende Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art 3 EMRK nicht entsprechenden Weise vollstreckt werden*

würde, oder 3. die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte (Auslieferungsasyl).

Zur allfälligen Gefahr einer Verletzung des Art 3 EMRK ist auszuführen, dass die zur Auslieferung gesuchte Person die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften (gewichtigen) Gefahr einer Art 3 EMRK nicht entsprechenden Behandlung schlüssig nachzuweisen hat, wobei der Nachweis hinreichend konkret sein muss. Die bloße Möglichkeit drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung reicht nicht aus. Vielmehr muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ein reales, an Hand stichhaltiger Gründe belegbares Risiko bestehen, die betreffende Person würde im Empfangsstaat der tatsächlichen Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein (Göth-Flemmich/Riffel in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 19 ARHG Rz 8 mwN [Stand 1. Dezember 2021, rdb.at]).

Zur allfälligen Gefahr einer Verletzung des Art 6 EMRK ist auszuführen, dass Art 6 EMRK nach hA auf das Rechtshilfeverfahren selbst nicht sachlich anwendbar ist, weil strafrechtliche Verfahren, deren (unmittelbarer) Gegenstand nicht die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld ist – die also nicht per se auf die Prüfung einer strafrechtlichen Anklage abzielen –, nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK fallen. Lediglich in Ausnahmefällen ist auch im Rechtshilfeverfahren eine Berufung auf eine Verletzung des Art 6 EMRK möglich, nämlich dann, wenn im Strafverfahren des ersuchenden Staates eine elementare Verletzung des Fairness-Grundsatzes („flagrant denial of justice“) droht („real risk“), die so eklatant ist, dass die Fairnessgarantie in ihrem Kern aufgehoben oder zerstört wird (so etwa bei Verwertung von durch Folter erlangter Beweismittel oder bei struktureller Verweigerung des Zugangs zu einer anwaltlichen Vertretung). Dabei ist zu beachten, dass der EGMR Art 6 EMRK in diesem Kontext nur ausnahmsweise als verletzt erachtet und zudem bloße Zweifel am Bestehen eines fairen Verfahrens (im ersuchenden Staat) eben so wenig genügen wie der alleinige Umstand, dass es in besagtem Staat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Konventionsverstöße gegeben hat. Die betroffene Person muss vielmehr den substantiierten Nachweis des Risikos einer Verletzung ihrer diesbezüglichen Rechte erbringen (Martetschläger in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 ARHG Rz 3 mwN [Stand 1. Dezember 2021, rdb.at]).

Dies besagt im Wesentlichen auch die hier gegenständliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2022, \* Bs \*\*\* und \* Bs \*\*\*, wonach sich im konkreten Fall eine eingehende Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtshilfe als unumgänglich erweise.

*Zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage wurden vom Bundesministerium für Justiz Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer allfälligen Verletzung der Art 3 und 6 EMRK in einem Strafverfahren im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand in der Ukraine eingeholt.*

*Den Stellungnahmen zu Folge könne eine verbindliche Auskunft für die gesamte Ukraine derzeit nicht eingeholt werden, konkrete Auskünfte könnten vielmehr nur Einzelfallprüfungen bringen. Die Ukraine habe am 13. Mai 2022 zu einer Liste von Europaratsübereinkommen – darunter auch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, – die Erklärung abgegeben, dass es während des andauernden Kriegszustandes in der Ukraine unmöglich sei, die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen garantieren zu können. Die allfällige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch die Ukraine wäre daher im Einzelfall hinsichtlich jeder vertraglichen Verpflichtung gesondert zu prüfen, wobei das Ergebnis wohl maßgeblich davon abhängen werde, welcher Teil des Staatsgebietes der Ukraine betroffen sei.*

*Bloß ergänzend sei ausgeführt, dass die Gefahr des Verlustes der Originalurkunden ausgeräumt werden könnte, wenn sich die ukrainische Seite bereit erklären würde, auch beglaubigte Kopien derselben entgegenzunehmen.*

*Im Hinblick auf die ausgeführten Erwägungen, die eingelangten Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie im Interesse einer – soweit möglich – grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Rechtshilfeverkehrs mit der Ukraine wäre daher dem Vorhaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, wonach beabsichtigt sei, den Antrag beim Landesgericht für Strafsachen Wien zurückzuziehen, die sichergestellten Unterlagen wieder an die B\*\*\* AG auszufolgen, dem Rechtshilfeersuchen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine vom 6. Oktober 2021 nicht zu entsprechen und die ukrainische Seite hierüber zu informieren, nicht zuzustimmen. Vielmehr wäre der Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Durchsuchung der im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2022, \* Bs \*\*\*, genannten Geschäftsräumlichkeiten aufrechtzuerhalten und eine neuerliche Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien auf Basis einer verbreiterten Entscheidungsgrundlage zu erwirken.“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 29. August 2022 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Mit Bericht vom 26. Jänner 2023 teilte die WKStA mit, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 20. Jänner 2023 den weisungsgemäß aufrechterhaltenen Antrag der WKStA *„auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Durchsuchung gemäß §§ 117 Z 2 lit b (und aus Eigenem gem lit a), 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO beim Unternehmen B\*\*\* AG, FN \*\*\*, und zwar „Räume an Wien, 1010, Vienna / Wien, Österreich), die der Firma U\*\*\* AG gehören und durch die Firma „B\*\*\* AG“ gebraucht werden“ (ON 32 Seite 21 und ON 42 Seite 11) [sic] vom 02.08.2022 (ON 51)“* abgewiesen habe.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass gemäß § 51 Abs 1 Z 2 ARHG die Leistung von Rechtshilfe insoweit unzulässig sei, als für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach dem § 19 Z 1 und 2 leg cit die Auslieferung unzulässig wäre. Dies bedeute, dass gewisse Mindestanforderungen für das Strafverfahren und den Strafvollzug im ersuchenden Staat vorliegen müssten. Vor dem Hintergrund des Kriegszustandes in der Ukraine sei festzustellen, *„dass eine Auslieferung in die Ukraine derzeit gegen Artikel 3 EMRK verstoßen würde und daher gemäß § 19 Z 1 und 2 ARHG unzulässig wäre, weil in der Ukraine momentan für jeden Zivilisten die reale Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung besteht und die ukrainischen Behörden angesichts des Kriegszustandes nicht in der Lage sind, diese Gefahr durch angemessenen Schutz zu beseitigen. Unter diesen Umständen ist nach § 51 Abs 1 Z 2 ARHG auch die Leistung von Rechtshilfe unzulässig. Dass es im ukrainischen Strafverfahren zu Nr. \*\*\* soweit ersichtlich derzeit noch keine konkreten Verdächtigen gibt und das Nationalbüro lediglich um Rechtshilfemaßnahmen im Inland ersucht, mit denen keine Verletzung von Art 3 EMRK einhergehen kann, ändert an diesem Ergebnis nichts. § 51 Abs 1 Z 2 ARHG setzt bloß eine hypothetische Prüfung voraus, ob für das dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Verfahren die Auslieferung zulässig wäre. Da die Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung einer Auslieferung in die Ukraine für das ukrainische Strafverfahren zu Nr. \*\*\* derzeit entgegenstehe und damit die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, war spruchgemäß zu entscheiden“*. Die ergänzenden Informationen der ukrainischen Behörden seien vom Landesgericht für Strafsachen Wien zwar erwähnt, jedoch nicht im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung in die Begründung einbezogen worden.

Ausgehend von diesem Beschluss sowie vom Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2022 sei ein Rechtsmittel nicht mit Aussicht auf Erfolg zu erheben. Es sei daher beabsichtigt, kein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023 zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 30. Jänner 2023, das Vorhaben der WKStA zu genehmigen.

Nach Prüfung des beabsichtigten Vorgehens der Staatsanwaltschaften und Einholung einer weiteren Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 6. Februar 2023 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 30. Jänner 2022, \* HSt \*\*\*, ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien, den Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 26. Jänner 2023, 19 HSt 7/21m, nicht zu genehmigen.*

*Gemäß dem hier maßgeblichen § 51 Abs 1 Z 2 ARHG ist die Leistung von Rechtshilfe insoweit unzulässig, als für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach dem § 19 Z 1 und 2 leg cit die Auslieferung unzulässig wäre. Gemäß § 19 ARHG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn zu besorgen ist, dass 1. das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art 3 und 6 EMRK nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen habe, 2. die im ersuchenden Staat verhängte oder zu erwartende Strafe oder vorbeugende Maßnahme in einer den Erfordernissen des Art 3 EMRK nicht entsprechenden Weise vollstreckt werden würde, oder 3. die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte (Auslieferungss asyl).*

*Zur allfälligen Gefahr einer Verletzung des Art 3 EMRK ist auszuführen, dass die zur Auslieferung gesuchte Person die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften (gewichtigen) Gefahr einer Art 3 EMRK nicht entsprechenden Behandlung schlüssig nachzuweisen hat, wobei der Nachweis hinreichend konkret sein muss. Die bloße Möglichkeit drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung reicht nicht aus. Vielmehr muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ein reales, an Hand stichhaltiger Gründe belegbares Risiko bestehen, die betreffende Person würde im Empfangsstaat der tatsächlichen Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein. Der Nachweis konkreter Anhaltspunkte bzw stichhaltiger Gründe erscheint nur verzichtbar, wenn der ersuchende Staat eine ständige Praxis umfassender und systematischer Menschenrechtsverletzungen aufweist. Einer Auslieferung steht nicht nur die Gefahr von Übergriffen von staatlicher Seite, sondern auch entgegen, wenn die staatlichen Stellen bei drohenden Übergriffen von Seiten privater Personen zu einem wirksamen Schutz vor dieser Gefahr nicht in der Lage sind. Auch in derartigen Fällen obliegt es der betroffenen Person, konkret darzutun, dass ihr im Zielstaat von dritter (nichtstaatlicher) Seite unmittelbar Gefahr droht und – zusätzlich – dass die staatlichen Autoritäten nicht in der Lage sind, sie*

*ausreichend vor dieser Gefahr zu schützen. (Göth-Flemmich/Riffel in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 19 ARHG Rz 8 f mwN [Stand 1. Dezember 2021, rdb.at])*

*Zur allfälligen Gefahr einer Verletzung des Art 6 EMRK ist auszuführen, dass Art 6 EMRK nach hA auf das Rechtshilfeverfahren selbst nicht sachlich anwendbar ist, weil strafrechtliche Verfahren, deren (unmittelbarer) Gegenstand nicht die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld ist – die also nicht per se auf die Prüfung einer strafrechtlichen Anklage abzielen –, nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK fallen. Lediglich in Ausnahmefällen ist auch im Rechtshilfeverfahren eine Berufung auf eine Verletzung des Art 6 EMRK möglich, nämlich dann, wenn im Strafverfahren des ersuchenden Staates eine elementare Verletzung des Fairness-Grundsatzes („flagrant denial of justice“) droht („real risk“), die so eklatant ist, dass die Fairnessgarantie in ihrem Kern aufgehoben oder zerstört wird (so etwa bei Verwertung von durch Folter erlangter Beweismittel oder bei struktureller Verweigerung des Zugangs zu einer anwaltlichen Vertretung). Dabei ist zu beachten, dass der EGMR Art 6 EMRK in diesem Kontext nur ausnahmsweise als verletzt erachtet und zudem bloße Zweifel am Bestehen eines fairen Verfahrens (im ersuchenden Staat) eben so wenig genügen wie der alleinige Umstand, dass es in besagtem Staat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Konventionsverstöße gegeben hat. Die betroffene Person muss vielmehr den substantiierten Nachweis des Risikos einer Verletzung ihrer diesbezüglichen Rechte erbringen. (Martetschläger in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 ARHG Rz 3 mwN [Stand 1. Dezember 2021, rdb.at])*

*Dies besagt im Wesentlichen auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2022, \* Bs \*\*\* und \* Bs \*\*\*, wonach sich im konkreten Fall eine eingehende Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtshilfe als unumgänglich erweise.*

*Zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage wurden vom Bundesministerium für Justiz Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer allfälligen Verletzung der Art 3 und 6 EMRK in einem Strafverfahren im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand in der Ukraine eingeholt.*

*Den bisherigen Stellungnahmen zu Folge könne im Wesentlichen zusammengefasst eine verbindliche Auskunft für die gesamte Ukraine nicht eingeholt werden, konkrete Auskünfte könnten vielmehr nur Einzelfallprüfungen bringen. Die Ukraine habe am 13. Mai 2022 zu einer Liste von Europaratsübereinkommen – darunter auch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, – die Erklärung abgegeben, dass es während des andauernden Kriegszustandes in der Ukraine unmöglich sei, die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen garantieren zu können. Die allfällige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch die Ukraine wäre daher im Einzelfall hinsichtlich jeder vertraglichen Verpflichtung gesondert zu prüfen, wobei das Ergebnis wohl maßgeblich davon abhängen werde, welcher Teil des Staatsgebietes der Ukraine betroffen sei.*

*Die Österreichische Botschaft Kiew berichtete im Wesentlichen zusammengefasst, dass eine Einschätzung im konkreten Einzelfall aufgrund der unzureichenden Informationslage nur schwer möglich sei; darüber hinaus, dass das gegenständliche Verfahren eingeleitet worden sei und neben elementaren Informationen zu den Beschuldigten seien keine Informationen vorhanden. Eine Befassung des Außenwirtschaftszentrums Kiew habe ebenfalls keine weiteren Erkenntnisse gebracht. Die Möglichkeit des Verlustes der Originalurkunden werde nicht als reale Gefahr angesehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund von Kriegshandlungen Urkunden zerstört werden könnten, sei zwar gegeben, müsse aber zum derzeitigen Zeitpunkt als gering eingeschätzt werden. Die staatliche Gefängnisverwaltung der Ukraine habe laut einem Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte bekanntgegeben, dass in jenen Hafteinrichtungen, die Anfang März 2022 unter Beschuss gestanden seien, die Häftlinge Schutzräume hätten aufsuchen müssen; eine Evakuierung der Hafteinrichtungen sei nicht angesprochen worden. Als Hintergrundinformation dürfe auf den Artikel auf der Website der Weltorganisation gegen Folter verwiesen werden; das Länderprofil der Ukraine des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ein Bericht des dänischen Einwanderungsdienstes über Haftbedingungen in der Ukraine würden informationshalber übermittelt werden. Unter Verweis auf die Schwierigkeit bei der Beschaffung konkreter fallspezifischer Informationen und auf die angeschlossenen allgemeinen Informationen dürfe daher die ausgesprochene Einschätzung wiederholt werden, wonach einer Auslieferung unter den derzeitigen Umständen im Hinblick auf die konkrete Gefahr für Leib und Leben der Häftlinge sowie aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Art 3 und 6 EMRK nicht nähergetreten werden sollte.*

*Das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine teilte mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass die vorgerichtliche Untersuchung in Kiew geführt werde, das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine jedoch eine Reihe von Regionalbüros in Gebieten habe, die nicht von aktiven Feindseligkeiten betroffen seien, so zum Beispiel in Lwiw; besagte Regionalbüros könnten bei Bedarf als Ort vorgerichtlicher Untersuchungen genutzt werden. Ein allfälliges Hauptverfahren würde vom Hohen Antikorruptionsgericht in Kiew geführt werden. Das ukrainische Strafgesetzbuch und die ukrainische Strafprozessordnung seien wegen des Kriegszustandes einer Reihe von Änderungen unterworfen worden, um zu garantieren, dass die Verfahrensrechte auch unter den durch den Kriegszustand verursachten Umständen ausgeübt werden könnten sowie um Leib und Leben der Verfahrensparteien in Ausübung ihrer Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten zu schützen. Insbesondere sei die Möglichkeit der Fernteilnahme von Beschuldigten und Verteidigern an Verfahrenshandlungen und Gerichtsverfahren geschaffen worden, wodurch die Gefahr für Leib und Leben erheblich minimiert oder gar beseitigt werden könne. Durchgeführte Vernehmungen in einem unter Kriegsrecht geführten Strafverfahren dürften außerdem nur dann als Beweismittel verwertet werden, wenn ein Verteidiger teilgenommen*

*habe und die Vernehmung aufgezeichnet worden sei. Die Einführung des Kriegsrechtes habe in keiner Weise die Anforderungen an die Einhaltung der Gesetze sowie der Rechte, Freiheiten und Interessen von Verfahrensparteien geschwächt. Das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine führe seine Tätigkeiten ausschließlich in einer Weise aus, die durch die Gesetze der Ukraine, einschließlich der Art 3 und 6 EMRK, vorgesehen seien. Durch das Kriegsrecht könnten bestimmte verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte vorübergehend beschränkt werden, Art 3 und 6 EMRK seien hievon jedoch nicht betroffen und dürften nicht beschränkt werden. Das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine sei verpflichtet, dem Gericht Originaldokumente vorzulegen, solche könnten erforderlichenfalls in den bereits erwähnten Regionalbüros aufbewahrt werden. Es werde daher ersucht, Originaldokumente zur Verfügung zu stellen, sollte dies nicht möglich sein, möge die Bereitstellung von beglaubigten Urkunden erwogen werden. Ergänzend führte das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine Allgemeines zu den Haftbedingungen in der Ukraine aus.*

*Am 25. Jänner 2023 wurde zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage vom Bundesministerium für Justiz neuerlich eine Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer allfälligen Verletzung der Art 3 und 6 EMRK in einem Strafverfahren im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand in der Ukraine eingeholt. Dieser aktuellen Stellungnahme zu Folge lägen im Wesentlichen zusammengefasst keine Anhaltspunkte vor, aufgrund derer zu besorgen sei, dass Strafverfahren in der Ukraine den Grundsätzen der Art 3 und 6 EMRK nicht entsprechen würden oder nicht entsprochen hätten. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Auslieferung die Einschätzung der Österreichischen Botschaft Kiew aufrecht bleibe, wonach einer Auslieferung unter den derzeitigen Umständen im Hinblick auf die konkrete Gefahr für Leib und Leben der Häftlinge sowie aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Art 3 und 6 EMRK nicht nähergetreten werden sollte und aufgrund des Kriegszustandes auch die Wahrung von Artikel 2 EMRK in Frage gestellt sein könnte. Im Rahmen eines Treffens der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EU-Delegation in Kiew am 3. Februar 2023 hätten Deutschland, Frankreich, Portugal und Tschechien betont, dass die Rechtshilfe in Strafsachen – Auslieferungen ausgenommen – fortgeführt werde; keiner der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kiew seien Einschränkungen der Rechtshilfe in Strafsache bekannt. Die Ukraine habe das Treaty Office des Europarates zuletzt am 19. Dezember 2022 über die Verlängerung von Derogationsmaßnahmen bezüglich der EMRK informiert und beziehe sich dabei auf den Notstandsfall nach Art 15 EMRK. Eine konkrete Liste der Maßnahmen habe die Ukraine zuletzt im Juni 2022 übermittelt und seitdem mehrmals verlängert. Da diese zeitlich befristete Derogation auf Art 15 EMRK fuße und kein Mitgliedstaat des Europarates oder ein Organ des Europarates diese solcherart erlassene Derogation als einen Verstoß gegen die EMRK ansehe, könne aus dieser Derogation*

*nicht abgeleitet werden, dass die Ukraine die Art 3 und 6 EMRK nicht einhalte. Darüber hinaus übermittelte die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten weitere ergänzende Unterlagen.*

*Nun ist es – wie im hier gegenständlichen Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023, \* HR \*\*\*, ausgeführt – zutreffend, dass der Nachweis konkreter Anhaltspunkte und stichhaltiger Gründe für die Annahme einer individuellen Gefahr dann verzichtbar erscheint, wenn der ersuchende Staat eine ständige Praxis umfassender und systematischer Menschenrechtsverletzungen aufweist (14 Os 128/12y; RS0123229 [T12]), geht die Gefahr für Leib und Leben jedoch nicht von staatlicher Seite aus, wäre aber nicht nur nachzuweisen, dass die Gefahr eine unmittelbar drohende ist, sondern auch, dass die staatlichen Autoritäten nicht in der Lage sind, die betroffene Person ausreichend vor dieser Gefahr zu schützen (13 Os 150/07v; RS0123229 [T1]). Aus den oben dargelegten Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ergibt sich, dass die allfällige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch die Ukraine im Einzelfall hinsichtlich jeder vertraglichen Verpflichtung gesondert zu prüfen wäre, wobei das Ergebnis wohl maßgeblich davon abhängen werde, welcher Teil des Staatsgebietes der Ukraine betroffen sei. Weiters legte das Nationale Antikorruptionsbüro der Ukraine im Wesentlichen nachvollziehbar dar, dass Maßnahmen getroffen worden seien, um die Einhaltung der Vertragserfüllung – soweit möglich – zu gewährleisten, insbesondere durch die Möglichkeit des Rückgriffes auf Regionalbüros in Gebieten, die nicht von aktiven Feindseligkeiten betroffen seien und die Möglichkeit der Fernteilnahme an Verfahrenshandlungen. Letzteres wurde im Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023, \* HR \*\*\*, zwar erwähnt, jedoch nicht im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung in die Begründung einbezogen, vielmehr zog sich das Landesgericht für Strafsachen Wien im Wesentlichen zusammengefasst darauf zurück, dass „in der Ukraine momentan für jeden Zivilisten die reale Gefahr einer Art 3 EMRK widersprechenden Behandlung“ bestehe und „die ukrainischen Behörden angesichts des Kriegszustandes nicht in der Lage“ seien, „diese Gefahr durch angemessenen Schutz zu beseitigen“.*

*Im Hinblick auf die ausgeführten Erwägungen, die eingelangten Stellungnahmen der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und die ergänzenden Informationen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine sowie im Interesse einer – soweit möglich – grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Rechtshilfeverkehrs mit der Ukraine und abschließenden Klärung der hier gegenständlichen Frage wäre daher dem Vorhaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, wonach beabsichtigt sei, kein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023, 334 HR 243/22w, zu erheben, nach Rechtskraft des Beschlusses die sichergestellten*

*Unterlagen der B\*\*\* AG wieder auszufolgen, dem Rechtshilfeersuchen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine vom 6. Oktober 2021 nicht zu entsprechen und der ersuchenden Behörde die bezughabenden Gerichtsentscheidungen zu übersenden, nicht zuzustimmen. Vielmehr wäre **Beschwerde** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023, \* HR \*\*\*, **zu erheben.**“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 14. März 2023 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 30. März 2023 berichtete die WKStA, dass das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 17. März 2023 der gegen den Beschluss des Landesgerichts Wien erhobenen Beschwerde zusammengefasst mit der Begründung nicht Folge gegeben habe, dass aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage (§ 51 Abs 1 Z 2 ARHG) die Leistung von Rechtshilfe unzulässig sei, wenn für das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren nach dem § 19 Z 1 und 2 ARHG die Auslieferung unzulässig wäre, weshalb die Leistung von Rechtshilfe für die Ukraine somit aktuell nicht in Betracht komme.

Die WKStA beabsichtige daher, die sichergestellten Unterlagen der B\*\*\* AG wieder auszufolgen, dem Rechtshilfeersuchen des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine vom 6. Oktober 2021 nicht zu entsprechen und der ersuchenden Behörde die bezughabenden Gerichtsentscheidungen zu übersenden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 4. April 2023 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das Bundesministerium für Justiz kam zu der Ansicht, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 17. März 2023 – ebenso wie bereits der Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023 – § 1 ARHG verletze, wonach die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur insoweit Anwendung finden, als in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

Vor den Hintergrund der strittigen Rechtsfrage mit erheblichen Auswirkungen auf den Rechtshilfeverkehr mit der Ukraine regte das Bundesministerium für Justiz bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an.

Die Generalprokuratur folgte dieser Anregung, erhob am 29. Juni 2023 eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und beantragte zu erkennen, dass die Beschlüsse des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023 und des Oberlandesgerichts Wien vom 17. März 2023 § 1 ARHG iVm Art 1 Abs 1 und Art 5 Abs 1 lit c EuropRHÜ verletzen.

Der Oberste Gerichtshof erkannte mit Urteil vom 7. September 2023, 12 Os 77/23z, 12 Os78/23x, zu Recht, dass die genannten Beschlüsse des Landesgerichts Wien und des Oberlandesgerichts Wien § 1 ARHG iVm Art 1 Abs 1 EuropRHÜ verletzen.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Republik Österreich betreffend Art 5 Abs 1 EuropRHÜ bloß erklärt habe, dass Österreich die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der in Art 5 Abs 1 lit c EuropRHÜ festgesetzten Bedingung unterwerfen wird, wonach die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar sein muss, nicht jedoch auch der in Art 5 Abs 1 lit b EuropRHÜ festgesetzten Bedingung, wonach die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung im ersuchten Staat auslieferungsfähig sein muss.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte mit Erlass vom 18. Oktober 2023 der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu ihrem Bericht vom 4. April 2023 das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 7. September 2023 zur ergänzenden Prüfung und neuerlichen Berichterstattung.

Am 22. Dezember 2023 berichtete die WKStA, dass aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. September 2023 und der darin festgestellten Rechtsverletzungen eine weitere Antragstellung (wohl: im Hinblick auf die Anordnung der Durchsuchung von Orten) beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu unterbleiben habe, weil das Verschlechterungsverbot nach § 292 letzter Satz StPO zu beachten sei, die sichergestellten und bereits an das Bundesministerium für Justiz vorgelegten Unterlagen jedoch an die ukrainischen Behörden mit dem Hinweis weiterzuleiten seien, dass diese ohne Einverständnis des Beschuldigten weder für die Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens noch zur Begründung eines der Festnahme oder Untersuchungshaft dieses Beschuldigten zugrundeliegenden Tatverdachts verwendet werden dürfen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien teilte mit Bericht vom 27. Dezember 2023 mit, dass der Ansicht der WKStA im Ergebnis beigetreten werde, einer weiteren Antragstellung beim Landesgericht für Strafsachen Wien jedoch nicht das Verschlechterungsverbot, sondern – mangels konkreter Wirkung des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom 7. September 2023 – die materielle Rechtskraft (wohl: des Beschlusses des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2023) entgegenstehe. Für den Fall der Genehmigung des Vorhabens werde um Mitteilung gebeten, ob die WKStA um Vorlage einer entsprechenden Erledigungsnote an die ukrainischen Behörden ersucht werden solle.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Jänner 2024 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen und dieser mitgeteilt, dass der Vorlage einer entsprechenden Erledigungsnote der WKStA an die ukrainischen Behörden, in der der bisherige Verfahrensverlauf und die daraus resultierenden

Einschränkungen der Verwendung der sichergestellten Unterlagen (nach österreichischem Recht) hinreichend dargelegt werden, entgegengesehen werde.

Am 19. Juni 2024 übermittelte das Bundesministerium für Justiz dem Nationalen Antikorruptionsbüro der Ukraine die entsprechende Erledigungsnote.

## **11. Verfahren 72 St 151/23k der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* und B\*\*\* wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB (strafrechtlich zu prüfende Zahlungen einer gesetzlichen Interessensvertretung).

Am 18. Juli 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien von zwei Anzeigen betreffend Zahlungen von der W\*\*\* an den V\*\*\* iHv 234.000 Euro, welche B\*\*\* als Präsident der W\*\*\* in den Jahren 2021 und 2022 ohne Genehmigung der zuständigen Gremien der W\*\*\* und rechtsgrundlos an den V\*\*\*, vertreten durch dessen Präsidenten A\*\*\*, der gleichzeitig W\*\*\*-Vizepräsident ist, ausbezahlt habe, ohne dass der V\*\*\* dafür eine Gegenleistung erbracht haben soll.

Weiters berichtete die Staatsanwaltschaft von den Ergebnissen ihrer Internet-Recherche zu den gegenständlichen Zahlungen und zu den handelnden Personen und prüfte dann in rechtlicher Hinsicht das Bestehen eines Anfangsverdacht nach § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB.

Die Staatsanwaltschaft Wien kam zum Ergebnis, dass sie zwar die Gegenleistung des V\*\*\* für die Zahlungen nicht kenne, die medial geäußerten Stellungnahmen dazu jedoch nicht widersprüchlich seien (*Anm.: A\*\*\* hatte öffentlich die zusätzlichen Ausgaben mit "Grätzl- und Betriebsbesuchen während der Corona-Pandemie" und "Informationskampagnen über die Arbeit der Wirtschaftskammer" begründet, B\*\*\*, Präsident der W\*\*\*, hatte gemeint, es habe sich "primär um Materialaufwand" gehandelt*).

Zudem bestehe kein Hinweis, dass A\*\*\* den ihm in seiner Funktion eingeräumten Ermessensspielraum ausgenutzt und diesen in unsachlicher oder grober Weise missbraucht habe, weshalb der objektive Tatbestand der Untreue nicht erfüllt sei. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite sei die erforderliche Wissentlichkeit hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit und der zumindest bedingte Vorsatz hinsichtlich der Vermögensschädigung und der anderen objektiven Tatbestandsmerkmale nicht erkennbar.

Abschließend prüfte die Staatsanwaltschaft Wien das Bestehen eines Anfangsverdacht nach § 302 Abs 1 StGB und verneinte auch diesen. Es liege kein Akt der Hoheitsverwaltung vor; zudem sei aufgrund der medial bereits geäußerten Verantwortung der Angezeigten die subjektive Tatseite, die in Form der Wissentlichkeit vorzuliegen habe, derart in Zweifel zu

ziehen, dass keine für ein Strafverfahren erforderliche Sicherheit anzunehmen wäre, zumal keine andere Einlassung der Angezeigten in einem Ermittlungsverfahren zu erwarten sei.

Auf dieser Grundlage beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 19. Juli 2023 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 20. August 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 30. August 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 4. September 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 19. Juli 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 18. Juli 2023 in Aussicht genommenen Vorhabens Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft stattdessen zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), Ermittlungen zur Aufklärung des ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdachts in Zusammenhang mit Zahlungen der W\*\*\* an den V\*\*\* in Höhe von 234.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 zu führen.*

*Begründung:*

*Nach dem Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 18. Juli 2023 wurden B\*\*\*, Präsident der W\*\*\*, und A\*\*\*, Vizepräsident der W\*\*\* und Präsident des V\*\*\*, in Zusammenhang mit Zahlungen, die in den Jahren 2021 und 2022 „ohne Gegenwert“ und ohne „Beschlüsse“ von der W\*\*\* an den V\*\*\* geflossen seien, zur Anzeige gebracht. Den Anzeigen lässt sich konkret der Vorwurf entnehmen, die für die anzeigegegenständlichen Zahlungen Verantwortlichen hätten ihre Befugnis, über das Vermögen der W\*\*\*, sohin über fremdes Vermögen, zu verfügen und die W\*\*\* zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch die W\*\*\* am Vermögen geschädigt, indem sie entgegen den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes, willkürlich, ohne Gegenleistung und ohne Genehmigung der zuständigen Gremien der W\*\*\*, sohin in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßend, die dem Vermögensschutz der wirtschaftlich Berechtigten dienen, aus Kammergeldern einen Betrag von (tatsächlich) 234.000 Euro an den V\*\*\* auszahlten, wobei sie durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführten (§ 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB).*

*In rechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob – ausgehend von dem der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Sachverhalt – ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Nach Markel liegt ein solcher vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3 StPO). Dieser Anfangsverdacht darf nur auf Grund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden. Allein Vermutungen, lediglich vage Hinweise oder Spekulationen (auf bloße Annahmen oder Mutmaßungen beruhende Erwartungen) genügen nicht, aus den Umständen muss sich aber noch keine genaue Tatkonkretisierung ergeben. Bestimmte Anhaltspunkte setzen voraus, dass zumindest nach der sich bietenden Sachlage die Annahme einer verfolgbaren Tat indiziert ist. Es muss im Gesamtbild aller Faktoren nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Der Anfangsverdacht braucht dabei aber weder dringend noch hinreichend zu sein, weil der Begriff des hinreichenden Verdachts bereits eine Prognose und in folgerichtiger Weiterbeurteilung eine vorläufige Tatbewertung mit der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung enthält (so Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 1 Rz 26).*

*Aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien ergeben sich folgende (durch Recherchen des ORF öffentlich gewordene) Auffälligkeiten:*

- *In den Jahren 2021 und 2022 flossen Zahlungen in Höhe von 234.000 Euro von der W\*\*\* an den V\*\*\*.*
- *Der Zweck dieser Zahlungen ist unklar. A\*\*\*, Vizepräsident der W\*\*\* und Präsident des V\*\*\* – somit Empfänger der Zahlungen –, begründete die Zahlungen medial mit zusätzlichen Ausgaben für „Grätzl- und Betriebsbesuche während der Corona-Pandemie“ und „Informationskampagnen über die Arbeit der W\*\*\*“; B\*\*\*, Präsident der W\*\*\*, meinte demgegenüber medial, es habe sich „primär um Materialaufwand“ gehandelt.*
- *Die Zahlungen erfolgten ohne Genehmigung der zuständigen Gremien der W\*\*\* und wurden erst nachträglich im Jahr 2023 durch das W\*\*\*-Präsidium genehmigt.*

*Insofern liegen jedenfalls nicht nur Vermutungen, vage Hinweise oder Spekulationen vor, sondern konkrete und aufklärungsbedürftige Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass Untreuehandlungen begangen worden sein können. Eine besondere Auffälligkeit stellen dabei die offenkundig widersprüchlichen medialen Angaben der Angezeigten A\*\*\* und B\*\*\* zur Gegenleistung des V\*\*\* für die Zahlungen durch die W\*\*\* dar. Dieser Widerspruch kann auch nicht dadurch beseitigt werden, dass die Staatsanwaltschaft Wien festhält, dass auch „die laut A\*\*\* angeführten Informationskampagnen mit dem von B\*\*\* geäußerten Materialaufwand einhergehen“, ohne vorher die Betroffenen dazu befragt zu haben. In rechtlicher Hinsicht ist zu § 153 StGB auszuführen, dass auch eine nachträgliche*

*Genehmigung durch den Machtgeber eine allfällige Rechtswidrigkeit des Missbrauchs nicht beseitigen kann (Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB<sup>14</sup> § 153 Rz 8; 13 Os 55/17p, EvBl 2018/56 mit Anm Ratz).*

*Gibt es konkrete Anhaltspunkte für vorhandene und nicht ausgeschöpfte Erkenntnisquellen, die eine Intensivierung des Tatverdachts vernünftigerweise erwarten lassen (Bertel/Venier, Strafprozessrecht<sup>5</sup> Rz 226), gebietet das strafprozessuale Legalitätsprinzip (§ 2 Abs 1 StPO) grundsätzlich die Führung eines Ermittlungsverfahrens unter Beachtung des allgemeinen Beschleunigungsgebots (Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 190 Rz 10). In diesem Sinn kann auch a priori ohne Vernehmung der Beschuldigten das Vorliegen der subjektiven Tatseite nicht verneint werden.*

*Im Rahmen der durchzuführenden Ermittlungen wird insbesondere zu erheben sein, auf welcher Rechtsgrundlage die gegenständlichen Zahlungen der W\*\*\* an den V\*\*\* erfolgt sind, welche Entscheidungsträger:innen innerhalb der W\*\*\* diese Zahlungen veranlasst haben, was der Verwendungszweck der ausbezahlten Gelder war und wofür der V\*\*\* Wien diese tatsächlich verwendet bzw welche allfällige Gegenleistung er dafür erbracht hat.*

*Abschließend wird auf die in diesem Zusammenhang aktuell an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft gerichteten schriftlichen Anfragen hingewiesen (Nr. 15599/J-NR/2023 vom 6. Juli 2023 und Nr. 15784/J-NR/2023 vom 11. Juli 2023).“*

Am 2. Februar 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über die weisungsgemäße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen A\*\*\* (Vizepräsident der W\*\*\*), B\*\*\* (Präsident der W\*\*\*), und E\*\*\* (Direktor der W\*\*\*). Die Genannten stünden im Verdacht, als Verantwortliche der W\*\*\* ihre Befugnis, über das Vermögen der W\*\*\*, sohin über fremdes Vermögen, zu verfügen und die W\*\*\* zu verpflichten, wissentlich missbraucht zu haben und dadurch die W\*\*\* am Vermögen geschädigt zu haben, indem sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen willkürlich, ohne Gegenleistung und ohne Genehmigung der zuständigen Gremien der W\*\*\*, sohin in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßend, die dem Vermögensschutz der wirtschaftlich Berechtigten dienen, in zwei Angriffen einen Gesamtbetrag von 234.000 Euro an den V\*\*\* auszahlen, wobei sie dadurch einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführten (Verdacht der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB).

Im Wege der Amtshilfe seien eine Reihe bezughabender Unterlagen von der W\*\*\* beigeschafft worden. Auch V\*\*\* habe eine Reihe von Unterlagen übermittelt. Die Beschuldigten E\*\*\*, B\*\*\* und A\*\*\* seien jeweils als Beschuldigte einvernommen worden.

Es seien auch weitere Zeugen zu Gesprächsinhalten und Korrespondenz zur Gewährung der Kostenbeteiligung und der Kostenabrechnung vernommen worden.

In rechtlicher Beurteilung des berichteten Sachverhalts führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, der Verdacht gegen E\*\*\* und B\*\*\* habe sich nicht erhärtet, weil beide – zumindest aus ihrer Sicht – die internen Vorgaben eingehalten und entsprechende Beschlüsse gefasst hätten sowie von einem nachhaltigen Nutzen für die W\*\*\* ausgegangen seien. Der durch C\*\*\* erhobene Verdacht, dass ihm andere Gründe für die Gewährung der Subvention genannt worden seien, als letztlich abgerechnet wurden, müsse jedoch noch aufgeklärt werden, weshalb noch die Vernehmung des bis Mai 2024 im Ausland aufhältigen Zeugen Z\*\*\* erforderlich sei.

Mit Bericht vom 10. Juni 2024 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 6. Juni 2024. Darin berichtete die Staatsanwaltschaft Wien ergänzend, sie habe nunmehr den letzten Zeugen Z\*\*\* einvernommen. Dieser sei bis 2020 Präsident des V\*\*\* gewesen, seit 1996 auch Vizepräsident der W\*\*\*.

In ihrer rechtlichen Beurteilung wiederholte die Staatsanwaltschaft Wien ihre Erwägungen, wonach sich der Verdacht gegen die Beschuldigten nicht erhärtet habe, weil sie – zumindest aus ihrer Sicht – die internen Vorgaben eingehalten und entsprechende Beschlüsse gefasst hätten sowie von einem nachhaltigen Nutzen für die W\*\*\* ausgegangen seien. Ausgehend von diesen Erwägungen beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, das Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\*, B\*\*\* und C\*\*\* jeweils wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil den Beschuldigten kein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit den Zahlungen der W\*\*\* an den V\*\*\* in Höhe von 234.000 Euro angelastet werden könne.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis zu nehmen und fügte an, dass auch nach ihrer Ansicht die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens keinerlei Anhaltspunkte für die Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere in subjektiver Hinsicht, böten und daran auch die im November 2023 erfolgte Rückzahlung der Fördermittel nicht zu rütteln vermöge.

Das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Juni 2024 zur Kenntnis genommen.

## **12. Verfahren 7 St 19/23g der Staatsanwaltschaft Salzburg**

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte ein Ermittlungsverfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* wegen § 283 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB. A\*\*\* war zum Vorfallszeitpunkt Stadtparteiobmann der Partei P\*\*\* und Mitglied des P\*\*\*-Gemeinderatsklubs der Stadt Salzburg und hatte sich auf Social-Media in strafrechtlich zu prüfender Weise zu einer Aktion der „Letzten Generation“ geäußert.

Am 18. April 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg, A\*\*\* habe zu einem noch zu erhebenden Zeitpunkt vor dem 12. März 2023 in Salzburg und anderenorts in einem über die Internetanwendungen TikTok und Instagram verbreiteten Video öffentlich auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werde, durch Kommentieren einer Protestaktion der Klimaschützerinnen und Klimaschützer der „Letzten Generation“ mit den Worten *„Letzte Woche haben die Salzburger Stadtfreiheitlichen noch davor gewarnt! Heute am 6. März ist es Realität geworden! ÖKOTERRORISTEN BARRIKADENBAUER & AUTOZÜNDLER sind nun auch in Salzburg angekommen. Wir schreiben den 6. März es ist kurz vor 9 und die ersten beiden KLIMAKLEBER wurden hier an der Imbergstraße entfernt, nachdem sie den Salzburger Frühverkehr um Stadtbereich lahmlegen wollten. Nachdem bereits ÖVP-Funktionäre in Wien mit dieser Art der Demonstration sympathisieren und diese auch unterstützen fordern wir hier in Salzburg den ÖVP-Bürgermeister Preuner sich EINDEUTIG von dieser Art der Demonstration zu DISTANZIEREN und für einen REIBUNGSLOSEN Verkehr in der Stadt Salzburg Sorge zu tragen!“*, gegen eine nach den vorhandenen Kriterien der Weltanschauung definierte Gruppe zu Hass gegen sie aufgestachelt und in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet sei, die Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Am 6. März 2023 sei das oben beschriebene Video, zumindest auf den Social-Media-Plattformen TikTok und Instagram, veröffentlicht worden. Seine Wortmeldung sei im Untertitel mitzulesen gewesen; im oberen rechten Bildbereich war das Logo der Stadtorganisation der P\*\*\* zu sehen.

Die „Letzte Generation Österreich“ bewerbe auf ihrer Internetseite als Visionen eine direkte Demokratie mit einem Bürgerinnenrat, welcher tatsächlich die ganze Gesellschaft abbilden soll, um im Klima-Notfall Lösungen zu finden, welche von allen mitgetragen werden können. Die Kosten für die mit dem Klimaschutz verbundenen Umstellungen dürfen nicht auf die arbeitende Bevölkerung abgewälzt werden, wobei alle – insbesondere Reiche, Öl- und Gas-Firmen – einen gerechten Anteil beitragen sollen. Darüber hinaus wird unter den Schlagworten „Überlebensrecht für alle“ ein Ende der Ausbeutung des globalen Südens postuliert und als erster Schritt ein Schuldenerlass für diese Regionen sowie eine Entschädigung für die dadurch angerichtete Zerstörung angedacht. Unter der Überschrift „Unsere Werte“ werden beispielsweise Gewaltfreiheit, regenerative Kultur und transparente Strukturen als Leitbilder formuliert und es wird jede Form der Diskriminierung abgelehnt.

Die „Letzte Generation Österreich“ verstehe sich laut Internetauftritt als Teil des internationalen A22-Netzwerkes, welches nach Selbstdefinition zivile Widerstandsprojekte vereine, „die sich in einem brutalen Wettlauf gegen die Zeit für das Überleben der Menschheit einsetzen“.

Rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Salzburg fest, dass die Klimaschützer der „Letzten Generation“ als eine nach den vorhandenen Kriterien der Weltanschauung definierte Gruppe im Sinne des § 283 Abs 1 Z 1 StGB zu sehen seien.

Der Begriff Weltanschauung diene als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen und ähnlichen Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis. Mit Weltanschauung seien (hier) areligiöse Weltanschauungen gemeint, weil eine religiöse Weltanschauung mit dem Begriff Religion abgedeckt werde. Weltanschauungen seien keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstrebten, gehörten dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen (vgl *Brünner*, Die Diskriminierung aus religiösen Gründen 46).

Im Sinne des Art 9 EMRK sei unter einer Weltanschauung eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssten ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen.

Die Rechtsprechung des EGMR sah im Pazifismus eine Weltanschauung. Unter Weltanschauung werden etwa der Kommunismus und wohl auch generell eine ausgeprägte linke oder rechte politische Weltsicht fallen.

Grundsätzlich könnte auch die Hetze gegen den politischen Gegner auf Grund seiner Weltanschauung zur Strafbarkeit führen. In Bezug auf Weltanschauungen, die selbst bzw deren Betätigung strafrechtlich verpönt sind, sei jener Meinung der Vorzug zu geben, wonach mit Blick auf den primären Schutzzweck des § 283 StGB, den öffentlichen Frieden zu gewährleisten bzw die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, auch die Hetze gegen an sich nicht schutzwürdige Gruppen, wie etwa extreme, weltanschaulich definierte Gruppen, miterfasst werden soll (*Plöchl* in *WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 10*; mwN).

Die Bewegung der Klimaschützer der „Letzten Generation“ sei von der gemeinsamen Überzeugung getragen, dass eine die Menschheit bedrohende Klimakatastrophe nur mehr in dieser Generation durch radikale Veränderungen in der globalen Wirtschaft mit signifikanten Auswirkungen auf das Gesellschaftsleben abzuwenden sei.

Die gemeinsamen Überzeugungen der „Letzten Generation“ verstünden sich daher als Leitauffassung vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen, die zur komplexen Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis dient und von einer Mehrzahl von Personen hinreichend stabil vertreten wird (vgl 9 ObA 58/22z).

Die Staatsanwaltschaft Salzburg beabsichtigte, ein Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\* wegen der Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 einzuleiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 8. Mai 2023 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen A\*\*\* gemäß § 35c StAG abzusehen.

Begründend hielt die Oberstaatsanwaltschaft Linz fest, dass der Begriff der „Weltanschauung“ auf europarechtlicher Ebene nicht definiert und eng mit dem Begriff „Religion“ verbunden sei (GBK II/352/18; GBK II/223/14; GBK II/N-190/13; GBK II 89/09). Er diene als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen und ähnlichen Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis.

In dem in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) verwendeten Zusammenhang seien mit Weltanschauung areligiöse Weltanschauungen gemeint, da religiöse Weltanschauungen mit dem Begriff „Religion“ abgedeckt würden. Weltanschauungen seien keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsuffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstrebten, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen (vgl RIS-Justiz RS0124567; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 10 mHa EBRV [zum GIBG] 307 BlgNR 22. GP 15; Erlass des BMVRDJ vom 08.11.2019, BMVRDJ-S215.001/0004-IV 1/2019, S 10; zum Begriff der Weltanschauung vgl auch die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle im deutschen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von *Dr. Thomas HEINRICHS* erstellte, online abrufbare [[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)] Studie „Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken“).

Im Sinne des Art 9 EMRK sei unter einer Weltanschauung eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssten ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen (vgl OGH 9 ObA 122/07t, 9 ObA 59/22z; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 10).

Die im Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg und im Amtsvermerk ON 3 genannten Visionen, Werte, persönlichen Überzeugungen, kritischen Auffassungen, Ideen und Lösungsvorschläge der Klimaschützer:innen der „Letzten Generation“, die sich als Teil des internationalen „A22-Netzwerkes“ durch „zivile Widerstandsprojekte“ vereinen würden, betreffen Meinungen zu einzelnen politischen Fragen und Teilaspekten des Lebens.

Diese seien – selbst bei weiter, im Einklang zum Diskriminierungsverbot des GIBG stehender Auslegung und unter Beachtung des Grundrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art 9 Abs 1 EMRK sowie des von § 283 StGB geschützten Rechtsguts (öffentlicher Frieden und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) – nicht „als Leitauauffassung vom Leben und der Welt als einem Sinnganzen“, sohin als Weltanschauung im Sinne des § 283 Abs 1 Z 1 StGB zu verstehen, weswegen eine Strafbarkeit des Angezeigten nach § 283 Abs 1 und Abs 2 StGB ausscheide und die Bestimmung des § 117 Abs 3 StGB nicht zum Tragen komme.

Bei den verbleibend zu prüfenden Tatbeständen der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB und der Beleidigung nach § 115 Abs 1 und Abs 2 StGB handle es sich um Privatanklagedelikte (§ 117 Abs 1 StGB).

Nach Prüfung der Berichte der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. Juni 2023, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8. Mai 2023 als vertretbar zur Kenntnis zu nehmen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisungsrats nach § 29c Abs 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem am 13. September 2023 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 16. Oktober 2023 empfahl, die Oberstaatsanwaltschaft Linz anzuweisen, im aktuellen Stadium der Anfangsverdachtsprüfung davon auszugehen, dass die „Letzte Generation“ eine nach den Kriterien der Weltanschauung definierte Gruppe von Personen sein könnte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz, in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats, der Oberstaatsanwaltschaft Linz den Erlass vom 20. Oktober 2023 mit folgender Weisung:

*„Die Oberstaatsanwaltschaft Linz wird ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), von der beabsichtigten Weisung, die Staatsanwaltschaft Salzburg möge von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG absehen, Abstand und das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 18. April 2023 in der Form des Berichts vom 16. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen.*

*In Umsetzung der Empfehlung des Weisungsrats vom 16. Oktober 2023, AZ 212/23, ist davon auszugehen, dass die „Letzte Generation“ eine nach den Kriterien der Weltanschauung definierte Gruppe von Personen (§ 283 Abs 1 Z 1 StGB) sein könnte.*

*1. Mit dem (insoweit am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen) Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl. I 2011/103, wurde der Katalog der geschützten Gruppen in § 283 Abs 1 StGB – soweit hier von Bedeutung – dahin erweitert, dass auch eine nach den Kriterien der Weltanschauung definierte Gruppe von Personen Deliktsobjekt ist.*

*Nach den Gesetzesmaterialien (EBRV 674 BlgNR 24. GP 6 f) basiert die in Rede stehende Erweiterung, mit der einer Kritik von CERD, dem Antidiskriminierungskomitee der Vereinten Nationen, Rechnung getragen werden soll, im Wesentlichen auf Art. 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (welche die Bekämpfung von Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Weltanschauung nennen) sowie auf Art. 9 MRK, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in gleicher Weise schützt.*

*Diese grundlegende Bezugnahme auf Art. 9 MRK unter dem Aspekt des übergreifenden gemeinsamen Regelungsgesichtspunktes des Diskriminierungsschutzes (siehe dazu auch Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK<sup>5</sup> Art. 9 Rz 51, wonach Art. 9 nicht nur als Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates wirkt, sondern diesem auch positive Schutzpflichten in Betreff der Garantie der ungestörten Ausübung der Religion oder Weltanschauung auferlegt), in § 283 StGB bezogen auf das Rechtsgut des öffentlichen Friedens, legt es in methodischer Hinsicht nahe, zur Auslegung des Begriffs Weltanschauung in § 283 Abs 1 StGB die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte heranzuziehen.*

*2. Nach den von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebildeten, solcherart auch auf die hier vorliegende Fragestellung anzuwendenden Grundsätzen wird für den Begriff der Weltanschauung (wie auch jenen der Religion) eine Überzeugung („belief“ oder „conviction“) verlangt, die ein Mindestmaß an Stärke, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung besitzt („a certain level of cogency, seriousness, cohesion and importance“, z.B. De Wild v The Netherlands, EGMR 9.11.2021, Bsw. 9476/19, Rz 51) und einer grundlegenden Sicht auf ebenfalls grundlegende Probleme („coherent view on fundamental problems“) entspricht. Damit wird klargestellt, dass jedenfalls mehr zu fordern ist als eine gefestigte Meinung zu einer Einzelfrage (siehe zum Ganzen mwN Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK<sup>5</sup> Art. 9 Rz 14 f). Eines vollwertigen im Sinne von umfassenden Gedankensystems („a fully-fledged system of thought“) bedarf es hingegen nicht (s. Campbell and Cosans v. The United Kingdom, EGMR 25.2.1982, Bsw. 7511/76, 7743/76; Mathy, DRdA 2023,22).*

*Zur einschlägigen Judikatur lässt sich allgemein sagen, dass die Entscheidungsbegründungen deutlich auf eine Einzelfallprüfung abstellen und mehrere Fälle einen klaren Religionskonnex haben, mögen sie auch im Guide des EGMR unter der Überschrift „various coherent and sincerely-held philosophical convictions“ genannt werden. Ein für den gegenständlichen Sachverhalt annähernd bedeutsamer Präzedenzfall wurde – soweit überblickbar – bisher nicht entschieden.*

*In einzelnen Entscheidungen wurden Pazifismus (als philosophische Überzeugung, Arrowsmith v. The United Kingdom, EKMR 12.10.1978, Bsw. 7050/75), Sekularismus (ebenfalls als philosophische Überzeugung, Lautsi gg. Italien, EGMR 3.11.2009, Bsw. 30814/06) oder „a doctor’s opinions on alternative medicine“ (als Manifestation einer*

*medizinischen Philosophie, Nyssönen v. Finland, EKMR 15.1.1998, Bsw. 30406/96) als (Ausdruck einer) Weltanschauung verstanden.*

*3. Ob ein Mensch eine Überzeugung hat und welchen Inhalt diese aufweist, sind Fragen tatsächlicher Natur. Ob der Inhalt den abstrakten Kriterien der „Stärke, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung“ entspricht und demgemäß als Weltanschauung gelten kann, ist eine auf hinreichender Tatsachengrundlage zu lösende Rechtsfrage. Programmatische Erklärungen und propagierte Ideen sind möglicherweise Anhaltspunkte für Anschauungen, jedoch für sich alleine keine gesicherte Entscheidungsbasis.*

*Der im Amtsvermerk der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 22. März 2023, ON 3 des Ermittlungsaktes AZ 7 St 19/23g, wiedergegebene Webauftritt der „Letzten Generation“, aus welchem die Anklagebehörde eine weltanschauliche Positionierung der Akteure ableitet, ist der Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft zuwider kein Beleg für das Fehlen einer Weltanschauung. Es ist zwar einzuräumen, dass eine Summe von Forderungen an die Gestaltung des staatlichen und privaten Daseins noch keine Weltanschauung darstellt. Sollten allerdings die den Postulaten zugrundeliegenden Motive ein gedankliches System mit fundamentalen Lebensleitlinien sein, wäre eine „Anschauung über die (von der) Welt“ indiziert.*

*4. Für die Anfangsverdachtsprüfung ist letztlich maßgebend, dass der normative Begriff der „nach Kriterien der Weltanschauung definierten Gruppe von Personen“ (§ 283 Abs 1 Z 1 StGB) erfüllt sein könnte.“*

A\*\*\* war zum Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung Mitglied des Gemeinderatsklubs der Stadt Salzburg und Stadtparteiobmann der B\*\*\*. Am 14. Juni 2023 wurde er als Abgeordneter zum Salzburger Landtag angelobt. Nach Beantragung um Aufhebung der Immunität stimmte der Salzburger Landtag am 13. Dezember 2023 der behördlichen Verfolgung des A\*\*\* zu.

Am 7. Mai 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg, dass der bislang unbescholtene Beschuldigte nach Erteilung der Zustimmung des Salzburger Landtages zur Strafverfolgung zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht habe. Die Einlassung des Beschuldigten zu seinen Beweggründen und das Bestreiten eines Vorsatzes, die Aktivisten vom 6. März 2023 oder die „Letzte Generation“ als Gruppe aufgrund ihrer Weltanschauung zu diskreditieren, seien nachvollziehbar und durchaus plausibel. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg seien die Aussagen der als Zeugen ausgeforschten und vernommenen beteiligten Demonstranten nicht geeignet, die die subjektive Tatseite leugnende Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen.

Nach den Ermittlungsergebnissen sei eine gemeinsame Weltanschauung der Teilnehmer an Protesten der „Letzten Generation“ nicht Voraussetzung für ihre Teilnahme. Nach

Absolvieren eines Trainings zur Sicherstellung der Gewaltfreiheit soll jedermann ein spontanes Mitwirken an einer öffentlichen Protestaktion möglich sein. Das erklärte Ziel der Proteste der „Letzten Generation“ sei es, durch öffentlichwirksame Aktionen auf die Umsetzung bereits bestehender Klimaschutzgesetze und -verträge sowie der Empfehlungen des durch die Regierung eingesetzten Klimarates hinzuwirken. Nachdem aber eine Summe von Forderungen an die Gestaltung des staatlichen und privaten Daseins noch keine Weltanschauung darstellen, sei auch die leugnende Verantwortung des Beschuldigten, sich diesbezüglich überhaupt keine Gedanken gemacht, sondern nur die eigenen politischen Vorteile im Blick gehabt zu haben, nicht zu widerlegen. Dem bloßen Wortlaut der inkriminierten Äußerung sei nicht zu unterstellen, der Beschuldigte würde die Umsetzung der Empfehlungen des Klimarats und die Ansichten deren Fürsprecher kritisieren oder diese gar verächtlich machen wollen.

Rechtlich sei aufgrund der Nichtnachweisbarkeit der subjektiven Tatseite des Beschuldigten das Verfahren wegen § 283 Abs 1 und Abs 2 StGB (subsidiär §§ 115 Abs 1 iVm 117 Abs 3 StGB) unabhängig von einer durch die an der Protestaktion vom 6. März 2023 beteiligten Aktivistinnen und Aktivisten geteilten Weltanschauung gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 8. Mai 2024 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 15. Mai 2024, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 8. Mai 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache war der Weisungsrat mit dem Erledigungsentwurf zu befassen. Nachdem dieser mit Äußerung vom 28. Mai 2024 dagegen keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz mit Note vom 29. Mai 2024 seinen Genehmigungserlass an die Oberstaatsanwaltschaft Linz.

### **13. Verfahren 506 St 68/23w der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* wegen §§ 302 Abs 1, 282 Abs 1 StGB (strafrechtlich zu prüfender Aufruf zum Abschuss von Wölfen).

Am 6. September 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien von einer Sachverhaltsdarstellung des Vereins gegen Tierfabriken vom 23. Juli 2023, in der A\*\*\*, Bürgermeister einer Kärntner Gemeinde, vorgeworfen wurde, er habe in einem Artikel einer Wochenzeitschrift vom 16. Juli 2023 dazu aufgerufen, Wölfe zu erlegen; die Gemeinde werde gemeinsam mit dem Bauernbund pro vorgelegtem Wolfskadaver 2.500 Euro bezahlen. Dies stelle einen Missbrauch der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs 1 StGB dar;

gleichzeitig habe A\*\*\* damit in einem Druckwerk zu mit Strafe bedrohten Handlungen gemäß § 282 Abs 1 StGB aufgefordert.

In ihrer rechtlichen Beurteilung verneinte die Staatsanwaltschaft Wien zunächst das Vorliegen des Tatbestandes nach § 302 Abs 1 StGB in objektiver Hinsicht, weil einerseits die Auszahlung einer Prämie durch eine Gemeinde für den Abschuss von Wölfen kein hoheitliches Handeln darstelle und andererseits die bloße Ankündigung, für den Fall der Vorlage eines Wolfskadavers eine Prämie zu bezahlen, jedenfalls noch kein Amtsgeschäft sei.

Der Tatbestand der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen sei jedoch verwirklicht, weil die vorsätzliche Tötung eines Wolfes ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Verstoß gegen § 181f StGB darstelle.

Es bestehe daher der Verdacht, A\*\*\* habe am 16. Juli 2023 in Wien in einem Druckwerk, nämlich einer Wochenzeitschrift, durch die öffentliche Auslobung einer Abschussprämie für jeden erlegten Wolf, auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen für einen Abschuss nicht vorlägen, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich zum Vergehen der vorsätzlichen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes nach § 181f Abs 1 StGB, aufgefordert (Verdacht der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen gem § 282 Abs 1 StGB).

Auf dieser Grundlage beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, betreffend den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen und betreffend den Vorwurf der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs 1 StGB ein Verfahren einzuleiten und A\*\*\* dazu als Beschuldigten zu vernehmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 7. September 2023 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen, wobei sie ergänzend auf die in § 181f StGB normierte Verwaltungsakzessorietät, den Schutzstatus des Wolfes laut Anhang IV lit a der Richtlinie 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“, „FFH-RL“) und auf eine Information des Landes Kärnten vom 29. März 2022 zur Vorgehensweise bei Wolfssichtungen, Wolfsvergrämungen und Erlegung eines „Risikowolfes“ nach der aktuellen Kärntner „Wolfs-Verordnung“, LGBl. Nr. 8/2022, hinwies.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 27. Oktober 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 16. November 2023 gegen diesen Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. November 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 7. September 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 6. September 2023 in Aussicht genommenen Vorgehens gemäß § 35c StAG Abstand zu nehmen.*

*Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.*

*Begründung:*

*§ 35c StAG bezieht sich in erster Linie nicht auf die rechtliche Kategorie (strafbare Handlung), sondern auf die Tat, also das den rechtlichen Erwägungen zugrunde gestellte historische Geschehen. Die Staatsanwaltschaft ist nach den ErläutRV 181 BlgNR 25. GP zu § 35c StAG verpflichtet, einen zur Kenntnis genommenen Sachverhalt zuerst rechtlich dahin zu beurteilen, ob er in Richtung eines Geschehens deutet, das – als erwiesen angenommen – (zumindest) einem Tatbestand des materiellen Strafrechts subsumierbar, mithin als (Anfangs-)Verdacht einer Straftat zu bewerten ist. Nur wenn (gar) keine Anhaltspunkte vorliegen, die annehmen lassen, dass (irgend)eine Straftat begangen wurde, sieht § 35c StAG vor, mangels Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, jedwede Tätigkeit zu unterlassen, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient, und den Anzeiger hievon in Kenntnis zu setzen (Fellner/Nogratnig, RStDG, GOG und StAG II<sup>5.01</sup> § 35c StAG Rz 2).*

*Dies ist – ausgehend vom berichteten Sachverhalt – gegenständlich gerade nicht der Fall. Beim angezeigten Sachverhalt handelt es sich um einen einzigen Lebenssachverhalt, der entsprechend der diesbezüglich nicht zu beanstandenden Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft Wien zutreffend einen Anfangsverdacht iR § 282 Abs 1 StGB begründet und zu dem Ermittlungen zu führen sein werden. Für ein denselben Sachverhalt betreffendes Vorgehen nach § 35c StAG im Sinne einer „teilweisen Subsumptionszurücklegung“ zum gleichzeitig erhobenen Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB bleibt demgegenüber kein Raum.“*

Mit Bericht vom 24. Februar 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, sie habe A\*\*\* als Beschuldigten zum Tatvorwurf vernommen. A\*\*\* habe sich dahingehend verantwortet, dass er die einschlägige „Wolfsverordnung“ der Kärntner Landesregierung vom 24. Jänner 2023, Zahl: 10-JAG-2859/2-2022, LGBl. Nr. 6/2023, und die darin aufgestellten Voraussetzungen für einen legalen Wolfsabschuss (insbesondere nachzuweisender vorheriger Vergrämungsversuche) kenne, jedoch der Meinung sei, dass „der Wolf ohne vorheriges Vergrämen sofort erlegt werden solle, um das Problem für die Zukunft einer Lösung zuführen zu können.“ Die verordnete Vergrämung von Wölfen halte er für nicht durchführbar, weil vergräme Wölfe dann nur in der Nachbargemeinde „ihrem Bluttausch nachkommen“ würden. A\*\*\* habe auch ein Schreiben an den zuständigen Hegeringleiter vom 2. Juni 2023 vorgelegt, in dem er gebeten habe, „mit allen zur Verfügung stehenden technischen und

*personellen Ressourcen der Wolfsproblematik entgegenzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die Wölfe zur Strecke gebracht werden.“*

In rechtlicher Beurteilung des berichteten Sachverhalts führte die Staatsanwaltschaft Wien nun im Wesentlichen aus, dass A\*\*\* durch die öffentliche Ankündigung, für jeden vorgelegten Wolfskadaver – unabhängig von einer vorher erfolgten Vergrämung – eine Abschussprämie zu bezahlen, andere zumindest mit bedingtem Vorsatz zur Begehung des Vergehens der vorsätzlichen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes nach § 181f Abs 1 StGB aufgefordert habe. Aus der Vernehmung, insbesondere auch in Zusammenschau mit dem Schreiben an den Hegering, gehe klar die Absicht des Beschuldigten hervor, dass Wölfe ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sofort erlegt werden sollten. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Prämie bewusst deshalb ausgelobt habe, um Personen (Jäger) dazu zu bringen, Wölfe ordnungswidrig zu töten. Da der Beschuldigte die Prämie im Rahmen eines Interviews gegenüber einem Journalisten erläutert habe, habe er auch mit dem Vorsatz gehandelt, dass die Auslobung der Prämie in einem Druckwerk veröffentlicht werde.

Der Beschuldigte habe daher den Tatbestand der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht. Ein diversionelles Vorgehen komme aus spezialpräventiven Gründen im Hinblick auf die mangelnde Verantwortungsübernahme nicht in Frage, weshalb Anklage zu erheben sei.

Die Staatsanwaltschaft Wien verneinte in ihrer rechtlichen Beurteilung abschließend (neuerlich) das Vorliegen des Tatbestandes nach § 302 Abs 1 StGB in objektiver Hinsicht, weil die Auszahlung einer Prämie durch eine Gemeinde für den Abschuss von Wölfen kein hoheitliches Handeln, sondern Privatwirtschaftsverwaltung darstelle. Da eine Prämie nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch nicht ausbezahlt worden sei, bestehe auch kein Tatverdacht in Richtung § 153 StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 26. Februar 2024 die Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens der Anklagebehörden wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 26. Februar 2024 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15. März 2024 zur Kenntnis genommen.

Mit Bericht vom 27. Mai 2024 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 24. Mai 2024 über das intendierte Rechtsmittelverfahren im berichtsgegenständlichen Verfahren.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete zusammengefasst, dass der Angeklagte in der Verhandlung am 6. Mai 2024 den ihm vorgeworfenen Sachverhalt im Wesentlichen zugestanden und zugesagt habe, sich in Hinkunft an Schutzgesetze für Wildtiere zu halten.

Insofern habe er damit Verantwortung für sein Verhalten übernommen. Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe ein diversionelles Vorgehen im Sinne einer Geldbuße erörtert, die der Angeklagte am 16. Mai 2024 überwiesen habe. Mit Beschluss vom 22. Mai 2024 habe das Landesgericht für Strafsachen Wien das Strafverfahren gegen A\*\*\* gemäß § 200 Abs 5 StPO iVm § 199 StPO endgültig eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, keine Beschwerde gegen den Beschluss auf endgültige Einstellung einzubringen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. Mai 2024 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Mai 2024 zur Kenntnis genommen.

#### **14. Verfahren 25 St 55/21t der Staatsanwaltschaft St. Pölten**

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte in der Strafsache gegen A\*\*\* ein Verfahren auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG.

Der kroatische Staatsangehörige A\*\*\* wurde mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 17. Mai 2022 wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB, der Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 Abs 4, 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 2 StGB, des Verbrechens der schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 2 StGB und des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 5 Z 2 StGB unter Anwendung der §§ 28 Abs 1, 39a Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 4 StGB nach § 145 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt.

A\*\*\* verbüßte die über ihn verhängte Freiheitsstrafe in der Justizanstalt Stein; das errechnete Strafende wäre der 20. November 2024 gewesen.

Mit Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau als Vollzugsgericht vom 7. November 2023 wurde die bedingte Entlassung des Verurteilten gemäß § 46 Abs 2 StGB abgelehnt.

Aufgrund des internationalen Haftbefehls des Second Primary Court in Belgrad vom 2. Februar 2022 zur Strafverfolgung sowie des Primary Court Mladenovac vom 30. Juli 2021 zur Strafvollstreckung leitete das Landesgericht St. Pölten ein Auslieferungsverfahren gemäß § 28 ARHG gegen A\*\*\* ein.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 2022 wurde gemäß § 34 Abs 3 ARHG die Übergabe des Verurteilten an die serbischen Behörden angeordnet, weil sich der Verurteilte aufgrund des serbischen Ersuchens um Auslieferung zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung mit der Auslieferung einverstanden erklärt und eingewilligt hatte, ohne

Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden. Die Übergabe wurde im Hinblick auf den österreichischen Starfanspruch im Hauptverfahren des Landesgerichts St. Pölten gemäß § 37 ARHG aufgeschoben.

Der Strafgefangene wurde mit Urteil des Höchstgerichts Belgrad vom 26. November 2019 wegen der Straftat des unerlaubten Herstellens, Besitzens, Tragens und Vertreibens von Waffen und Munition nach Art 348 Abs 4 iVm Abs 1 des serbischen StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, die noch zur Gänze zu verbüßen war; außerdem war beim Zweiten Hauptgericht Belgrad noch ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Straftat der schweren Körperverletzung nach Art 121 Abs 1 des serbischen StGB anhängig; dem Verurteilten drohte eine Freiheitsstrafe in der Dauer von bis zu fünf Jahren.

Bereits am 4. Juli 2022 legte die Staatsanwaltschaft St. Pölten einen Vorhabensbericht gemäß § 26 ARHV vor, wonach beabsichtigt war, bis zur vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe keinen Antrag auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG zu stellen bzw einem solchen entgegenzutreten. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft St. Pölten zu genehmigen und diese spätestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe um neuerliche Berichterstattung zu ersuchen. Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 6. Juli 2022 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Juli 2022 zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 21. Juli 2022 wurde der Antrag des Verurteilten auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der Angeklagte wegen mehrerer strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt worden sei und die Taten von einem äußerst brutalen Vorgehen gegenüber wehrlosen Opfern geprägt gewesen seien, weshalb aus generalpräventiven Erwägungen der Vollzug der über ihn verhängten Freiheitsstrafe weiterzuführen sei.

Am 11. März 2024 legte die Staatsanwaltschaft St. Pölten neuerlich einen Vorhabensbericht gemäß § 26 ARHV vor, wonach sie beabsichtigte, bis zur vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe keinen Antrag auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG zu stellen bzw einem solchen entgegenzutreten. Dies zusammengefasst mit der Begründung, dass im Hinblick auf die besonders schwerwiegenden strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie Vermögen besondere spezial- und generalpräventive Gründe vorliegen würden, derentwegen ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nicht in Betracht käme; die generalpräventive Wirkung bestehe insbesondere in der Abschreckung selbsternannter Schuldeneintreiber, die unter Anwendung und Androhung erheblicher Gewalt vermeintliche Schulden eintreiben würden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 11. März 2024 die Genehmigung des beabsichtigten Vorhabens der Staatsanwaltschaft St. Pölten in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 19. März 2024 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 11. März 2024 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das im Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 11. März 2024, 25 St 55/21t, in Aussicht genommene Vorhaben nicht zu genehmigen.*

*Gemäß § 4 StVG ist, wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, vom Vollzug einer über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abzusehen, es sei denn, dass es aus besonderen Gründen des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.*

*Die Auslieferung ist dem inländischen Strafvollzug grundsätzlich vorzuziehen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung zwingend, der Verurteilte hat ein Recht darauf (Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 4 Rz 11 [Stand 30. November 2023, rdb.at]; OLG Wien 21 Bs 251/19v).*

*Ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug ist allein dann unzulässig, wenn besondere generalpräventive Erwägungen den – zumindest teilweisen – unverzüglichen Vollzug erfordern. In Betracht kommen primär hohe Freiheitsstrafen wegen schwerer Straftaten, durch die der Rechtsfrieden besonders empfindlich und nachhaltig gestört wurde (z.B. terroristische Straftaten, erhebliche und mehrfache Suchtmitteldelinquenz im Rahmen einer kriminellen Vereinigung), die besonderes Aufsehen erregt oder die die Behörden besonders lange und intensiv auf den Plan gerufen haben. Spezialpräventive Erwägungen haben außer Acht zu bleiben (Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 4 Rz 12 [Stand 30. November 2023, rdb.at]).*

*Bei der Prüfung der generalpräventiven Gründe ist die Höhe der im Inland verhängten Freiheitsstrafe gegen die im Ausland verhängte oder zu erwartende Freiheitsstrafe abzuwägen. Generalpräventive Bedenken gegen ein Absehen werden daher in der Regel dann nicht bestehen, wenn den Auszuliefernden im Ausland eine Strafe erwartet, deren Ausmaß zumindest der im Inland noch nicht vollzogenen Freiheitsstrafe entspricht oder sie sogar übersteigt (Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 4 Rz 13 mwN [Stand 30. November 2023, rdb.at]).*

*Selbst besondere generalpräventive Gründe können einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach § 4 StVG nach dem Vollzug von zwei Drittel der im Inland zu verbüßenden Strafhafte nicht mehr entgegenstehen (siehe RIS-Justiz RL0000166); wengleich § 4 StVG im Unterschied zur bedingten Entlassung freilich keine Stichtage kennt.*

*Der Verurteilte wurde wegen schwerer Straftaten bei einem Strafraumen von zwei bis zu zehn Jahren zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt. Er hat bereits mehr als zwei Drittel der im Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 17. Mai 2022, \* Hv \*\*\*, verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren, nämlich rund zwei Jahre und vier Monate, verbüßt. Mit Urteil des Höchstgerichts Belgrad vom 26. November 2019, K.br. \*\*\*/19, wurde der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, die noch zur Gänze zu verbüßen ist, außerdem ist gegen ihn beim Zweiten Hauptgericht Belgrad zum Aktenzeichen \*K. br. \*\*\*/17 ein Strafverfahren anhängig, wodurch dem Verurteilten eine weitere Freiheitsstrafe in der Dauer von bis zu fünf Jahren droht.*

*Es sind keine besonderen generalpräventiven Gründe (mehr) ersichtlich, die einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach § 4 StVG entgegenstehen.*

*Im Hinblick darauf wäre das im Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 11. März 2024, 25 St 55/21t, in Aussicht genommene Vorhaben nicht zu genehmigen. Vielmehr wäre beim erkennenden Gericht ein Antrag auf Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG zu stellen.“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 30. April 2024 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Weisungsgemäß beantragte die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 22. März 2024 das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung gemäß § 4 StVG. Mit Beschluss vom 25. März 2024 sah das Landesgericht St. Pölten vom Vollzug der über A\*\*\* mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 17. Mai 2022 verhängten Freiheitsstrafe vorläufig ab.

Am 28. Juni 2024 wurde A\*\*\* am Flughafen Wien-Schwechat an die serbischen Beamten übergeben.

## **15. Verfahren 87 St 94/16a und 7 St 5/20f der Staatsanwaltschaft St. Pölten**

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* und weitere Beschuldigte wegen § 205 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen (strafrechtlich zu prüfende Vorfälle in einem Pflegeheim).

Zusammengefasst sollen A\*\*\*, B\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\* im Zeitraum zwischen März 2016 und 17. Oktober 2016 in ihrer Funktion als Pfleger im Pflegeheim – soweit für die erteilte Weisung von Bedeutung – zum Nachteil mehrerer Patienten die Vergehen des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 Abs 1 StGB und

die Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB begangen haben, dies teils alleine, teils als Mittäter dadurch, dass es A\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\* unterließen, den unmittelbaren Täter B\*\*\* abzuhalten, indem sie tatenlos danebenstanden und zusahen (Anlagepunkt A.II.b).

Am 31. Oktober 2019 übermittelte die Staatsanwaltschaft St. Pölten der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Vorhabensbericht, wonach sie beabsichtigte, gegen A\*\*\*, B\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\* Anklage zu erheben, das Verfahren gegen B\*\*\* und A\*\*\* wegen § 3g VerbotsgG gemäß § 27 StPO zur Durchführung weiterer Umfelderkhebungen zu trennen, das Verfahren gegen E\*\*\* wegen §§ 2, 92 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und hinsichtlich der weiteren Pflegekräfte, insbesondere F\*\*\* und G\*\*\* mangels Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 8. November 2019, die Staatsanwaltschaft St. Pölten zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), betreffend A\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\* den Punkt A.II.b.) der Anklageschrift als sonstigen Tatbeitrag nach § 12 dritter Fall StGB zu formulieren, jeweils in der Subsumtion um § 12 dritter Fall StGB zu ergänzen und die Feststellungen entsprechend anzupassen, sowie das Vorhaben der Staatsanwaltschaft im Übrigen zu genehmigen.

Begründend führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass § 205 Abs 1 StGB ein Tätigkeitsdelikt sei, welches nicht durch Unterlassen gemäß § 2 StGB begangen werden könne. In dem zur „eigenen Belustigung“ tatenlosen Zusehen sei jedoch ein psychischer Tatbeitrag nach § 12 dritter Fall StGB zu sehen, weil hiedurch der unmittelbare Täter in seinen Tathandlungen jedenfalls bestärkt werde. Allenfalls wäre § 286 Abs 1 StGB erfüllt, sollte sich in der Hauptverhandlung der psychische Tatbeitrag nicht nachweisen lassen.

Nach rechtlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden nahm das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erledigungsentwurf vom 9. Dezember 2019 in Aussicht, der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen:

*„Zum Bericht vom 8. November 2018 ersucht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (§ 29a Abs 1 StAG), vom beabsichtigten Ersuchen an die Staatsanwaltschaft St. Pölten (§ 29 Abs 1 StAG), betreffend A\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\* zu Punkt A./II./b. in der berichteten Form Abstand zu nehmen und sie stattdessen anzuweisen, Punkt A./II./b. der Anklageschrift als sonstigen Tatbeitrag durch Unterlassung zu formulieren, jeweils in der Subsumtion zu Punkt A./II./b/ § 2 und § 12 dritter Fall StGB zu ergänzen und die Feststellungen entsprechend anzupassen.*

*Dazu wird angemerkt, dass es umstritten ist, ob die Beschränkung auf Erfolgsdelikte iSd § 2 StGB nur für die unmittelbare Täterschaft gilt oder für alle Beteiligungsformen. Betrachtet man die Einwirkung auf das Tatobjekt durch die aktive Begehung der Tat durch den unmittelbaren Täter und die dadurch erfolgte Rechtsgutbeeinträchtigung als Erfolg iSd § 2, so ist auch dies ein Erfolg, der vom Garanten abgewendet werden muss. So entspricht es bspw. der einhelligen Literatur und Judikatur, dass die Mutter als Beitragstäterin zu § 206 oder § 207 StGB haftet, wenn sie es unterlässt, sexuelle Handlungen an ihrer unmündigen Tochter zu verhindern (vgl. Hilf in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 2 Rz 162; Fuchs/Zerbes, Strafrecht AT I<sup>10</sup> 37/6, 91; Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT<sup>15</sup> Z 28 Rz 19; Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 206 Rz 31; RS0108869, 14 Os 67/13d; zuletzt 12 Os 5/19f).*

*Soweit überblickbar fehlt zur Frage, ob auch § 205 Abs 1 StGB (in der Form der Beitragstäterschaft) durch Unterlassung begangen werden kann, oberstgerichtliche Rechtsprechung. Aus ho. Sicht ist jedoch eine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung zwischen § 205 und §§ 206, 207 StGB nicht ersichtlich. Im Übrigen geht auch das Oberlandesgericht Wien zuletzt im Beschluss vom 7. August 2019 in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft St. Pölten von einem dringenden Tatverdacht in Richtung §§ 2, 205 StGB aus.*

*Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen. Zu den Punkten A./I./a./ 2 (Opfer H\*\*\*) und Pkt. A./I./c. (Opfer I\*\*\*) der Anklageschrift – deren Begründung im Übrigen hinsichtlich I\*\*\* und des Vorwurfs des „Reibens von Franzbrandwein in den Vaginalbereich“ unvollständig ist – weist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darauf hin, dass nach der aktuellen Formulierung der Tathandlungen im Anklageentwurf „... ihm den Penis und die Hoden verdrehten und den Penis mit Franzbrandwein einrieben“ sowie „... ihr Franzbrandwein in die Augen, in den Mund und in den Vaginalbereich rieben“ im Hinblick auf die beschriebene Art und die doch ausreichend erhebliche Intensität der Handlungen von einem objektiven Sexualbezug und somit von einer Tatbestandmäßigkeit nach § 205 Abs 2 StGB ausgegangen werden kann (vgl. 11 Os 11/14y, 12 Os 5/09s, RS0078135). Vorbehaltlich dahingehender Zeugenaussagen oder anderer Beweisergebnisse wird angeregt, die Anklage dahingehend zu modifizieren.“*

Der gemäß § 29c Abs 1 Z 1 und Z 3 StAG befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 19. Dezember 2019 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand. Der Weisungserlass vom 9. Dezember 2019 wurde daher am 23. Dezember 2019 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt.

In der Folge brachte die Staatsanwaltschaft St. Pölten die Anklageschrift beim Landesgericht St. Pölten ein. Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Schöffengericht vom 31. August 2023 (im zweiten Rechtsgang nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs und [teilweiser] Neudurchführung der Verhandlung) wurden die Angeklagten im Sinne der

Anklage verurteilt, wobei vom Gericht auch einzelne Fakten ausgeschieden wurden. Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten durch Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 14. Dezember 2023 gab das Oberlandesgericht Wien der Berufung der Angeklagten am 6. März 2024 nicht Folge.

Mit Verfügung vom 12. April 2024 trat die Staatsanwaltschaft St. Pölten – nach Genehmigung des Vorhabens durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz – von der Anklage hinsichtlich der vom Landesgericht St. Pölten ausgeschiedenen Fakten aus dem Grunde des § 192 Abs 1 Z 1 StPO gemäß § 227 Abs 1 StPO zurück und stellte das offene Ermittlungsverfahren gegen B\*\*\* und A\*\*\* wegen § 3g Abs 1 VerbotsG gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO ein.

## **16. Verfahren 65 St 5/21h der Staatsanwaltschaft St. Pölten**

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* und weitere Beschuldigte wegen § 181b Abs 3 StGB (richtig nunmehr: § 181c Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB) und weiterer strafbarer Handlungen. Verantwortliche eines Entsorgungsunternehmens standen im Verdacht, Abfälle entgegen Art 2 Nummer 35 der Verordnung 1013/2006/EG, und zwar 100 Tonnen nicht recycelbaren Plastikmülls, in nicht unerheblicher Menge aus Österreich nach Malaysia verbracht zu haben.

Mit Vorhabensbericht vom 23. März 2022 nahm die Staatsanwaltschaft St. Pölten – soweit hier von Relevanz – in Aussicht, den unter einem als Entwurf vorgelegten Strafantrag gegen A\*\*\* wegen des Vergehens des fahrlässigen umweltgefährdenden Behandeln und Verbringens von Abfällen nach § 181c Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB und gegen B\*\*\* wegen des Vergehens des vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandeln und Verbringens von Abfällen gemäß § 181b Abs 1 Z 4 und Abs 2 StGB als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB samt einem Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 4 Abs 3 VbVG über die betroffene Gesellschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien einzubringen.

Die Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien zur Durchführung der Hauptverhandlung über den einzubringenden Strafantrag stützte die Staatsanwaltschaft St. Pölten unter Bezugnahme auf § 36f StPO und § 15 Abs 1 VbVG auf den mutmaßlichen Handlungsort der unmittelbaren Täterin und Geschäftsführerin A\*\*\* am damaligen Sitz der von ihr vertretenen X\*\*\* GmbH in Wien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wollte mit Bericht vom 25. März 2022 das von der Staatsanwaltschaft St. Pölten in Aussicht genommene Anklagevorhaben unter Hinweis auf zwei von der genannten Staatsanwaltschaft zu erwägende Ergänzungen des Strafantrages zur Kenntnis nehmen.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. Juli 2022, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 27. Juli 2022 gegen die in Aussicht gestellte Erledigung keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 29. Juli 2022 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Der Bericht vom 25. März 2022 wird im Umfang des von der Staatsanwaltschaft St. Pölten im Bericht Nr. 3 vom 23. März 2022 unter den Punkten II. bis IV. dargestellten Vorhabens zur Kenntnis genommen.*

*Im Zusammenhang mit der von der Staatsanwaltschaft St. Pölten intendierten Einbringung des Strafantrages beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird angemerkt, dass es sich bei dem im Strafantrag angeführten und sich auch aus dem Firmenbuch ergebenden (formellen) Sitz der X\*\*\* GmbH im Tatzeitraum laut einer Recherche in offenen Quellen um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt, an deren Adresse mehrere Unternehmen ihren Sitz haben dürften. Die (zuständigkeitsbegründende) Annahme der Staatsanwaltschaft St. Pölten, dass die unmittelbare Täterin A\*\*\* die Tathandlungen an diesem Ort gesetzt habe, ist daher – insb mit Blick auf eine allfällige örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und die sich, sofern diese durch das Gericht nicht amtswegig gemäß §§ 485 Abs 1 Z 1 iVm 450 StPO wahrgenommen wird, daraus ergebende Nichtigkeit gemäß §§ 489 Abs 1 iVm 468 Abs 1 Z 1 StPO im einzelrichterlichen Verfahren, – vor Einbringung des Strafantrages noch weiter aufklärungsbedürftig, weshalb um die entsprechende Veranlassung einer diesbezüglichen ergänzenden Abklärung ersucht wird (§ 29a Abs 1 StAG).*

*Demgemäß erübrigt sich derzeit ein weiteres Eingehen auf die laut Bericht vom 25. März 2022 beabsichtigte Weisung im Zusammenhang mit den weiteren im Zeitraum Oktober 2019 bis Ende Jänner 2020 verbrachten 1.093,44 Tonnen „Kunststoffmahlgut“. “*

Nach Durchführung der ergänzenden Erhebungen zur örtlichen Zuständigkeit brachte die Staatsanwaltschaft St. Pölten den Strafantrag und den Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein. Dieses sprach die beiden Angeklagten nach der am 20. Jänner 2023 und am 12. April 2023 durchgeführten Hauptverhandlung von sämtlichen Vorwürfen gemäß § 259 Z 3 StPO frei. Der gegen den Freispruch von A\*\*\* von der Staatsanwaltschaft Wien erhobenen Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld gab das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 3. April 2024 nicht Folge.

Das Verfahren ist somit rechtskräftig abgeschlossen.

## **17. Verfahren 10 St 34/22w der Staatsanwaltschaft St. Pölten, abgetreten zu 607 St 18/23k der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter („Verantwortliche einer politischen Partei“) wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB (strafrechtlich zu prüfende Zahlungen einer politischen Partei).

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hatte aufgrund einer anonymen Anzeige gegen unbekannte Verantwortliche einer politischen Partei – soweit hier von Relevanz – zu prüfen, ob diese in einem noch festzustellenden Zeitraum in Niederösterreich ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, nämlich Auszahlungen aus parteiinternen Geldern vorzunehmen, wissentlich missbraucht und dadurch die politische Partei in einem noch festzustellenden Ausmaß am Vermögen geschädigt haben, indem sie zwischen 2008 und 2016 rund 80.000 Euro als Vergütung für angebliche Spesen an A\*\*\* sowie zu noch festzustellenden Zeitpunkten weitere, noch festzustellende Beträge als Spesen an die Ehefrau eines betroffenen Parteipolitikers zu Unrecht auszahlten bzw auszahlen ließen.

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten nahm mit Vorhabensbericht vom 24. Oktober 2022 in Aussicht, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten gemäß § 35c StAG aus dem Grunde der tätigen Reue nach § 167 StGB abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 28. Oktober 2022, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 7. Dezember 2022, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat gegen den Erledigungsentwurf mit Äußerung vom 20. Dezember 2022 keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Dezember 2022 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 28. Oktober 2022 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, im Zusammenhang mit den laut Anzeige zu Unrecht erfolgten Spesenabrechnungen von der intendierten Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft St. Pölten in Richtung § 35c StAG Abstand zu nehmen und stattdessen zweckentsprechende Sachverhaltserhebungen durchführen zu lassen.*

*Zur Begründung ist auszuführen, dass die Annahme der tätigen Reue durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten hinsichtlich des Angezeigten A\*\*\* aufgrund des Anzeigevorbringens, dieser habe unberechtigt Spesen im Ausmaß von „rund EUR 80.000,00“ abgerechnet und sei nach einer Prüfung durch die Personalabteilung zur Rückzahlung eines Betrages im „vierstelligen Bereich verdonnert“ worden, mit Blick auf in § 167 Abs 2 Z 1 StGB*

*geforderte Vollständigkeit der Schadenswiedergutmachung nicht nachvollzogen werden kann.*

*Zudem blieb die Behauptung des Anzeigers, A\*\*\* habe als Vorgesetzter die Spesenabrechnungen von B\*\*\* für tatsächlich private Urlaube im Jahr 2019 (bzw bis möglicherweise laufend) abgezeichnet, unberücksichtigt; es ist nicht ersichtlich, dass die dadurch indizierte Prüfung des § 58 Abs 2 StGB erfolgt wäre.*

*Weiters vermögen die von der Staatsanwaltschaft St. Pölten zur Verneinung der subjektiven Tatseite des A\*\*\* herangezogenen Argumente im Hinblick auf den evident ironisch gemeinten Hinweis des Anzeigers auf die „fadenscheinige Rechtfertigung“ von A\*\*\* für die fehlerhafte Spesenabrechnung nicht zu überzeugen.*

*Da es laut angezeigtem Sachverhalt zu einer Prüfung der Spesenabrechnung durch die Personalabteilung sowie zur Rückzahlung eines Betrages gekommen sein soll, ist diesbezüglich von einem Anfangsverdacht auszugehen, dass eine strafbare Handlung begangen worden sein könnte. In Bezug auf dieses Anzeigefaktum bestehen auch konkrete Anhaltspunkte für noch nicht ausgeschöpfte Erkenntnisquellen, die eine Klärung des Tatverdachts vernünftigerweise erwarten lassen. Daher ist die Durchführung von zweckentsprechenden Sachverhaltserhebungen im Zusammenhang mit den vom Anzeiger behaupteten zu Unrecht erfolgten Spesenabrechnungen indiziert. [...]“*

Die letztlich aufgrund eines weiteren konnexen, in deren ausschließliche Zuständigkeit fallenden Vorwurfs auch für die dargestellte Verdachtslage zuständige Staatsanwaltschaft Wien stellte nach Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz und Einholung einer Äußerung des Weisungsrats das gegen C\*\*\* wegen §§ 12 zweiter und dritter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 148 (zweiter Fall); 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall; 153b Abs 1, Abs 2 und Abs 3 StGB, gegen A\*\*\* wegen §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2; 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall; 153b Abs 1, Abs 2 und Abs 3 StGB und gegen die Ehefrau des C\*\*\* wegen §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 148 (zweiter Fall) StGB geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 19. September 2024 aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO ein.

Das Verfahren ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

## **18. Verfahren 719 St 1/23h der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* wegen § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB. Gegenstand des Verfahrens war der Verdacht, A\*\*\* habe in Österreich im Rahmen einer Rechtshilfehandlung für eine deutsche Staatsanwaltschaft falsch ausgesagt.

Die Staatsanwaltschaft Wien legte A\*\*\* mit Strafantrag vom 11. April 2023 das Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB zur Last.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien das Strafverfahren gegen A\*\*\* wegen § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB nach Leistung eines Pauschalkostenbeitrages unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren gemäß §§ 199 iVm 203 Abs 1 StGB vorläufig ein.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 5. Juni 2023, von der Erhebung eines Rechtsmittels Abstand zu nehmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wollte mit Bericht vom 6. Juni 2023 das von der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Vorhaben genehmigen.

Nach Prüfung der Berichte erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 12. Juni 2023 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 6. Juni 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 5. Juni 2023 in Aussicht genommenen Vorhabens Abstand zu nehmen und stattdessen die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Mai 2023, AZ \* Hv \*\*\*, einzubringen.*

*Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:*

*Mit Beschluss vom 24. Mai 2023, der Staatsanwaltschaft Wien zugestellt am 31. Mai 2023, AZ \* Hv \*\*\*, stellte das Landesgericht für Strafsachen Wien das Strafverfahren gegen A\*\*\* wegen § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB nach Leistung eines Pauschalkostenbeitrages in der Höhe von EUR 200,00 gemäß §§ 198 Abs 1 Z 3, 199 iVm 203 Abs 1 (und Abs 2) StPO unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren vorläufig ein.*

*Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts liegen nicht sämtliche Diversionsvoraussetzungen des § 198 Abs 1 und Abs 2 StPO vor.*

*Gemäß §§ 199 iVm 198 StPO hat das Gericht das Verfahren nach Einbringung der Anklage wegen Begehung einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung mit Beschluss einzustellen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die in § 198 Abs 1 Z 1 bis Z 4 StPO genannten Maßnahmen aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheint, sofern die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, die Schuld des Angeklagten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und die Tat – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat (§ 198 Abs 2 StPO).*

*Gemäß §§ 199 iVm 203 Abs 1 StPO hat das Gericht unter den genannten Voraussetzungen das Strafverfahren unter Setzung einer Probezeit von einem bis zu zwei Jahren vorläufig einzustellen, wobei gemäß § 203 Abs 2 StPO dies – soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann – von der Erfüllung bestimmter Pflichten (in Form von Weisungen bzw Bewährungshilfe) abhängig zu machen ist.*

*Dass dem Angeklagten Pflichten gemäß § 203 Abs 2 StPO auferlegt worden wären, wie sich aus dem Zitat der genannten Bestimmung im Spruch des bekämpften Beschlusses schließen ließe, lässt sich weder der Begründung des Beschlusses noch dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 24. Mai 2023 entnehmen. Ebenso fehlen Ausführungen zu dem darauf nur aus besonderen Gründen zulässigen Verzicht sowie zur Bemessung der Höhe des gemäß § 388 StPO aufgetragenen Pauschalkostenbeitrages.*

*Fallaktuell sprechen allerdings generalpräventive Erwägungen gegen ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung.*

*Ein diversionelles Vorgehen setzt unter anderem voraus, dass es unter Berücksichtigung der konkret gewählten Diversionsmaßnahme der Bestrafung des Angeklagten nicht bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen anderer entgegenzuwirken. Dabei vermitteln gerade für den Angeklagten spürbare Reaktionen, wie etwa die Zahlung einer Geldbuße, der Öffentlichkeit ein Signal der Rechtsbewährung (Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO § 198 Rz 41). Insbesondere bei strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege ist in generalpräventiver Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen, sodass in der Regel eine Bestrafung geboten und nur in besonderen Ausnahmefällen ein diversionelles Vorgehen zulässig ist.*

*Diesen Prämissen wird der gegenständliche Beschluss bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung aus nachfolgenden Gründen nicht gerecht:*

*Die reine Probezeit als am wenigsten belastende und damit auf Ausnahmefälle zu beschränkende Form der Diversion stellt schon für den Angeklagten keine spürbare Reaktion dar; umso weniger vermag sie der Öffentlichkeit ein ausreichendes Signal der Rechtsbewährung zu vermitteln (vgl RIS-Justiz RS0123346; OLG Wien vom 16. November 2022, AZ \* Bs \*\*\* [dort zu § 201 StPO]; Schroll/Kert aaO § 203 Rz 2). Um dieser Wirkung gegenüber der Bevölkerung gerecht zu werden, reicht die Durchführung des bisherigen Verfahrens allein gerade nicht aus. Vor allem bei mehrfach falschen Dispositionen im Zuge einer Zeugenvernehmung könnte diese Art der Verfahrensbeendigung gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, derartiges Verhalten werde bagatellisiert und der Beweiswert von wahrheitsgemäßen Aussagen im Generellen in Frage gestellt (OLG Graz vom 2. Mai 2022, AZ \* Bs \*\*\*). Tatsächlich ist die Strafrechtspflege im höchsten Maße auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Zeugenaussagen angewiesen. Der Allgemeinheit, die falsche Zeugenaussagen allzu oft als „Kavaliersdelikte“ empfindet, muss klar signalisiert*

werden, dass bei falschen Beweisaussagen mit Verurteilungen zu rechnen ist (OLG Wien vom 16. November 2022, AZ \* Bs \*\*\*). Dies muss gerade in Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse bei erwiesener falscher Beweisaussage, die zur Behinderung bzw Verzögerung der Ermittlungen führte, gelten.

Anhaltspunkte für besonders berücksichtigungswürdige Gründe, die fallkonkret ausnahmsweise ein diversionelles Vorgehen bei einer falschen Beweisaussage zulässig machen würden, lassen sich der schriftlichen Beschlussausfertigung des Landesgerichts für Strafsachen Wien nicht entnehmen. Zwar ist dem Angeklagten zugute zu halten, dass er im Zuge seiner Beschuldigtenvernehmung am 27. November 2020 die Unrichtigkeit seiner zeugenschaftlichen Angaben zugestand, jedoch ergab sich die Notwendigkeit der neuerlichen Befragung des Angeklagten als Beschuldigter daraus, dass sich dessen Angaben mit den übrigen Ermittlungsergebnissen nicht in Einklang bringen ließen (vgl S 5f des Strafantrages) und nicht aus seiner Eigeninitiative. Im Ermittlungsverfahren behauptete der als Beschuldigter vernommene Angeklagte zum Grund der falschen Beweisaussage noch, er habe die Wichtigkeit seiner Vernehmung zum damaligen Zeitpunkt nicht erkannt (vgl S 4 des Strafantrages). In der Hauptverhandlung am 24. Mai 2023 gab er zum Motiv an: „Unwissenheit und ein bisschen Angst. Die ganzen Zeitungsberichte wie das seiner Zeit war mit dem ..... weiß man nicht, wenn der sagt „der hat mich jetzt verraten“ oder irgendwas.“ und „[...] Ich weiß, ich habe etwas Unrechtes getan, aber man muss es aus der Situation heraus sehen.“. Diese Verantwortung des Angeklagten lässt nicht erkennen, welche Folgen er konkret bei wahrheitsgemäßer Aussage zu den Begleitumständen über seine bereits damals den Strafverfolgungsbehörden bekannte Rolle im Zuge der Flucht von befürchtet hätte.<sup>21</sup>

Bei einer Gesamtbetrachtung reicht es daher aus generalpräventiven Erwägungen zur Hintanhaltung ähnlicher Delinquenz nicht aus, gemäß §§ 199 iVm 198 Abs 1 Z 3, 203 Abs 1 StPO vorzugehen. Vielmehr bedarf es einer spürbaren staatlichen Reaktion, um der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass solche Delikte mit entsprechender Härte verfolgt werden.

Es wird daher mit der (trotz zustimmender Äußerung der Staatsanwaltschaft Wien zu einem Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung zulässigen [RIS-Justiz RS0117071]) Beschwerde beim Oberlandesgericht Wien als Rechtsmittelgericht die Aufhebung des Beschlusses des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Mai 2023, AZ \* Hv \*\*\*, unter gleichzeitigem Auftrag an das Erstgericht, das Verfahren fortzusetzen, zu beantragen sein.“

---

<sup>21</sup> Hiezu ist anzumerken, dass sich das von der Staatsanwaltschaft Wien in ihrer Berichterstattung für die falsche Beweisaussage des Angeklagten ins Treffen geführte Motiv, wonach dieser sich aufgrund der Befürchtung, (ansonsten) „selbst ins Visier der Ermittlungsbehörden zu kommen“, zu den falschen Angaben habe hinreißen lassen, den im HV-Protokoll vom 24. Mai 2023 festgehaltenen Aussagen des Angeklagten nicht entnehmen lässt.

Aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist am 14. Juni 2023) wurde das Verfahren dem Weisungsrat gemäß § 29c Abs 1 Z 1 iVm Abs 5 StAG im Nachhinein zur Äußerung vorgelegt. Dieser erhob mit Äußerung vom 4. Juli 2023 keinen Einwand gegen die erfolgte Erledigung.

Mit Beschluss vom 10. November 2023 gab das Oberlandesgericht Wien der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien Folge, hob den bekämpften Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien auf und trug diesem die Fortsetzung des Verfahrens auf. Begründend führte das Oberlandesgericht Wien im Wesentlichen aus, dass es bei falschen Beweisaussagen einer spürbaren staatlichen Reaktion bedürfe, um der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass solche Delikte mit angemessener Härte verfolgt werden.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2023 sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien A\*\*\* wegen § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB schuldig und verurteilte ihn zu einer unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren gänzlich bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Monaten.

Aus Anlass der gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft Wien erhobenen Berufung wegen Strafe hob das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 5. April 2024 das erstinstanzliche Urteil aufgrund einer von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeit (§§ 290 Abs 1, 471, 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 10 StPO) auf und verwies die Strafsache zur neuerlichen Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien zurück. Zur Begründung hielt das Oberlandesgericht Wien fest, dass § 288 Abs 4 StGB nur falsche Beweisaussagen in einem „*Ermittlungsverfahren nach der (wohl gemeint:) österreichischen StPO*“ verpöne. Dieser Auslegung stehe auch § 55h Abs 4 EU-JZG nicht entgegen. Eine analoge Anwendung des § 288 Abs 4 StGB im Falle von Rechtshilfehandlungen für ausländische Behörden komme im Hinblick auf das Analogieverbot nicht in Betracht.

Im konkreten Fall sei der Angeklagte aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung im Rechtshilfeweg für eine deutsche Staatsanwaltschaft vernommen worden, sodass das inkriminierte Verhalten § 288 Abs 4 StGB nicht subsumiert werden könne. Da der Angeklagte die mutmaßliche Falschaussage vor Beamten des Bundeskriminalamts, sohin einer Verwaltungsbehörde getätigt habe, sei jedoch von einem Verdacht in Richtung § 289 StGB auszugehen.

Mit Urteil vom 31. Mai 2024, rechtskräftig am 4. Juni 2024, erkannte das Landesgericht für Strafsachen Wien A\*\*\* – im Sinne der Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien – wegen § 289 StGB schuldig und verurteilte ihn zu einer unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren gänzlich bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Monaten.

## 19. Verfahren 19 St 136/23i der Staatsanwaltschaft Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen fünf Justizwachebeamte, die in einem vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Verfahren als Zeugen zur Frage von Alkoholkonsum während der Dienstzeit vernommenen worden waren, jeweils wegen § 288 Abs 1 StGB und gegen den Beschuldigten E\*\*\* mit Blick auf dessen die anderen Beschuldigten belastenden Angaben auch wegen § 297 Abs 1 StGB.

Mit Sachverhaltsdarstellung vom 12. Mai 2023 ersuchte das Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die Staatsanwaltschaft Wien um strafrechtliche Prüfung des Sachverhalts.

Mit Informationsbericht vom 23. August 2023 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass sie von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die vom Bundesministerium für Justiz zur Anzeige gebrachten Personen wegen §§ 288 Abs 1, 297 Abs 1 StGB gemäß § 35c StAG abgesehen habe.

Dabei sei sie zu den noch im aktiven Dienst befindlichen Angezeigten davon ausgegangen, dass diesen *„hinsichtlich der an sie gerichteten Fragen betreffend Alkoholkonsum während der Dienstzeit bzw der von (richtig:) ihnen getätigten Antworten Aussagenotstand gemäß § 290 Abs 1 StGB zugute“* komme, *„da ein Zugeständnis vor den anwesenden Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, während der Dienstzeit Alkohol zu konsumieren, jedenfalls disziplinare und somit auch unmittelbare und bedeutende vermögensrechtliche Nachteile nach sich gezogen hätte“*. Dabei beurteilte die Staatsanwaltschaft Wien die laut Protokoll *„(pauschal) erfolgte Belehrung“* der Angezeigten gemäß §§ 48 bis 50 AVG, § 288 StGB als unzureichend, weil keine umfassende Belehrung dahingehend erfolgt sei, dass die Beantwortung der aufgezeigten Fragen disziplinare Konsequenzen für die Zeugen nach sich ziehen könnte. Erkenne ein Zeuge infolge fehlender bzw unzureichender Instruktion oder mangels Ausbildung und Lebenserfahrung nicht, dass ein Entschlagungssachverhalt vorliegt, könne er nach § 290 StGB entschuldigt sein.

Zu dem bereits in den Ruhestand versetzten Angezeigten E\*\*\* hielt die Staatsanwaltschaft Wien fest, dass diesem aufgrund der widersprüchlichen Aussagen kein strafbares Verhalten, insbesondere keine von § 297 Abs 1 StGB geforderte Wissentlichkeit nachzuweisen sei.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 21. September 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 16. Oktober 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 17. Oktober 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

„Bezugnehmend auf den Bericht vom 8. August 2023 wird ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29 Abs 1 StGB), ein Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\*, B\*\*\*, C\*\*\* und D\*\*\*, jeweils wegen § 288 Abs 1 StGB, und gegen E\*\*\* wegen §§ 288 Abs 1, 297 Abs 1 StGB einzuleiten.

Die (allein) aus der Protokollierung abgeleitete Annahme der Staatsanwaltschaft Wien, die Belehrung der Zeugen sei „pauschal“ erfolgt, sodass davon auszugehen sei, dass die als Zeugen vernommenen Justizwachebeamten nicht gewusst hätten, dass sie von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit waren oder hätten befreit werden können (§ 290 Abs 1 Z 1 StGB), erweist sich als verfrüht.

Aufgrund des amtsbekannten Umstandes, dass Belehrungen über Aussageverweigerungs- und/oder -befreiungsrechte, auch wenn sie detailliert erfolgen, üblicherweise im Protokoll durch einen schlichten Verweis auf die bezughabende Gesetzesstelle festgehalten werden, kann ohne die Durchführung weiterer Ermittlungen nicht darauf geschlossen werden, dass die fallkonkret vorgenommenen Belehrungen nicht ausreichend iSd § 290 Abs 1 Z 1 StGB gewesen wären. Zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts ist daher zumindest die Vernehmung der Angezeigten als Verdächtige/Beschuldigte sowie des beim Bundesverwaltungsgericht vorsitzenden Richters und der jeweiligen Schriftführer:innen als Zeugen indiziert.

Im Zuge der Vernehmung der Verdächtigen/Beschuldigten wird auch zu klären sein, ob sie nach den ihnen jeweils gegebenen Instruktionen/Belehrungen durch den Richter des Bundesverwaltungsgerichts befürchtet haben, zur Begründung des ihnen nach § 49 Abs 1 AVG zustehenden Aussageverweigerungsrechts belastende, dem Gericht bis dahin unbekannte Tatsachen angeben zu müssen oder nicht (siehe dazu § 49 Abs 4 AVG). Dabei wäre zu beachten, dass, soweit die Verweigerung einer Aussage ohne Angabe von (weiteren) Gründen erfolgen kann, eine Berufung auf § 290 Abs 1 StGB ausscheidet (vgl. OGH 12. Dezember 2017, AZ 14 Os 94/17f; EvBl 2018/76).

Im Übrigen wird im Zuge der neuerlichen Prüfung der Voraussetzungen des § 290 Abs 1 StGB zu berücksichtigen sein, dass ein bedeutender Vermögensnachteil erst anzunehmen ist, wenn eine auf längere Zeit hin wirksame nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation zu befürchten ist, wovon bei vorübergehenden Einkommensbelastungen ohne schwerwiegende Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsführung des Betroffenen, mag sie sich auch über mehrere Monate erstrecken, nicht die Rede sein kann (RIS-Justiz RS0049729; Plöchl in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB Rz 12; zu den möglichen Disziplinarstrafen siehe § 92 Abs 1 BDG).

Der Berichterstattung über die erfolgte Enderledigung wird entgegen gesehen.“

Mit Informationsbericht vom 26. Juni 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass sie das weisungsgemäß eingeleitete Ermittlungsverfahren nach Vernehmung der Beschuldigten sowie des vorsitzenden Richters und des Schriftführers beim Bundesverwaltungsgericht gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt habe.

Sämtliche Beteiligte hätten bestätigt, dass nur eine allgemeine Belehrung nach §§ 51 iVm 48, 49 AVG und keine speziell auf das Disziplinarrecht ausgelegte Belehrung erfolgt sei. Mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen seien zu keiner Zeit erörtert worden. Ein expliziter Hinweis, dass die Beschuldigten Fragen nach einem Alkoholkonsum während der Dienstzeit nicht beantworten müssen, sei nicht erfolgt. Die Beschuldigten hätten laut eigenen Angaben teilweise nicht einmal gewusst, in welcher Angelegenheit sie zum Bundesverwaltungsgericht als Zeugen geladen worden seien.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kam die Staatsanwaltschaft Wien daher zum Schluss, dass den Beschuldigten für den Fall, dass sie die ihnen gestellten Fragen iZm deren Alkoholkonsum während des Dienstes (§ 91 Abs 1 BDG 1979) falsch beantwortet hätten, Aussagenotstand nach § 290 Abs 1 StGB zugutekomme.

Gemäß § 92 Abs 1 Z 3 und Z 4 BDG seien für Dienstpflichtverletzungen iSd § 91 Abs 1 BDG eine Geldstrafe in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen und die Entlassung als mögliche Disziplinarstrafen vorgesehen. Diese würden für die beschuldigten Justizwachebeamten einen bedeutenden Vermögensnachteil darstellen. Im Hinblick auf die Anwesenheit eines Vertreters der Generaldirektion für den Strafvollzug bei der Verhandlung hätten die Beschuldigten auch zwingend von einer Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens samt den daraus resultierenden Konsequenzen ausgehen müssen, sodass der Vermögensnachteil auch „unmittelbar drohend“ gewesen sei.

Im Übrigen habe im Ermittlungsverfahren der Umstand, dass es tatsächlich zu einem Alkoholkonsum durch Justizwachebeamte während des Dienstes in der Justizanstalt gekommen sein soll, nicht erwiesen werden können. Es sei daher nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellbar, dass die Beschuldigten tatsächlich falsch ausgesagt hätten. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen habe auch in Bezug auf den bereits in den Ruhestand versetzten Beschuldigten E\*\*\* ein tatbestandsmäßiges Verhalten iSd §§ 288 Abs 1 und 297 Abs 1 StGB nicht angenommen werden können.

## **20. Verfahren 4 St 222/22m der Staatsanwaltschaft Linz**

Die Staatsanwaltschaft Linz führte gegen A\*\*\* ein Verfahren wegen des Vergehens der üblen Nachrede zum Nachteil des Herrn Bundespräsidenten nach §§ 111 Abs 1 und 2, 117 Abs 1 StGB iVm §§ 1 Abs 1 Z 12, 41 MedienG und brachte gegen den Genannten am 17. April 2023 beim Landesgericht Linz einen Strafantrag ein.

Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 24. Mai 2023 wurde A\*\*\* gemäß § 259 Z 3 StPO – soweit für die Weisung von Bedeutung – vom Vorwurf freigesprochen, er habe am 18. September 2022 in Linz den Bundespräsidenten der Republik Österreich einer verächtlichen Gesinnung geziehen, wobei er die Tat sonst auf eine Weise begangen habe, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurde, indem er anlässlich des Besuchs des Bundespräsidenten in einem Gasthaus einen Artikel in einem Online-Medium mit folgenden Passagen veröffentlichte: *„Dass genau dort Wahlkampf betrieben wird für einen Mann, der die Verfassung mit Füßen tritt und die Spaltung der Gesellschaft zulässt, wie kein anderer vor ihm, ist ein außerordentlich schmerzhaftes Ereignis.“* [...]

Den Freispruch begründete das Erstgericht damit, dass die genannte Aussage im vorliegenden Kontext in Bezug auf den Bundespräsidenten objektiv dahingehend zu verstehen sei, dass der Angeklagte der Meinung sei, der Bundespräsident habe bei seiner Amtsführung im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen verfassungsrechtliche Verpflichtungen bzw Vorgaben und Aufgaben missachtet und gehe nicht ausreichend gegen gesellschaftliche Konflikte vor. Im Ergebnis handle es sich dabei nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein bloßes (seiner Natur nach höchst subjektives) Werturteil in Bezug auf die Amtsführung des Bundespräsidenten, welches angesichts der damals anstehenden Bundespräsidentenwahl schwerlich als unzulässiger Wertungsexzess bewertet werden könne; andernfalls würde man bei der gebotenen Induktion einer solchen rechtlichen Beurteilung im Ergebnis praktisch jegliche Kritik an der Amtsausübung von Politikern unterbinden und damit die Grenze des Gesetzesvorbehaltes des Art 10 Abs 2 EMRK vollständig aushebeln.

Die Staatsanwaltschaft Linz meldete gegen das Urteil Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld an und beabsichtigte in weiterer Folge (Vorhabensbericht vom 29. September 2023), die Berufung auszuführen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigte mit Bericht vom 2. Oktober 2023, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz nicht zu genehmigen, sondern die Staatsanwaltschaft Linz zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), die angemeldete Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Linz vom 24. Mai 2023 zurückzuziehen.

Nach Prüfung der Berichte erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 18. Oktober 2023 der Oberstaatsanwaltschaft Linz nachstehende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG:

*Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 2. Oktober 2023 wird ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), von der beabsichtigten Weisung auf Zurückziehung des angemeldeten Rechtsmittels Abstand zu nehmen und stattdessen das auf die Einbringung der Rechtsmittelschrift gerichtete Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz laut Vorhabensbericht vom 29. September 2023 zur Kenntnis zu nehmen, und die Staatsanwaltschaft Linz überdies zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG),*

die Begründung der einzubringenden Rechtsmittelschrift durch folgende weitere Ausführungen zu ergänzen:

*„Nicht jegliche Kritik soll durch § 111 Abs 1 StGB unterbunden werden, wohl aber ein die Grenzen zulässiger Kritik überschreitender Wertungsexzess. Denn auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtes auf freie Meinungsäußerung sind Wertungsexzesse, das heißt durch ein überzogenes Werturteil ehrverletzende Kritik, formale Ehrenbeleidigungen, bei denen sich die Ehrverletzung schon aus der Form der Äußerung ergibt, und solche abfällige Werturteile, die wegen des Fehlens eines entsprechenden Sachverhaltssubstrats jenseits sachlicher Kritik liegen, tatbildlich nach § 111 Abs 1 StGB (RIS-Justiz RS0075702).*

*Bei der Beurteilung, ob ein unzulässiger Wertungsexzess vorliegt, sind dabei im Besonderen die Person des von der Kritik Betroffenen als auch die konkrete Ausgestaltung der Kritik zu berücksichtigen.*

*Gewährt Art 10 MRK nach gesicherter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zwar dem kritischen Werturteil im Besonderen in der politischen Auseinandersetzung eine weitreichende Privilegierung, so wird damit aber keineswegs eine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit eingeräumt. Der Persönlichkeitsschutz von Politikern ist insofern eingeschränkt, als die Grenzen der zulässigen Kritik bei ihnen weiter gezogen sind als bei Privatpersonen, die Grenze aber dort zu ziehen ist, wo unabhängig von den zur Debatte gestellten rein politischen Verhaltensweisen ein persönlich vorwerfbares unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird und bei Abwägung der Interessen ein nicht mehr vertretbarer Wertungsexzess vorliegt (RIS-Justiz RS0082182).*

*Im konkreten Fall besonders zu berücksichtigen ist, dass es sich um den Bundespräsidenten und damit um keinen „gewöhnlichen“ (Partei-)Politiker, der als Teil einer politischen Partei im täglichen politischen Widerstreit mit anderen Parteien steht, handelt. Vielmehr genießt der Bundespräsident in seiner Funktion als Staatsoberhaupt der Republik Österreich eine ganz besondere Stellung.*

*Die Besonderheit der Funktion des Bundespräsidenten liegt darin, dass er sein Amt im Hinblick auf die ihm verfassungsgesetzlich eingeräumten Aufgaben unparteiisch, außerhalb bzw frei von parteipolitischen Diskursen und auf Grundlage der Bundesverfassung zu führen hat. Der Bundespräsident vertritt keine Partei. Er repräsentiert vielmehr die Republik Österreich nach außen (Art 64 B-VG). Das Ansehen seiner Person ist demnach eng mit dem Ansehen der Republik Österreich im Ausland verknüpft. Diese Besonderheit kommt auch im strafrechtlichen Ehrenschutz zum Ausdruck, der dem Bundespräsidenten gemäß § 117 Abs 1 Satz 2 StGB als einziger physischer Einzelperson unter den obersten Organen der Vollziehung eingeräumt wird. Ob der ehrenrührige Angriff gegen seine Ehre während der Ausübung seines Amtes, in Beziehung auf eine seiner Amtshandlungen oder gegen ihn als Privatperson gerichtet ist, ist dabei ohne Belang (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup>, § 117 Rz 7).*

*Die Wahrung des Ansehens der Republik Österreich durch den Bundespräsidenten sowie die Erfüllung der ihm verfassungsgemäß zugewiesenen Aufgaben als Staatsoberhaupt setzen gleichermaßen voraus, dass die Integrität der Person des Bundespräsidenten außer Zweifel steht. Um dies zu gewährleisten, muss sie gegen unbegründete Angriffe geschützt werden. Dies erscheint in Zeiten politischer und gesellschaftlicher Unsicherheiten und Umbrüche, wie sie ab 2019 im Zuge der „Ibiza-Affäre“ und ab 2020 aufgrund der „Corona-Krise“ feststellbar waren umso wichtiger, kommt der Funktion des Bundespräsidenten als überparteilichem Staatsoberhaupt doch eine besonders wichtige, integrative Funktion zu. Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass der Bundespräsident vor ehrenrührigen Angriffen, die gerade in politisch unruhigen Zeiten in besonderem Maße ein destabilisierendes Potential zu entfalten vermögen, entsprechend geschützt wird. Auch dieser Blickwinkel ist bei der Beurteilung der Angemessenheit einer dem Bundespräsidenten gegenüber geäußerten Kritik zu berücksichtigen, wobei daran (deutlich) strengere Maßstäbe anzusetzen sein müssen als gegenüber Parteipolitikern.*

*Bei der Ausübung seines Amtes ist die Bundesverfassung für den Bundespräsidenten von zentraler Bedeutung. Die mit dem Amt des Bundespräsidenten verbundenen Befugnisse sind in der Bundesverfassung verankert. Seine Aufgabe ist es unter anderem, das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze zu beurkunden (Art 47 Abs 1 B-VG). Bei seinem Amtsantritt hat der Bundespräsident vor der Bundesversammlung das Gelöbnis zu leisten, dass er die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und seine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde (Art 62 B-VG). Verletzt er die Bundesverfassung, kann gegen ihn Anklage beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden (Art 142 Abs 2 lit a B-VG).*

*Werden nun – wie im konkreten Fall durch die Aussage, der Bundespräsident trete die Verfassung mit Füßen – ohne jedes diesen Vorwurf konkretisierendes Tatsachensubstrat (noch dazu in einem Online-Medium) Aussagen in den Raum gestellt, mit denen dem zur Überparteilichkeit verpflichteten Staatsoberhaupt eine den (Rechts-)Staat missachtende bzw verletzende Amtsführung unterstellt wird, überschreitet dies die Grenzen zulässiger Kritik. Denn der (ohne konkrete Tatsachen vorgebrachte) Vorwurf, der Bundespräsident habe im Rahmen seiner Amtsführung im Zusammenhang mit COVID-19 Maßnahmen verfassungsrechtliche Verpflichtungen missachtet, trifft die Amtsführung des Bundespräsidenten in seinem Kern und stellt einen nicht tolerierbaren Angriff auf seine Person dar. Selbst gegenüber (Partei-)Politikern sind (Un-)Werturteile ohne (einzelfallbezogen) hinreichendes Sachverhaltssubstrat oder Wertungsexzesse vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt (vgl RIS-Justiz RS0075702). Dies hat aus den dargestellten Gründen umso mehr für den aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für die Republik Österreich besonderen Ehrenschatz genießenden Bundespräsidenten zu gelten.*

*Die Überschreitung der zulässigen Kritik ergibt sich ganz konkret aus der hierfür gewählten Formulierung. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, wonach die Äußerungen des Angeklagten in den Kontext einer Unzufriedenheit mit den COVID-Maßnahmen und den Grünen insgesamt zu sehen sind, wird dabei die Wortwahl übergangen. Der Kontext und der Bedeutungsgehalt vermögen nicht jedwede Wortwahl zu rechtfertigen. Das Erstgericht beurteilt die Äußerung als „wenngleich unter Inanspruchnahme einer Redewendung polemisch und provokativ formuliert“ und verneint angesichts des Umstandes, dass es sich bei den kritisierten im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Maßnahmen „häufig um grundrechtsinvasive Maßnahmen handelte, welche in breiter Öffentlichkeit teilweise kontrovers thematisiert und diskutiert wurden,“ das Vorliegen eines Wertungsexzesses. Tatsächlich hat aber der Angeklagte seine in einem Online-Medium veröffentlichte Äußerung, wonach der Bundespräsident „die Verfassung mit Füßen tritt“, durch keinerlei konkretes Tatsachensubstrat untermauert. Die Äußerung stellt vielmehr eine iSd § 111 StGB unzulässige Verallgemeinerung und damit einen als Angriff gegen die Person des Bundespräsidenten zu beurteilenden Wertungsexzess dar (Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht BT I<sup>45</sup>, Rz 4 f mit Verweis auf ÖJZ-MRK 1995/41; demnach stelle auch die Behauptung eines Journalisten in einem Artikel, wonach ein Richter jeden Angeklagten von vornherein so behandle, als wäre er bereits verurteilt, und lege menschenverachtendes, schikanöses Verhalten an den Tag, eine unzulässige Verallgemeinerung dar).*

*Selbst in einer heftigen politischen Auseinandersetzung vorgebrachte Äußerungen haben, gemessen am Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 MRK, stets einem Minimum an Mäßigung und Anstand zu entsprechen, insbesondere weil auch das Ansehen eines umstrittenen Politikers den von der MRK gewährleisteten Schutz genießt (RIS-Justiz RS0075554). Deshalb hätte auch eine allfällige Kritik an der Amtsführung des Bundespräsidenten im konkreten Fall anders formuliert werden können und müssen. Die vorliegende, laut Erstgericht „polemische und provokative“ Formulierung stellt hingegen einen Wertungsexzess dar, der iSd §§ 111 Abs 1 und Abs 2, 117 Abs 1 StGB zu ahnden ist.“*  
*Begründung:*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist die – zentralen Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Linz in Aussicht genommenen Rechtsmittels bildende – Frage, ob die in einem Online-Medium getätigte Äußerung, wonach der Bundespräsident „die Verfassung mit Füßen tritt und die Spaltung der Gesellschaft zulässt wie kein anderer vor ihm (...)“ das Vergehen der üblen Nachrede verwirklicht, eine Rechtsfrage, deren Klärung durch das Rechtsmittelgericht indiziert ist.*

*Zutreffend ist, dass die Feststellung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung eine Tatfrage darstellt, die im Rahmen einer Tatsachenfeststellung zu erfolgen hat. In diesem Sinne hat das Erstgericht der inkriminierten Aussage den objektiven Bedeutungsgehalt beigemessen,*

wonach nach Meinung des Angeklagten der Bundespräsident „bei seiner Amtsführung im Zusammenhang mit COVID-19 Maßnahmen verfassungsrechtliche Verpflichtungen bzw Vorgaben und Aufgaben missachtet [habe] und [...] nicht ausreichend gegen gesellschaftliche Konflikte vor[gehe]“ (US 6).

Ob der solcherart objektivierte Aussagegehalt eine Tatsachenbehauptung darstellt oder aber ein Werturteil bzw ob dadurch der Tatbestand der üblen Nachrede durch Schmähung (Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung, § 111 Abs 1, 1. Alternative StGB) oder den Vorwurf eines unehrenhaften oder sittenwidrigen Verhaltens (§ 111 Abs 1, 2. Alternative StGB) verwirklicht wird, ist hingegen Gegenstand der rechtlichen Beurteilung.

Das Erstgericht ging zwar von einem Werturteil aus, verneinte allerdings einen die zulässige Kritik überschreitenden Wertungsexzess. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint diese Rechtsansicht – im Sinne der Ausführungen der Staatsanwaltschaft Linz in Zusammenschau mit den obigen, in die Rechtsmittelschrift ergänzend aufzunehmenden Ausführungen – nicht überzeugend, weshalb zum Zwecke einer Überprüfung des Urteils durch das zuständige Rechtsmittelgericht die gegenständliche Weisung zu ergehen hat.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Weisungsrat erhob mit Äußerung vom 16. November 2023 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Das Oberlandesgericht Linz gab mit Urteil vom 16. Jänner 2024 der Berufung der Staatsanwaltschaft Linz nicht Folge.

## **21. Verfahren 130 BAZ 383/23d der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien prüfte aufgrund eines von der Polizei nach einem Arbeitsunfall gemäß § 100 Abs 3a StPO erstatteten Berichts das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen unbekannte Täter wegen § 88 Abs 1 StGB. Mit Verfügung vom 8. Mai 2023 sah die Staatsanwaltschaft Wien mangels Fremdverschuldens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab (Frage der Akteneinsicht – s. auch Fälle Nr. 3, 4 und 5).

Mit Eingabe vom 4. Jänner 2024 ersuchte die AUVA, gestützt auf § 360 ASVG und den Erlass des BMJ vom 21. Juni 2011, BMJ-Z11.001/0004-I 8/2011 („Akteneinsicht für Sozialversicherungsträger“), um elektronische Akteneinsicht bzw um Übersendung des zur Regressprüfung benötigten „Strafaktes“ und um Mitteilung des „Verfahrensausgangs“.

In rechtlicher Hinsicht kam die Staatsanwaltschaft Wien zum Schluss, dass § 360 Abs 1 ASVG keine ausreichende Ermächtigungsnorm iSd § 76 Abs 4 StPO zur Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaft darstelle, zumal die Staatsanwaltschaften dort nicht genannt würden.

Vor Beginn des Ermittlungsverfahrens kämen einem Sozialversicherungsträger und Versicherer, auf die der Anspruch im Falle der Leistungserbringung an das Opfer gemäß § 332 ASVG bzw § 67 VersVG übergehen würde, auch keine Opferrechte gemäß § 66 StPO zu. Ebenso scheidet § 77 StPO als Rechtsgrundlage mangels Beginns eines Ermittlungsverfahrens aus. Allerdings greife gegenüber Sozialversicherungsträgern die (allgemeine) Pflicht zur Amtshilfe nach Art 22 B-VG.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher mit Vorhabensbericht vom 18. Februar 2024, dem Ersuchen der AUVA um Aktenübermittlung und auch künftigen Ersuchen um Mitteilung des Verfahrensstandes sowie generell vergleichbaren Ersuchen von Sozialversicherungsträgern (nicht jedoch solchen von privaten Versicherern) zu entsprechen.

Mit Bericht vom 22. Februar 2024 wollte die Oberstaatsanwaltschaft Wien das von der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Vorhaben genehmigen. Die AUVA habe dadurch, dass sie sich darauf berufen habe, den Strafakt zur Regressprüfung gemäß §§ 332, 334 ASVG zu benötigen, den in § 76 Abs 4 StPO geforderten Zweck dargelegt.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 22. März 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 18. April 2024 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 23. April 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 22. Februar 2024 wird ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), von der beabsichtigten Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien Abstand zu nehmen und diese stattdessen zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), dem Antrag auf „elektronische Akteneinsicht bzw Übersendung des Strafaktes“ der AUVA nicht zu entsprechen.*

**Begründung:**

*Art 22 B-VG verpflichtet alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung.*

*Art 22 B-VG gilt zwar unmittelbar, jedoch ist insbesondere dort, wo die Amtshilfeleistung mit Eingriffen in Rechtspositionen verbunden ist, eine ausdrückliche (einfach)gesetzliche Konkretisierung erforderlich. Sollen personenbezogene Daten übermittelt werden, muss die gesetzliche Regelung zudem den Vorgaben des § 1 Abs 2 DSGVO entsprechen.<sup>22</sup>*

---

<sup>22</sup> Forster in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 22 B-VG Rz 15 f, Kneihls in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 360 ASVG Rz 1 mwN; vgl dazu in diesem Zusammenhang auch das die „Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden für Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege“ eigens regelnde Bundesgesetz (BGBl Nr 762/1996 idGF) und § 89h GOG zur Leistung von Amtshilfe der Sozialversicherungsträger gegenüber den Gerichten.

*Dabei stellt § 76 Abs 4 StPO als verfassungskonform einschränkende Präzisierung der allgemeinen Amtshilfeleistungspflicht nach Art 22 B-VG die allgemeine Grundlage zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren an Gerichte und Behörden dar.*

*Somit kommt ein hilfsweiser Rückgriff auf Art 22 B-VG als Grundlage für eine Datenübermittlung oder die Gründung eines Antrags allein auf § 76 Abs 4 StPO, dh ohne entsprechende materiengesetzliche Ermächtigung<sup>23</sup>, nicht in Betracht und würde diametral dem Regelungsregime der Strafprozessordnung widersprechen.*

*Im Lichte des aus § 1 Abs 2 DSG erfließenden Determinierungsgebotes ist der Begriff „ausdrücklich“ in § 76 Abs 4 StPO dahingehend zu verstehen, dass sich aus der materienspezifischen Ermächtigungsnorm zumindest die Art der Verarbeitungstätigkeit (Übermittlung) und die Art der Daten („nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Daten“) ergeben muss, was explizit oder allenfalls auch durch Bezugnahme auf § 76 Abs 4 StPO erfolgen kann. Überdies sollte die Ermächtigungsnorm tunlichst auch regeln, welche konkreten Organe der Strafverfolgung (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) zur Übermittlung befugt sind.*

*Legt man diese Überlegungen dem gegenständlichen Begehren der AUVA zugrunde, zeigt sich, dass § 360 Abs 1 ASVG keine hinreichende Grundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft darstellt.<sup>24</sup>*

*Zum einen werden die Staatsanwaltschaften, die gemäß Art 90a B-VG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Organen der Gerichtsbarkeit keine Verwaltungsbehörden, allerdings auch keine (ordentlichen) Gerichte sind, nicht genannt.<sup>25</sup> Zum anderen nimmt § 360 Abs 1 ASVG weder explizit noch durch einen Verweis auf § 76 Abs 4 StPO Bezug auf (personenbezogene) Daten aus einem Strafverfahren.*

*Daran vermag auch der von der Staatsanwaltschaft Wien ins Treffen geführte Umstand nichts zu ändern, dass der Oberste Gerichtshof zu 11 Os 76/19i § 360 Abs 1 ASVG als Beispiel für eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung anführte, erfolgte dieser Hinweis doch nur in Klammer und ohne nähere Auseinandersetzung mit dem gemäß § 1 Abs 2 DSG vorgesehenen Determinierungsgebot. Im Übrigen wurde der OGH in der zitierten Entscheidung mit der Frage der Zulässigkeit der durch ein Gericht nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens erfolgten Verständigungen anderer Behörden und der Sozialversicherung und*

---

<sup>23</sup> Zum Erfordernis der materiengesetzlichen Grundlage vgl auch die Erläuternden Bemerkungen zum StPRÄG 2014, ErlRV 181 BlgNR XXV. GP 7 f.

<sup>24</sup> In diesem Sinne wohl auch *Kneihls* aaO Rz 1 f, wenn dieser auch davon spricht, dass § 360 ASVG „als gesetzliche Ermächtigung für die Weitergabe von Daten der SV an andere Stellen und Behörden nicht“ hinreiche.

<sup>25</sup> aA *Kroschl* in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren<sup>2</sup> (2021) § 76 StPO Rz 32 führt zu § 360 ASVG in Klammer nach Gerichten – jedoch ohne nähere Begründung – die Staatsanwaltschaften an.

*nicht der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Amtshilfe durch Staatsanwaltschaften über Ersuchen einer anderen Behörde bzw der Sozialversicherung befasst.*

*Bleibt anzumerken, dass bei einer strengen wörtlichen Interpretation des § 76 Abs 4 StPO davon auszugehen wäre, dass dieser nur jene Daten erfasst, die durch die Kriminalpolizei bzw die Staatsanwaltschaft ermittelt, dh in einem (bereits begonnenen) Ermittlungsverfahren gewonnen wurden, was auf einen gemäß § 100 Abs 3a StPO erstatteten Bericht in einem in Folge gemäß § 35c StAG beendeten Verfahren nicht zuträfe. Mit Blick auf § 74 Abs 1 StPO und den Umstand, dass auch die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat iSd § 1 Abs 3 StPO vorliegt, zu den Aufgaben der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft zählt, wären die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und damit § 1 Abs 2 DSGVO anwendbar, dessen Prämissen § 360 Abs 1 ASVG – wie oben ausgeführt – nicht gerecht wird. Im Ergebnis kann daher auch bei dieser Auslegung auf Grundlage des § 360 Abs 1 ASVG keine Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Staatsanwaltschaft an einen Sozialversicherungsträger erfolgen.*

*Der im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 2007 über die Akteneinsicht für (Sozial-)Versicherer nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, BMJ-L380.001/0002-II 3/2007, genannte § 35 Abs 4 StAG (idF vor BGBl I Nr 112/2007), ermöglichte bei einem begründeten rechtlichen Interesse eine Einsicht in die „dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte über sicherheitsbehördliche und andere Erhebungen“. Im Zuge der Strafprozessreform 2008 wurde § 35 Abs 4 StAG novelliert und verweist in der seither geltenden Fassung zur Akteneinsicht in den Ermittlungsakt ausschließlich auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung.*

*Es besteht somit keine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Akteneinsicht an die AUVA in die von der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 35c StAG beendete Strafsache.“*

Mit Note vom 7. Mai 2024 setzte die Staatsanwaltschaft Wien die AUVA entsprechend in Kenntnis.

## **22. Verfahren 608 St 1/08w der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Verantwortliche einer (inzwischen liquidierten) Bank wegen § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Zentraler Vorwurf des Ermittlungsverfahrens waren der Verdacht des gewerbsmäßigen schweren Betrugs und der Untreue im Zusammenhang mit dem Vertrieb und Verkauf von XY-Zertifikaten als Austrian Depository Certificates an der Wiener Börse im Zuge der zwischen September 2003 bis Februar 2007 erfolgten Kapitalerhöhungen der XY.

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm mit Vorhabensbericht vom 8. März 2022 in Aussicht, das Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\*, B\*\*\*, C\*\*\*, D\*\*\*, E\*\*\*, F\*\*\*, G\*\*\*, H\*\*\* sowie die R\*\*\* AG (vormals S\*\*\* AG) und die T\*\*\* Ltd. wegen §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wollte mit Bericht vom 30. Mai 2022 das von der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Einstellungsvorhaben, unter gleichzeitiger Ergänzung der Begründung, großteils zur Kenntnis nehmen.

Unter einem nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), zum Verdacht der Untreue zum Nachteil der XY durch den Abschluss von Verträgen mit der S\*\*\* AG und der V\*\*\* Ltd. im Zeitraum 2002 bis 2007 nach Vorliegen und unter Berücksichtigung des ausstehenden Befundes und Gutachtens des Sachverständigen Mag. G\*\*\* ergänzend zu berichten.

Mit Erlass vom 1. Dezember 2022 nahm das Bundesministerium für Justiz das von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Weisungsvorhaben zur Kenntnis. Hingegen wurde zum Einstellungsvorhaben die Entscheidung vorbehalten und – vor allem mit Blick auf Urteile des Handelsgerichts Wien und des Oberlandesgerichts Wien sowie unter Hinweis auf die in den Berichten der Staatsanwaltschaft Wien vom 11. Dezember 2017 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28. Dezember 2017 noch intendierte Schadensberechnung abhängig von der jeweiligen Anlegergruppe – um ergänzende Berichterstattung ersucht, ob dadurch eine Änderung des in Aussicht genommenen Vorhabens geboten sei.

Mit Vorhabensbericht vom 17. Juli 2023 nahm die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu sämtlichen Beschuldigten in Aussicht, wobei sie großteils ihre bereits im Vorbericht angestellten Überlegungen wiederholte und ergänzende Ausführungen zu den im Erlass vom 1. Dezember 2022 angeführten Urteilen traf.

Mit Vorhabensbericht vom 23. Oktober 2023 wollte die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis nehmen, diese jedoch um konkrete Änderungen der Einstellungsbegründung ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG).

Nach Prüfung der Berichte kam das Bundesministerium für Justiz zum Ergebnis, dass das in Aussicht genommene Einstellungsvorhaben – soweit auf Grundlage der vorgelegten Berichte beurteilbar – vertretbar war. Allerdings enthielt die Einstellungsbegründung (selbst unter Berücksichtigung der mit Bericht vom 23. Oktober 2023 erfolgten Ergänzungen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien) nicht mehr die im Vorbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30. Mai 2022 angestellten und vom Bundesministerium für Justiz als der Sach- und Rechtslage entsprechend beurteilten Überlegungen im Zusammenhang mit dem

Verdacht der Untreue durch den Erwerb von knapp 89 Mio Stück (eigener) XY-Zertifikate im Wege des EPL-Fonds und der U\*\*\*A.V.V. im Zeitraum von 28. Februar bis 1. August 2007.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigte daher mit Erlassentwurf vom 11. April 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen.

Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 30. April 2024 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 2. Mai 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Der Bericht vom 23. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen.*

*Das Bundesministerium für Justiz ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) jedoch um Änderung der Einstellungsbegründung des Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Wien vom 17. Juli 2023 dahingehend, dass es anstatt der Ausführungen auf Seite 62, zweiter Absatz, 11. Zeile, beginnend mit „Dies umso mehr [...]“ bis einschließlich zum ersten Wort des nächsten Absatzes „Überdies“ zu lauten hat:*

*„Zwar gelangte der Sachverständige Dr. P\*\*\* – wie oben ausgeführt – zum Ergebnis, dass sich der konkrete Einfluss der verschiedenen den Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen auf Kurs und Volatilität isoliert zahlenmäßig nicht bestimmen lasse, weil einzelne Einflussfaktoren teilweise gleichzeitig wirksam gewesen sein können und zudem noch andere nicht genannte mögliche Einflüsse hinzukommen können (ON 9494, AS 121). Durch den sukzessiven Ankauf von beinahe einem Drittel sämtlicher an der Börse notierender XY-Zertifikate im Zeitraum von rund einem halben Jahr bei starkem Verkaufsdruck („Brief“; ON 9494, AS 105) wurde der Kurs aber unzweifelhaft künstlich hochgehalten. Dahin deuten auch die Berechnungen des Sachverständigen Dr. P\*\*\*, der ab der achten Woche des Jahres 2007 bis knapp vor Ende Juli 2007 eine „Outperformance“ der XY-Zertifikate im Vergleich zum IATX feststellte (ON 9494, AS 168 ff, insbesondere AS 192 ff und AS 208 ff). Auch der Sachverständige Dr. F\*\*\* hielt fest, dass die „massiven Rückkäufe“ eigener XY-Zertifikate in den Zeiträumen von 27. Februar bis 3. März sowie ab Mitte Mai, spätestens ab 21. Mai, bis zum 27. Juli 2007 positive Auswirkungen auf den Börsenkurs der XY gehabt hätten, und bezifferte die Überperformance der XY-Zertifikate gegenüber dem Immobilienindex IATX in diesen Zeiträumen mit drei Euro (ON 3576 S 188). Dafür, dass der innere Wert der Zertifikate unter dem Börsenkurs lag, spricht bei lebensnaher Betrachtung auch der Umstand, dass bereits zum Zeitpunkt deren Erwerbs evident war, dass eine derartige Menge eben nicht sofort wieder zum Einstandspreis an den Markt würde abgegeben werden können, sondern ihr Verkauf den bereits bei deren Ankauf bestehenden Abgabedruck erhöhen und einen Kurssturz bewirken würde. Es ist daher auf objektiver Ebene von einem Vermögensschaden auszugehen.*

*Allerdings [...]“*

*Zur Begründung der Weisung wird auf die überzeugenden Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2022, S 10 ff, sowie das oben zitierte Gutachten des Sachverständigen Dr. P\*\*\* verwiesen.“*

Die Staatsanwaltschaft Wien stellte das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte mit Verfügung vom 8. Mai 2024 gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO ein. Den gegen diese Entscheidung erhobenen Anträgen auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gab das Landesgericht für Strafsachen Wien mit den Beschlüssen vom 24. Oktober 2024 nicht Folge.

Das Verfahren ist somit rechtskräftig abgeschlossen.

### **23. Verfahren 23 St 4/21d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in der Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A\*\*\* und einen weiteren Verdächtigen jeweils wegen § 302 Abs 1 StGB iZm dem Terroranschlag vom 2. November 2020. Dieses Verfahren betraf ursprünglich den gegen zwei Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in der Folge: LVT) (A\*\*\* und B\*\*\*) gerichteten Vorwurf, sie hätten amtsmissbräuchlich gehandelt, indem sie es unterlassen hätten, aus Anlass des Bekanntwerdens eines Munitionsankaufs des Attentäters des Wiener Terroranschlags in der Slowakei spätestens mit 20. Oktober 2020 an die Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten.

Am 12. September 2022 wurde das ursprünglich geführte Ermittlungsverfahren gegen die Genannten (nach umfangreicher Berichterstattung und Befassung des Weisungsrates) gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Am 17. Mai 2024 berichtete die WKStA, dass in einer do. am 12. Februar 2024 eingelangten anonymen Anzeige behauptet werde, dass wenige Tage vor dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien ein Treffen von sieben oder acht jungen Männern stattgefunden habe.

An diesem Treffen soll laut Anzeige (neben dem Attentäter) auch ein Informant des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in der Folge: BVT) verdeckt teilgenommen haben. Bei dieser Zusammenkunft habe der Attentäter von seinem Vorhaben erzählt, einen Terroranschlag zu verüben. Diese Mitteilung sei vom Informanten an Verantwortliche des BVT und LVT Wien weitergeleitet, dort aber nicht ernst genommen worden. Zu diesen Verantwortlichen sollen die angezeigten Personen aus dem BVT bzw LVT Wien (zehn angezeigte Personen sowie weitere unbekannte Täter) gehören. Auch A\*\*\*, der im gegenständlichen Verfahren bereits als Verdächtiger geführt worden sei, sei (neuerlich)

angezeigt worden. Im Wesentlichen ergebe sich aus der Anzeige neuerlich der bereits untersuchte Unterlassungsvorwurf durch Verantwortliche des BVT und/oder LVT Wien.

Zur Entscheidung über eine allfällige Fortführung des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich A\*\*\* und zur Prüfung eines Anfangsverdachts gegen die übrigen Angezeigten seien das BAK mit Erkundigungen beauftragt und Amtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien und die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (in der Folge: DSN) gestellt worden.

Diese Erkundigungen hätten ergeben, dass am 24. bzw 25. Oktober 2020 ein Treffen stattgefunden habe, bei dem nach Auskunft der bei der (nunmehrigen) DSN geführten Vertrauensperson nicht über Anschlagpläne, sondern nur allgemein über Waffen gesprochen worden sei.

Zudem habe die Vertrauensperson erst am 4. November 2020 (somit erst nach dem Anschlag) an Verantwortliche des BVT über das stattgefundenere Treffen Bericht erstattet. Der in der anonymen Anzeige inkriminierte Vorgang sei in der DSN dokumentiert, erweise sich aber in wesentlichen Punkten anders als vom Anzeiger dargestellt. Nach Auffassung der DSN erscheine daher die Bekanntgabe der Identität der Vertrauensperson nicht erforderlich.

Die WKStA beabsichtige im Bericht vom 17. Mai 2024, von der Fortführung des Verfahrens gegen A\*\*\* sowie von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die neu angezeigten Personen wegen (jeweils) § 302 Abs 1 StGB gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 24. Mai 2024 in Aussicht,

1. die WKStA gemäß § 29 Abs 1 StAG zu ersuchen, das gegen die neu angezeigten Personen eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und
2. das Vorhaben, von der Fortführung des Verfahrens gegen A\*\*\* gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO abzusehen, zu genehmigen.

Zu Punkt 1. hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Frage, ob eine Erkundigung iS der §§ 151 Z 1, 152 StPO eine Ermittlung iSd § 91 Abs 2 erster Satz StPO darstelle und damit das Strafverfahren beginnen lasse, oder aber bloß zur Aufklärung eines Anfangsverdachts iS des § 91 Abs 2 dritter Satz StPO diene, davon abhängen, ob mit Blick auf den Tatverdacht der Zweck der Maßnahme darin bestehe, bloße Grundlagen für eine erst in weiterer Folge stattfindende Auseinandersetzung mit dem Anzeigesachverhalt zu schaffen oder aber eine spätere Beweisaufnahme vorzubereiten, wodurch iS des § 92 Abs 2 zweiter Satz StPO ein Ermittlungsverfahren eingeleitet würde.

So könne ein bloßes Auskunftersuchen zwar grundsätzlich eine Erkundigung darstellen. Soweit aus der anonymen Anzeige jedoch – wie hier – bereits konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung abzuleiten seien und außerdem das an die DSN gerichtete Ersuchen um Bekanntgabe der Personaldaten des am Treffen beteiligten

Informanten schon nach seinem ausdrücklichen Wortlaut erkennbar der Vorbereitung einer späteren Beweisaufnahme nach dem 8. Hauptstück der Strafprozessordnung dienen sollte, sei von einer bloßen Erkundigung zur Abklärung eines Anfangsverdachts iS des § 92 Abs 2 dritter Satz StPO nicht mehr auszugehen.

Zufolge solcherart eingeleiteten Ermittlungsverfahrens komme ein Vorgehen nach § 35c StAG nicht in Betracht und sei daher (auf Grundlage der im Übrigen zutreffenden beweiswürdigen Erwägungen) mit Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Zu Punkt 2. verwies die Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf, dass die Ausführungen der WKStA, wonach die aktuell gegen A\*\*\* erhobenen Vorwürfe im bereits abgeführten Ermittlungsverfahren geprüft worden seien, unzutreffend seien. Der dort geprüfte Tatvorwurf habe sich ausschließlich auf eine unterlassene Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden eines Munitionsankaufs des Attentäters in der Slowakei spätestens mit 20. Oktober 2020 bezogen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien gelangte zum Schluss, dass sowohl der bereits behandelte als auch der neu erhobene Vorwurf unterbliebenen behördlichen Handelns zum behaupteten „Terroristentreffen“ in einer Wohnung in Wien in der Nacht zum 25. Oktober 2020 innerhalb eines einheitlichen, in enger zeitlicher Abfolge erfolgten Handlungsgeschehens lägen, weshalb von einer Zusammenfassung im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit auszugehen sei. Die Einleitung weiterer Ermittlungen zu bloß einem Teilaspekt dieses Handlungsgeschehens nach bereits erfolgter Verfahrenseinstellung sei auf Grund einer solcherart prozessual unteilbaren Tat unzulässig und wäre demzufolge nur nach Verfahrensfortsetzung iS des § 193 Abs 2 StPO möglich. Die von der WKStA getroffene Einschätzung, wonach eine Fortführung des Verfahrens indes nicht angezeigt sei, sei nicht zu beanstanden.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz, das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlassentwurf vom 31. Mai 2024 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Weisungsrats nach § 29c Abs 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt.

Da der Weisungsrat mit Äußerung vom 26. Juni 2024 gegen die Kenntnisnahme des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu Punkt 1. (Erteilung einer Weisung, das gegen die Angezeigten eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen) keinen Einwand erhob, demgegenüber jedoch empfahl, Punkt 2. des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien (Genehmigung, von der Fortführung des Verfahrens gegen A\*\*\* gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO abzusehen) nicht zur Kenntnis zu nehmen, übermittelte

das Bundesministerium für Justiz, in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats, der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. Juli 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

**„I.**

*Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Mai 2024 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der beabsichtigten Genehmigung des unter Punkt 2. dargestellten, auf ein Absehen von der Fortführung des Verfahrens gegen A\*\*\* gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO gerichteten Vorhabens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Abstand zu nehmen und die genannte Staatsanwaltschaft stattdessen anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\* gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.*

**Begründung:**

*Von einer tatbestandlichen Handlungseinheit im weiteren Sinn spricht man bei wiederholter Verwirklichung des gleichen Tatbestandes in kurzer zeitlicher Abfolge, also bei nur quantitativer Steigerung (einheitliches Unrecht) und einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld; RIS-Justiz RS0122006).*

*Sachverhaltsgrundlage für die Beurteilung von Tatidentität bzw des Vorliegens einer tatbestandlichen Handlungseinheit sind hier die Verdachtsannahmen der Staatsanwaltschaft.*

*In Bezug auf unterschiedliche zur Anzeige gebrachte Sachverhalte, die einen gesetzlichen Tatbestand nicht verwirklichen, kann von einer bloß quantitativen Steigerung einheitlichen Unrechts aber schon in objektiver Hinsicht keine Rede sein.*

*Auszugehen ist fallbezogen davon, dass die Erhebungen keinen Hinweis darauf ergaben, dass die Anzeigebehauptung (insbesondere einer vor dem Anschlag erfolgten Information des BVT/LVT durch eine Vertrauensperson über eine Ankündigung des „Wiener Terroranschlags“ durch den späteren Attentäter) den Tatsachen entspricht.*

*Dies unabhängig von der – spekulativen – Erwägung, dass bei anderer – nämlich der bloß behaupteten – Sachverhaltskonstellation eine Verhinderung des Terroranschlags möglich gewesen wäre.*

*Es ist daher diesbezüglich mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.*

**II.**

*Das darüberhinausgehende, im Bericht vom 24. Mai 2024 unter Punkt 1. dargestellte Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.“*

Die WKStA setzte die entsprechenden Erledigungen am 30. Juli 2024 um.

## 24. Verfahren 7 NSt 192/24x der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafvollzugssache A\*\*\* wegen bedingter Entlassung gemäß § 46 Abs 6 StGB.

Die Justizanstalt Schwarzau legte mit Eingabe vom 12. August 2024 die Vollzugssache der A\*\*\* zur Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer gegen sie wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs 6 StGB dem Landesgericht Wiener Neustadt als Vollzugsgericht vor.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beabsichtigte mit Vorhabensbericht vom 27. September 2024, der bedingten Entlassung der Strafgefangenen nicht entgegenzutreten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. September 2024 in Aussicht, den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 2. Oktober 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 21. Oktober 2024 keinen Einwand gegen den Erledigungsentwurf erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 23. Oktober 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 27. September 2024 wird die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anzuweisen, im vollzugsgerichtlichen Verfahren des Landesgerichts Wiener Neustadt, AZ \* BE \*\*\*, der bedingten Entlassung der A\*\*\* entgegenzutreten.*

*Gemäß § 46 Abs 6 StGB darf ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilter nur bedingt entlassen werden, wenn er mindestens 15 Jahre verbüßt hat und anzunehmen ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.*

*Die bedingte Entlassung eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten ist somit nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Anders als bei der bedingten Entlassung nach § 46 Abs 1 StGB, wo bezüglich künftiger Straffreiheit bereits die Annahme zumindest gleicher Wirksamkeit genügt, bedarf es nach Abs 6 der (positiven) Annahme künftiger Deliktsfreiheit; durch den Verzicht auf die Anführung einzelner Beurteilungskriterien stellt Abs 6 klar, dass die (positive) Verhaltensprognose auf einer Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu beruhen hat (vgl. Jerabek, Ropper in Höpfel/Ratz WK<sup>2</sup> StGB § 46 Rz 20). Es muss angenommen werden können, der Verurteilte werde sich in Hinkunft straffrei verhalten (vgl. Tipold in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup> § 46 Rz 14). Besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu legen, inwieweit sich die Verhältnisse seit der Tat durch die Einwirkung des Vollzugs positiv*

*geändert haben bzw ob negative Faktoren durch Maßnahmen nach den §§ 50 bis 52 StGB ausgeglichen werden können.*

*Im vorliegenden Fall kann dem eingeholten psychiatrischen Gutachten Dr.is R\*\*\* wie auch dem Ergänzungsgutachten der Genannten keine (positive) Annahme zukünftiger Deliktsfreiheit entnommen werden – wie sie aber Voraussetzung einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs 6 StGB wäre.*

*Darüber hinaus hat bislang keinerlei suffiziente Entlassungsvorbereitung stattgefunden, durch die die Verurteilte auf ein Leben nach der Haftentlassung vorbereitet würde.*

*Als einer bedingten Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehend erscheint aber insbesondere, dass bislang noch keine tiefgehende und dauerhafte Persönlichkeitsverändernde Wirkung stattgefunden hat (vgl. etwa auch OLG Wien, \* Bs \*\*\* und \* Bs \*\*\*):*

*Nach der vorliegenden Stellungnahme des Psychologischen Dienstes der JA Schwarzau (vom 14.8.2024) übernimmt die Verurteilte keinerlei Verantwortung für ihr eigenes Handeln. Sie halte sich nicht für krank oder behandlungsbedürftig. Sie leugne zwar ihre Täterschaft nicht, sehe sich aber als Opfer von fremden Einflüssen, die zur Tat geführt haben und übernehme keinerlei Verantwortung dafür. Auf Enttäuschungen reagiere sie mit verdeckter Aggression; sie verfüge über keine Bewältigungsstrategien in Konflikt- oder Belastungssituationen.*

*Insoweit sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 6 StGB (jedenfalls derzeit) nicht erfüllt und ist der bedingten Entlassung der A\*\*\* entgegenzutreten.“*

Das Landesgericht Wiener Neustadt lehnte mit Beschluss vom 25. Oktober 2024 die bedingte Entlassung der Strafgefangenen nach weisungsgemäß ablehnender Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ab. Der Beschluss ist rechtskräftig.

## **25. Verfahren 506 St 102/24x der Staatsanwaltschaft Wien**

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\* wegen § 3g Abs 1 VerbotsG, das die Staatsanwaltschaft Wien am 4. Oktober 2024 gemäß § 190 Z 2 StPO einstellte. In weiterer Folge war eine Rechtsfrage im Zusammenhang mit § 3n VerbotsG zu klären.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden im Keller des A\*\*\* Gegenstände aus der Zeit des Nationalsozialismus gefunden, nämlich zwei Seiten aus einem Schulbuch aus den Jahren 1937 und 1938, jeweils mit Abbildungen von Adolf Hitler sowie einer Abbildung eines deutschen Soldaten mit Reichsstempel, der den Reichsadler zeigt.

Der Beschuldigte gab dazu an, dass man diese Gegenstände nicht verkaufen könne; er habe schon einmal bei einem Museum vorsichtig nachgefragt, aber ihm sei mitgeteilt worden, dass es da nur zu Problemen käme.

Die Staatsanwaltschaft Wien ersuchte das Stadtpolizeikommando (in der Folge: SPK) Floridsdorf um Abklärung, ob A\*\*\* damit einverstanden sei, die Bilder aus dem Schulbuch sowie das Bild eines Soldaten samt Reichsstempel freiwillig herauszugeben, damit diese vernichtet werden können, zumal sie unter § 3n VerbotsG fielen. Sofern dies der Fall sei, werde um Vernichtung ersucht.

Mit Erlass vom 7. Oktober 2024 ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Staatsanwaltschaft Wien um Berichterstattung, auf Grundlage welcher tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen Aufträge an das SPK Floridsdorf auf Grundlage von § 3n VerbotsG erteilt worden seien. Ergänzend werde auch zu berichten sein, aufgrund welcher konkreten Erwägungen der Beschuldigte keine ausreichende Gewähr nach § 3n VerbotsG bieten solle, die erst eine Rechtsgrundlage für den bereits in die Wege geleiteten Eingriff in das Eigentumsrecht des Beschuldigten bieten könne.

Dazu berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 8. Oktober 2024 ergänzend, dass sie davon ausgegangen sei, dass im vorliegenden Fall kein „Gewähr bieten“ iSd § 3n VerbotsG vorläge.

In der Folge beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 8. Oktober 2024, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§ 29 Abs 1 StAG), von Maßnahmen nach § 3n VerbotsG abzusehen.

Begründend hielt sie fest, dass eine auf § 3n Abs 1 VerbotsG gestützte Einziehung – und der damit verbundene Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht – voraussetze, dass der Verfügungsberechtigte der von der potentiellen Einziehung betroffenen Gegenstände keine Gewähr dafür biete, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden. Da § 3n VerbotsG ausdrücklich kein allgemeines Verbot des Besitzes derartiger Gegenstände ausspreche, bedürfe es bei einer verfassungskonformen Auslegung dieser Bestimmung eines Eingriffstatbestandes in das Eigentumsrecht des Betroffenen.

Es obliege daher der Anklagebehörde darzulegen, aufgrund welcher konkreten Sachverhaltsannahme der betroffene Verfügungsberechtigte – zur Manifestierung des Ausnahmetatbestandes – keine ausreichende Gewähr biete.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 15. Oktober 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 5. November 2024 keinen Einwand erhoben hatte,

übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 7. November 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*Zum Bericht vom 8. Oktober 2024 wird die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), von der beabsichtigten Weisungserteilung an die Staatsanwaltschaft Wien Abstand zu nehmen und den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. Oktober 2024 zur Kenntnis zu nehmen.*

*Im Zuge der Novellierung des Verbotsgesetzes wurde auch eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des (bis 31. Dezember 2023 bestehenden) Verbotsgesetzes eingerichtet, in dessen Abschlussbericht diese insbesondere auch legislatischen Handlungsbedarf betreffend die Einziehung von NS-Materialien sah: Die Arbeitsgruppe hielt fest, dass NS-Materialien auch ohne Zusammenhang mit einer Wiederbetätigungshandlung eingezogen werden können sollten.*

*Diesem Wunsch Rechnung tragend und angesichts des Ziels des Verbotsgesetzes, jedes Wiederaufleben nationalsozialistischer Aktivitäten im Keim zu ersticken (RIS-Justiz RS0079776), wurde nach dem Vorbild der Bestimmung des § 5 NPSG eine Bestimmung vorgeschlagen, die auch im Falle des fehlenden Konnexes eines zur Begehung einer strafbaren Handlung nach dem Verbotsgesetz geeigneten Gegenstands zu einer konkreten strafbaren Handlung nach dem Verbotsgesetz eine Einziehung ermöglichen soll (vgl. dazu EBRV 2285 BlgNR XXVII. GP 11).*

*Nach dem Gesetzeswortlaut ist davon auszugehen, dass Gegenstände, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit dazu geeignet sind, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nach dem Verbotsgesetz verwendet zu werden, einzuziehen sind. Dies ist mit Blick auf die angeführte Zielsetzung des Verbotsgesetzes nur konsequent.*

*Von einer Einziehung nach § 3n VerbotsG kann jedoch dann abgesehen werden, wenn der Verfügungsberechtigte der inkriminierten Gegenstände Gewähr dafür bietet, dass diese Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.*

*Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2285 BlgNR XXVII. GP 12) ist unter „Gewähr bieten“ keine besondere Form der Garantie zu verstehen, sondern lediglich eine durch die Strafverfolgungsbehörden zu beurteilende Erklärung des Verfügungsberechtigten zur weiteren Verwendung der Gegenstände. Voraussetzung des Gewährbietens ist jedoch, dass seitens des Verfügungsberechtigten dargetan wird, wodurch die mögliche Tatbegehung hintangehalten wird. Insoweit könnte das Gewährbieten auch als Obliegenheit des Verfügungsberechtigten angesehen werden.*

*Zu berücksichtigen ist zudem, dass gemäß § 3n Abs 2 VerbotsG für die Anwendung von § 445a StPO der Einziehung nach § 3n VerbotsG unterliegende Gegenstände als solche zu behandeln sind, deren Besitz allgemein verboten ist.*

*Entgegen der Rechtsansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien legt die Staatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2024 dar, weshalb sie davon ausgehe, dass der Beschuldigte keine Gewähr iSd § 3n Abs 1 letzter HS VerbotsG bietet, weist sie doch darauf hin, „dass der Beschuldigte die NS-Devotionalien (...) besitzt, (...), weil er sie offenbar ursprünglich verkaufen wollte, wovon ihm jedoch laut eigener Aussage im Zuge einer Nachfrage bei einem Museum abgeraten wurde. Nunmehr dürfte er sie wohl aus allgemeinem geschichtlichem Interesse besitzen. Im Hinblick auf die in den Erläuterungen [Anm: 2285 BlgNR XXVII. GP] angeführten Beispiele wurde daher nicht davon ausgegangen, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen für ein Gewähr bieten im Sinne des § 3n VerbotsG erfüllt sein könnten“.*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher – im Ergebnis – sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einziehung der NS-Materialien nach § 3n Abs 1 VerbotsG wie auch den Umstand, dass der (vormals) Beschuldigte eben keine Gewähr iSd § 3n Abs 1 letzter Halbsatz VerbotsG bietet, zutreffend bejaht.

## **26. Verfahren 22 UT 127/24a der Staatsanwaltschaft Salzburg**

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 80 f StGB zum Nachteil von O\*\*\*.

Am 21. September 2024 fand aufgrund eines möglichen Suizidversuchs eine Amtshandlung mit O\*\*\* statt, im Zuge derer der Genannte aufgrund seines aggressiven Verhaltens von den einschreitenden Polizeibeamten teilweise am Boden bzw mit Hand- und Fußfesseln zur Hintanhaltung einer Eigen- bzw Fremdgefährdung fixiert und vom Balkon auf den Gang verbracht werden musste. Bei der Versorgung des O\*\*\* durch die von den einschreitenden Beamten alarmierten Rettungskräfte des Roten Kreuzes kam es (im Zuge der geplanten Verbringung in den Rettungswagen) bei der Umlagerung des Genannten vom Bergetuch auf die Trage zu gesundheitlichen Problemen, sodass die Fesselung umgehend gelöst und der Genannte (erfolgreich) reanimiert wurde. Als Erstdiagnose wurden „ein Herz-Kreislaufstillstand unklarer Genese“ sowie der „Verdacht einer Intoxikation“ gestellt, weil O\*\*\* auffallend erweiterte Pupillen aufwies und die einschreitenden Beamten einen fast leeren Blister eines Antipsychotikums zur Behandlung psychischer Erkrankungen vorfanden. Anhaltspunkte, dass O\*\*\* während der Amtshandlung verletzt worden oder eine nicht ordnungsgemäße, die Blutzirkulation beeinträchtigende Arretierung der Fesselung erfolgt wäre, lagen nicht vor. O\*\*\* wurde in das LKH Salzburg verbracht, wo er am 1. Oktober 2024 verstarb.

Das SPK Salzburg brachte nach Bekanntwerden des Ablebens von O\*\*\* bei der Pathologie des LKH Salzburg in Erfahrung, dass bei dessen Obduktion festgestellt worden sei, dass er an einem zentralen Regulationsversagen (vermutlich infolge eines Hirnschadens) verstorben

sei. Weiters schaffte das SPK Salzburg das Notfallprotokoll und die Patientendokumentation des Roten Kreuzes bei.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg kam in ihrem Vorhabensbericht vom 18. November 2024 zum Ergebnis, dass kein Anfangsverdacht vorlag, dass der Tod des O\*\*\* in einem kausalen Zusammenhang mit dem im Übrigen aufgrund des aggressiven Verhaltens des O\*\*\* gerechtfertigten Zwangsmittel Einsatz der einschreitenden Polizeibeamten stehe. Die einschreitenden Beamten hätten umgehend die Rettungskette in Gang gesetzt, weshalb auch kein Anfangsverdacht einer unterlassenen Hilfeleistung vorliege. Die Beschädigung der beiden Wohnungstüren durch Aufbrechen sei erforderlich gewesen, um zu dem am Balkon befindlichen O\*\*\* zu gelangen, und daher durch Nothilfe gerechtfertigt.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg beabsichtigte daher, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG abzusehen, schlug aber für den Fall, dass die von der Kriminalpolizei gepflogenen „Erkundigungen“ bereits als Ermittlungshandlungen angesehen würden, (in eventu) eine Einstellung gemäß § 190 Z 2 StPO vor.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz wollte mit Bericht vom 22. November 2024 das von der Staatsanwaltschaft Salzburg in Aussicht genommene Vorgehen gemäß § 35c StAG genehmigen, weil die im Bericht angeführten Erkundigungen nur der Abklärung eines Anfangsverdachts gedient hätten.

Nach Prüfung der Berichte beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 11. Dezember 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 19. Dezember 2024 gegen die in Aussicht gestellte Erledigung keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 20. Dezember 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. November 2024 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von der Genehmigung des Vorhabens auf Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 80 f StGB zNv O\*\*\* gemäß § 35c StAG Abstand zu nehmen und stattdessen die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen, das bereits begonnene Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.*

**Begründung:**

*Ein Vorgehen nach § 35c StAG setzt sowohl das Fehlen eines Anfangsverdachts als auch das Fehlen von Ermittlungsmaßnahmen iSd 2. Teils der StPO voraus<sup>26</sup>. Lediglich bei Vorfelder-*

---

<sup>26</sup> Vgl Erlass des BMVRDJ vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019.

*mittlungen minderer Intensität zur Klärung des Vorliegens eines Anfangsverdachts, die gemäß § 91 Abs 2 letzter Satz StPO in der Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie der Durchführung von Erkundigungen<sup>27</sup> bestehen können, ist – fehlenden Anfangsverdacht vorausgesetzt – ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulässig.*

*Gemäß § 151 Z 1 StPO ist eine Erkundigung das Verlangen von (freiwilliger<sup>28</sup>) Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung einer Person. Erkundigungen sind somit auf das Einholen von Informationen durch formlose Befragung einer Person beschränkt, die in einem Amtsvermerk festzuhalten sind (§ 152 Abs 3 StPO). Wird eine über die genannte Schwelle hinausgehende Aufklärungstätigkeit entfaltet, hat unwiderlegbar ein Ermittlungsverfahren gemäß § 1 Abs 2 StPO begonnen.<sup>29</sup>*

*Werden Unterlagen oder sonstige Beweisstücke beigebracht, stellt dies – selbst, wenn sie freiwillig herausgegeben werden – keine Erkundigung, sondern eine Informationsgewinnung iSd § 91 Abs 2 erster Satz StPO dar, die ein Ermittlungsverfahren in Gang setzt.<sup>30</sup>*

*Fallkonkret wurden zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, das Notfallprotokoll und die Patientendokumentation des Roten Kreuzes beigebracht. Dabei handelt es sich nicht um ein Verlangen von Auskunft oder das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person, sondern um die Beischaffung von (weder allgemein zugänglichen noch behördeninternen) Unterlagen und folglich um eine Ermittlungshandlung.*

*Da das Ermittlungsverfahren daher bereits begonnen hat, ist ein Vorgehen gemäß § 35c StAG nicht mehr zulässig.“*

Die Staatsanwaltschaft Salzburg stellte das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 80 Abs 1 StGB zum Nachteil von O\*\*\* mit Verfügung vom 20. Dezember 2024 gemäß § 190 Z 2 StPO ein. Das Verfahren ist somit rechtskräftig abgeschlossen.

---

<sup>27</sup> Der OGH verweist in diesem Zusammenhang auf § 151 Z 1 StPO (vgl 12 Os 92/21b).

<sup>28</sup> Vgl ua OGH 12 Os 92/21b.

<sup>29</sup> Vgl dazu RIS-Justiz RS0127791 und RS0134021 sowie insbesondere OGH 12 Os 10/22w; vgl auch Ratz in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO Vor §§ 280–296 Rz 8/3, Ratz, Vom Übergang in ein Ermittlungs- und Hauptverfahren, ÖJZ 2020, 356; Haslinger/McAllister in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 91 StPO Rz 9 ff, Kroschl in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren<sup>2</sup> (2021) § 1 StPO Rz 1 ff, Steiner in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 190 StPO Rz 58 und *Sadoghi* Anfangsverdachtsermittlung: Ein Blick auf die Rechtsprechung des OGH, ÖJZ 2021, 364 f.

<sup>30</sup> Steiner aaO Rz 86; vgl auch Fuchs, Beginn des Strafverfahrens und Beschuldigtenstellung, in *Lewisch/Nordmeyer* (Hrsg), Festschrift Liber Amicorum Eckart Ratz, S 39, und Kroschl aaO Rz 13 sowie Erlass vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019, S 9, letzterer unter Verweis auf den Erlass vom 12. Dezember 2014 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014), BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014, S 7, wonach Anfragen an die Dienstaufsicht Erkundigungen seien, ein damit verbundenes Ersuchen um Vorlage von Urkunden hingegen einer Aktenbeischaffung gleichzuhalten sei und damit bereits eine Ermittlungshandlung darstelle. einer Aktenbeischaffung gleichzuhalten sei und damit bereits eine Ermittlungshandlung darstelle. nbeischaffung gleichzuhalten sei und damit bereits eine Ermittlungshandlung darstelle.

## **Anhang: Weisungs- und Berichtsfall gemäß § 29c Abs 3 zweiter Satz StAG**

### **27. Verfahren 29 HSt 15/24d der Staatsanwaltschaft Korneuburg**

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren in der Auslieferungssache A\*\*\*.

Der in Österreich wohnhafte, ausländische Staatsangehörige A\*\*\* wurde aufgrund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft in Palästina vom 2. April 2024 am 3. Mai 2024 von Interpol Palästina zur internationalen Fahndung mittels „Red Notice“ (Roteck-Fahndung) wegen der Straftat des Betruges nach Art 417 des dortigen Strafgesetzes ausgeschrieben, zumal er im Verdacht stand, als Eigentümer eines slowakischen Autohandelsunternehmens am 25. August 2023 einem Kunden unter Vorgabe der Lieferung eines Kraftfahrzeuges einen 5.000 Euro übersteigenden Geldbetrag herausgelockt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg berichtete am 11. Juni 2024, dass hinsichtlich der Roteck-Fahndung keine Veranlassungen getroffen würden, weil es sich bei dem „Staat Palästina“ nicht um einen von Österreich anerkannten Staat handle und auch sonst „Palästina“ aufgrund anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen kein zur Auslieferung berechtigtes Völkerrechtssubjekt sei, und regte an, beim Bundesministerium für Inneres derartige Ausschreibungen aus dem abrufbaren Fahndungsbestand zu nehmen.

Da weder Anknüpfungspunkte nach §§ 62, 67 Abs 2 StGB noch iSd § 64 StGB offenkundig waren, Palästina zwar von Österreich nicht als Staat im Sinn des Völkerrechts anerkannt wird, aber den Status eines Völkerrechtssubjekts hat, sowie mit Blick auf die seit Jahren ununterbrochene aufrechte Meldung des A\*\*\* im Bundesgebiet wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien mittels Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juni 2024 um ergänzende Prüfung und Berichterstattung, ob die Voraussetzungen der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB vorliegen und welche Veranlassungen dazu getroffen wurden, ersucht.

In der Folge beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit Vorhabensbericht vom 2. Juli 2024, kein Inlandsverfahren gegen A\*\*\* einzuleiten. Begründend führte sie dazu aus, dass in der Roteck-Fahndung zwar kein Tatort genannt werde, sich jedoch aus öffentlichen Quellen ergebe, dass A\*\*\* bereits jahrelang Direktor des in der Slowakei ansässigen Autohandelsunternehmens sei, wodurch auch der Wohnsitz desselben erklärbar sei, die Firma nur zwei Mitarbeiter beschäftige und im Internet überwiegend negativ bewertet werde, sodass von einem Tatort in der Slowakei auszugehen sei. Palästina sei von Österreich nicht als Staat anerkannt und daher kein Völkerrechtssubjekt, das zur Stellung von Auslieferungsersuchen berechtigt wäre. Ein Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr nach § 3 ARHG sei ausgeschlossen, weil dieser nur zwischen Staaten stattfinde. § 65 Abs 1 Z 2 StGB idF BGBl. Nr. 605/1987 setze voraus, dass die Auslieferung aus

Österreich zumindest rechtlich oder theoretisch möglich sei. Nur bei Erfolglosigkeit der Bemühungen der Staatsanwaltschaft um die (formal mögliche) Auslieferung aus Österreich (oder Unzulässigerklärung der Auslieferung durch ein österreichisches Gericht) entstehe inländische Gerichtsbarkeit nach § 65 Abs 1 Z 2 StGB. Sonst würden alle auslieferungsfähigen Taten von Ausländern gerade in Staaten, mit denen Österreich keinen Auslieferungsverkehr pflege, immer unter die österreichische Gerichtsbarkeit fallen, wenn der Täter im Inland betreten werde. Auch der Tatortstaat Slowakei, dem in erster Linie die Strafverfolgung obliege, erlange durch die gegenständliche Ausschreibung vom Verdacht gegen den Gesuchten Kenntnis, sodass nicht begründbar sei, weshalb bei dessen Untätigkeit Österreich die stellvertretende Strafrechtspflege ausüben solle.

Mit Bericht vom 3. Juli 2024 beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgehensweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 16. September 2024, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen. Nach Einlangen der Äußerung des Weisungsrats vom 26. September 2024, der gegen den Erledigungsentwurf – mit einer im Folgenden näher dargestellten Maßgabe – keinen Einwand erhob, und neuerlicher Befassung der für strafrechtliche Nebengesetze zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 25. Oktober 2024 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wird ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), von der Genehmigung des beabsichtigten Vorhabens der Staatsanwaltschaft Korneuburg, kein Inlandsverfahren gegen A\*\*\* einzuleiten, Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Abs 1 Z 2 StGB auszugehen und – vorbehaltlich der Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs 3 ARHG – zweckdienliche Ermittlungen anzuordnen.*

*Vorauszuschicken ist, dass der „Red Notice“ Interpolausschreibung fallaktuell kein Tatort (is eines Handlungs- oder Erfolgsorts) in Österreich entnommen werden kann, sodass die Annahme inländischer Gerichtsbarkeit gemäß §§ 62, 67 Abs 2 StGB ausgehend davon derzeit reine Spekulation wäre. Auch die Annahme eines Tatorts in der Slowakei findet keine objektive Deckung im Akteninhalt und würde sich als bloße Mutmaßung erweisen.*

*Nach § 65 Abs 1 Z 2 StGB gelten für andere als die in den §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die österreichischen Strafgesetze, wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.*

*Inländische Strafkompetenz entsteht in den Fällen des § 65 Abs 1 Z 2 StGB nur, wenn der Täter aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft der Tat nicht ausgeliefert werden kann. Die subsidiäre Zuständigkeit tritt erst ein, sobald die begründete Annahme besteht, dass es zu keiner Auslieferung kommt. Nicht ausgeliefert werden kann – abgesehen von Art und Eigenschaft der Tat – insbesondere dann, wenn mit dem in Betracht kommenden Staat kein Auslieferungsverkehr besteht.*

*Palästina hat – wie auch Österreich – sowohl UNTOC (= United Nations Convention against Transnational Organized Crime; [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-12&chapter=18&clang=en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12&chapter=18&clang=en)) wie auch UNCAC (= United Nations Convention against Corruption; vgl. [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=XVIII-14&chapter=18&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XVIII-14&chapter=18&clang=en)) ratifiziert, sodass im Anwendungsbereich dieser Übereinkommen ein Auslieferungsverkehr zwischen Palästina und Österreich stattfinden kann. Da Palästina bislang aber noch nicht als Staat im Sinn des Völkerrechts anerkannt ist, sondern nur den Status eines Völkerrechtssubjekts innehat, kann ein auf das ARHG gestützter Auslieferungsverkehr (vgl § 10 ARHG) nicht stattfinden. Zudem kann vor dem Hintergrund des aktuell verschärften israelisch-palästinensischen Konflikts schon aus faktischen Gründen nicht von einem funktionierenden Auslieferungsverkehr ausgegangen werden (15 Os 99/94).*

*A\*\*\* ist laut „Red Notice“ Interpolausschreibung Staatsangehöriger von Palästina, laut Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt. Er ist in Österreich seit 2017 durchgehend aufrecht gemeldet, sodass, angesichts der Tatsache, dass neben seiner (wohl) Ehefrau auch seine drei Kinder an seiner aktuellen Meldeadresse gemeldet sind, von einem Wohnort/Aufenthaltort in Österreich auszugehen ist. Es handelt sich bei A\*\*\* daher um einen Ausländer, die ihm vorgeworfene Tat wurde nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Ausland, sohin nicht in Österreich, begangen, und er wird im Inland zu betreten sein (siehe dazu Schwaighofer, SbgK § 65 Rz 23; Salimi in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 65 Rz 19), weil er in Österreich wohnhaft/aufhältig ist. In der „Red Notice“ Interpolausschreibung ist vermerkt, dass er die Straftat des Betrugs nach Art. 417 of the Penal Code No. 16 of 1960 verwirklicht hat. Die gegenständliche Tathandlung ist fallbezogen sowohl im Inland (§§ 146, 147 Abs 2 StGB) wie auch in Palästina (Art. 417 of the Penal Code No. 16 of 1960) gerichtlich strafbar.*

*Es liegen daher grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einleitung eines Inlandsverfahrens gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB vor. Inwiefern auch jene des § 9 Abs 3 ARHG erfüllt sind, wird die Staatsanwaltschaft vor Anordnung von Ermittlungen gesondert zu prüfen haben.“*

*Der Weisungsrat hatte in seiner Äußerung vom 26. September 2024 gegen diese Weisung mit der Maßgabe keinen Einwand erhoben, dass eine Prüfung des § 9 Abs 3 ARHG erst nach Durchführung und auf der Grundlage eines Ermittlungsverfahrens stattzufinden habe.*

§ 9 Abs 3 ARHG stelle nach seinem klaren Wortlaut auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Der Weisungsrat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein derzeit nicht auszuschließender Tatort in Österreich ein Vorgehen nach § 9 Abs 3 ARHG nicht ermöglichen würde.

Das Bundesministerium für Justiz hat dieser Äußerung jedoch aus folgenden Erwägungen nicht Rechnung getragen:

Die Wortfolge „*Von der Verfolgung [einer] Straftat kann die Staatsanwaltschaft absehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einstellen*“ findet sich sowohl in § 9 Abs 3 ARHG wie auch in § 192 Abs 1 StPO. In Ansehung der letztgenannten Bestimmung wird vertreten, dass ein bestimmtes Ausmaß an Sachverhaltsklärung gesetzlich nicht vorausgesetzt wird, sodass auch eine Anwendung a limine, mithin ohne Durchführung von Ermittlungen, als zulässig erachtet wird (*Steiner* in LiK StPO § 192 Rz 20; in diesem Sinne auch *Ratz*, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO<sup>2</sup> Kap II.D Rz 572 unter Hinweis auf *Nordmeyer*, WK-StPO § 190 Rz 51). Die Einfügung des „Ermittlungsverfahrens“ in § 9 Abs 3 ARHG geht auf das StrafprozessreformbegleitG II zurück. Dessen Zweck war es unter anderem, flächendeckend alle Bestimmungen an die Systematik der „StPO neu“ anzupassen. So führen auch die Erläuterungen zu den Änderungen des § 9 ARHG (299 BlgNr XXIII. GP 7) aus: „*Überdies soll im Bereich des Rücktritts von der Verfolgung eine mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, übereinstimmende Begriffsbildung Platz greifen.*“, also bezweckte der Gesetzgeber zur „a limine“-Frage damals ersichtlich keine Änderung. § 35c StAG war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Geltung, bei dessen Einführung wurde § 9 Abs 3 ARHG nicht in die dafür maßgeblichen Überlegungen einbezogen. Ein Vorgehen nach § 9 Abs 3 ARHG „a limine“ ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen (zu den maßgeblichen Kriterien siehe *Martetschläger* in WK<sup>2</sup> ARHG § 9 Rz 4).

Am 13. Dezember 2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass das Ermittlungsverfahren gegen A\*\*\* wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB zu AZ 14 St 191/24f gemäß § 9 Abs 3 ARHG „a limine“ eingestellt worden sei.